

Schriftlicher Bericht

zum

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (NJugVollzG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/3271
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3565
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges im Land Niedersachsen (GJVollz Nds.)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/3590

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 15/4254

Berichterstatter: Abg. Dr. Harald Noack (CDU)

Der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie sein Unterausschuss für Justizvollzug und Straffälligenhilfe, die die Gesetzentwürfe gemeinsam beraten haben, empfehlen in der Drucksache 15/4254 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP empfiehlt der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie sein Unterausschuss für Justizvollzug und Straffälligenhilfe in der Drucksache 15/4254 den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sowie in der Drucksache 15/4254 den Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen, wobei die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen jeweils gegen die Ablehnung ihrer eigenen Gesetzentwürfe gestimmt und sich im Übrigen der Stimme enthalten haben.

Die mitberatenden Ausschüsse für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sowie für Haushalt und Finanzen haben sich diesen Empfehlungen jeweils mit gleichem Abstimmungsergebnis angeschlossen; wobei der Ausschuss für Haushalt und Finanzen an der Mitberatung des Gesetzentwurfes der SPD-Fraktion in der Drucksache 15/3271 nicht beteiligt war.

Der Ablehnung des Regierungsentwurfs durch die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen lag im Wesentlichen die Auffassung zugrunde, dass insbesondere für den Vollzug der Jugendstrafe ein eigenständiges Gesetz hätte geschaffen werden müssen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Unterausschusses Justizvollzug und Straffälligenhilfe. Paragrafenangaben ohne Zusatzbezeichnung beziehen sich auf die Beschlussempfehlung.

Den Empfehlungen des Ausschusses zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Überschrift des Artikels 1 (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz):

Die SPD-Fraktion hat vorgeschlagen, die Überschrift des Artikels 1 in „Niedersächsisches Justizvollzugs- und Resozialisierungsgesetz“ zu ändern, um den Aspekt der Resozialisierung stärker zu betonen. Dem ist die Ausschussmehrheit jedoch nicht gefolgt.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die SPD-Fraktion hat sich dafür ausgesprochen, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf den Vollzug der Freiheitsstrafe und den Jungtätervollzug zu begrenzen und für den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Untersuchungshaft jeweils eigenständige Gesetze zu schaffen. Dem hat sich die Ausschussmehrheit jedoch nicht angeschlossen.

Zu § 2 (Allgemeine Begriffsbestimmungen):

§ 2 soll an dieser Stelle insgesamt entfallen. Die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 4 sowie 6 und 8 sollen gestrichen werden. Sie sind zum Verständnis des Gesetzes nicht erforderlich (Nummern 1, 2, 4 und 8) und zum Teil inhaltlich ungenau (Nummern 3 und 6). Die Nummern 5 und 7 sollen jeweils in die Vorschriften verlagert werden, in denen die Begriffsbestimmung erstmals relevant wird: Nummer 5 (Klarstellung, dass das Fachministerium das Justizministerium und nicht z. B. das Innenministerium ist) soll in § 12 integriert werden, Nummer 7 soll - jedenfalls zum Teil (Erweiterung des Begriffs der Sicherheit der Anstalt um den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten) - in den Eingriffstatbestand des § 4 verlagert werden (vgl. auch die Ausführungen dort zu Satz 3).

Zu § 3 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze):

Die SPD-Fraktion hat sich für eine Streichung der Wörter „die Jugendstrafe“ in Absatz 3 ausgesprochen, da diese Materie in einem eigenen Gesetz geregelt werden solle. Die Ausschussmehrheit ist diesem Vorschlag ebenso wenig gefolgt wie dem Vorschlag der SPD-Fraktion, in Absatz 3 vor dem Wort „fördern“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten):

Satz 1 der Entwurfsfassung ist - wie die gesamte übrige Entwurfsfassung auch - im Plural formuliert („die Gefangenen und Sicherungsverwahrten“). Diese Vorgehensweise vermeidet zwar die ansonsten erforderliche, aber etwas schwerer lesbare geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzes, gegen die Verwendung des Plurals bestehen nach Auffassung des Ausschusses allerdings generelle Bedenken, wenn es sich nicht lediglich um bloße Programmsätze, sondern - wie in Satz 1 der Entwurfsfassung - um die Normierung von Rechten und Pflichten des einzelnen Gefangenen handelt. In diesen Fällen wird empfohlen, den Gesetzestext auch konkret auf die einzelne Person der oder des Gefangenen zu beziehen, da es nur darauf ankommt, ob die Einzelperson ein bestimmtes Recht hat oder bestimmten Pflichten oder Maßnahmen unterworfen werden kann. Die Vorschriften sollen dementsprechend im Singular formuliert werden; in den Ausführungen zu den folgenden Vorschriften wird auf diese empfohlenen Änderungen nicht mehr gesondert hingewiesen.

Der empfohlene neue Satz 3 greift die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 7 auf, beschränkt sich aber auf die Klarstellung, dass der Begriff der Sicherheit der Anstalt auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten umfasst. Die in der Definition des § 2 Nr. 7 noch enthaltenen weiteren Begriffselemente der Sicherheit der Anstalt, d. h. die innere Sicherheit und die äußere Sicherheit, soweit sie den Schutz der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung betrifft, sollen entfallen. Nach der Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass dies Bestandteile des Begriffs der Sicherheit der Anstalt sind; eine ausdrückliche Definition im Gesetz erübrigt sich daher.

Zu § 4/1 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

Der Ausschuss empfiehlt, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der wegen der regelmäßig gegebenen Grundrechtsrelevanz der den Gefangenen und Sicherungsverwahrten auferlegten Pflichten und Beschränkungen von zentraler Bedeutung ist, ebenso wie im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. dort § 4 Abs. 3) in die allgemeinen Vorschriften aufzunehmen. Im Entwurf ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur in Bezug auf den unmittelbaren Zwang in § 88 enthalten, während auf die Übernahme des im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in § 81 Abs. 2 auch allgemein formulierten Grundsatzes in die entsprechende Vorschrift des Entwurfs (§ 73) verzichtet worden ist. Das könnte nach Auffassung des Ausschusses zu dem falschen Schluss führen, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei nur im Rahmen der Ausübung unmittelbaren Zwangs von besonderer Bedeutung. Ein solcher Schluss wird mit der Empfehlung vermieden, die in der Formulierung an § 4 Abs. 3 Nds. SOG anknüpft und damit den Regelungsgehalt des § 88 der Entwurfsfassung sowie des § 88 Abs. 5 StVollzG übernimmt. Die gesonderte Erwähnung in § 88 wird damit entbehrlich.

Zu § 5 (Vollzugsziele):

Die SPD-Fraktion hat vorgeschlagen, in § 5 Ziel und Aufgaben des Vollzugs jeweils getrennt zu formulieren und die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel festzulegen. Dem ist der Ausschuss jedoch nicht gefolgt.

Zu § 6 (Mitwirkung der Gefangenen):

Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung beinhaltet nach Auskunft des Fachministeriums keine disziplinarbewehrte Handlungspflicht der Gefangenen, sondern - wie bisher auch schon die entsprechende Vorschrift in § 4 Abs. 1 StVollzG - im Wesentlichen die Umschreibung der tatsächlich bestehenden Mitwirkungsnotwendigkeit im Sinne eines Programmsatzes. Die Formulierung im Plural soll deswegen beibehalten werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 4 Satz 1); auf die Verwendung des bestimmten Artikels soll aber verzichtet werden. Ein Programmsatz bezieht sich nämlich gerade nicht auf eine genau bestimmte Personengruppe.

Die SPD-Fraktion hat zudem vorgeschlagen, in den Satz 2 des Absatzes 1 vor die Worte „zu wecken“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen. Diesem Formulierungsvorschlag ist die Ausschussmehrheit jedoch nicht gefolgt.

Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung ist als „Soll-Vorschrift“ formuliert worden. Die SPD-Fraktion hat vorgeschlagen, diese Formulierung durch eine Verpflichtung zu ersetzen. Die Ausschussmehrheit ist dem Vorschlag jedoch nicht gefolgt, weil auch bei einer „Soll-Vorschrift“ grundsätzlich eine Pflicht bestehe, Maßnahmen anzubieten. Ausnahmen seien nur möglich, wenn besondere Gründe vorlägen. Demgegenüber empfiehlt der Ausschuss, den schwer verständlichen letzten Halbsatz des Absatzes 2 Satz 1 der Entwurfsfassung durch das Adjektiv „geeignete“ vor dem Wort „Maßnahmen“ zu ersetzen, welches sich sowohl auf das objektive Bedürfnis nach einer Maßnahme als auch auf die subjektiven Fähigkeiten der oder des Gefangenen bezieht. Das Wort „gezielt“ ist nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls entbehrlich. Dass eine Maßnahme einem einzelnen Gefangenen „gezielt“ angeboten wird, ist nach Meinung des Ausschusses selbstverständlich.

In Satz 2 des Absatzes 2 soll durch die empfohlene Formulierung „diese Maßnahme“ hervorgehoben werden, dass es immer nur um den Abbruch der jeweiligen Maßnahme, nicht aber um die künftige Verweigerung von Angeboten nach Absatz 2 Satz 1 geht. Eine generelle Rückstufung der oder des Gefangenen auf eine „Grundversorgung“ oder bloße „Verwahrung“, die nach Auffassung des Ausschusses verfassungsrechtlich bedenklich wäre, ist auch nicht beabsichtigt. Vielmehr bleiben auch bei Abbruch einer einzelnen Maßnahme nach Satz 2 des Absatzes 2 die Regelungen des § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 unberührt, d. h. auch bei Abbruch einer einzelnen Maßnahme hat die oder der Gefangene einen Anspruch darauf, dass sich die Vollzugsbehörde weiterhin um ihre oder seine soziale Integration bemüht. Einem weiter gehenden Formulierungsvorschlag der SPD-Fraktion, der die Beendigung der Maßnahme nur bei fehlender Zweckerreichung nach dauerhafter Förderung vorsah, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Zu § 7 (Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten oder Jugendabteilungen):

Die empfohlene Formulierung passt § 7 an § 114 JGG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (vgl. Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze, BR-Drs. 552/07), gegen den der Bundesrat keine Einwände erhoben hat, an. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen zu § 113 und die dortige Formulierungsempfehlung verwiesen.

Die von der SPD-Fraktion vor dem Hintergrund der Forderung nach einem eigenen Jugendstrafvollzugsgesetz befürwortete Streichung der Vorschrift ist von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden.

Zu § 8 (Aufnahme in die Anstalt):

Die Formulierung des Absatzes 3 der Entwurfsfassung begrenzt die Möglichkeit der Heranziehung anderer Gefangener zum Zwecke des Dolmetschens nur durch die Worte „in angemessener Zeit“. Das erschien dem Ausschuss im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens und im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedenklich. Er empfiehlt deswegen eine Formulierung, die die vom Fachministerium mitgeteilte Regelungsintention deutlicher zum Ausdruck bringt. Nach dem neu empfohlenen Satz 3 des Absatzes 3 sollen andere Gefangene als Dolmetscher nur in Ausnahmefällen herangezogen werden können, wenn eine sofortige Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Gefangenen entweder in ihrem oder seinem Interesse (z. B. bei befürchteten Selbsttötungsabsichten) oder im Interesse der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist und die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nicht rechtzeitig möglich ist. Im Übrigen soll die Zuziehung eines Dolmetschers - falls erforderlich - unverzüglich veranlasst werden (vgl. Absatz 3 Satz 2).

Zu § 9 (Vollzugsplanung):

Die SPD-Fraktion hat zu Absatz 1 Satz 1 die Einfügung der Wörter „mit individuellen vollzuglichen Maßnahmen“ nach dem Wort „Vollzugsplanung“ vorgeschlagen, was jedoch von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Singularformulierung bereits den Einzelfallbezug der Vollzugsplanung deutlich mache.

Demgegenüber empfiehlt der Ausschuss, den Regelungsgehalt des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 in Satz 2 zusammenzufassen und die Vorschrift dadurch sprachlich zu straffen.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 soll - wie in den folgenden Vorschriften des Gesetzentwurfes auch - der Begriff der „Einrichtung“ vermieden werden, weil das Gesetz nach § 1 nur für „Anstalten“ gilt, ohne die „Einrichtungen“ gesondert zu erwähnen. Die Vorschriften über die Sozialtherapie sollen nach Auskunft des Fachministeriums allerdings nicht nur selbständige Anstalten, sondern auch sozialtherapeutische Abteilungen von Anstalten erfassen. Auch hierfür bedarf es jedoch nach Auffassung des Ausschusses der Einführung des Terminus „Einrichtung“ nicht. Vielmehr genüge es, wenn die Vorschriften über die sozialtherapeutischen Anstalten für sozialtherapeutische Abteilungen entsprechend gelten. Eine solche Regelung wird im 16. Kapitel empfohlen (vgl. die Ausführungen zu § 101/2). An dieser Stelle kann daher der Begriff der „Einrichtung“ durch die Begriffe der „Anstalt“ und der „Abteilung“ ersetzt werden.

Die Entwurfsfassung ersetzt in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 den bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG verwendeten Begriff der „Behandlungsgruppe“ durch den Begriff der „Gruppe“. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisher geltenden Recht ist damit nach Auskunft des Fachministeriums jedoch nicht beabsichtigt. Der empfohlene angefügte Halbsatz dient deshalb der Präzisierung des etwas konturlosen Wortes „Gruppe“, jedoch weiterhin ohne das Wort „Behandlung“ zu benutzen, auf das in dem Gesetzentwurf auch im Übrigen verzichtet wird.

Die Änderungsempfehlung zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 dient der besseren Abgrenzbarkeit der Nummer 5 von der Nummer 4, in der ebenfalls die Weiterbildung genannt wird (vgl. auch die Ausführungen zu §§ 35 ff. einerseits und § 66 andererseits).

Zu Absatz 2 wird eine sprachliche Vereinfachung ohne inhaltliche Änderung empfohlen. Die bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Aufzählung ist entbehrlich, weil die dort genannten Vollzugsmaßnahmen bereits in Absatz 1 Satz 2 aufgeführt werden.

Bei der zu Absatz 3 empfohlenen Formulierung handelt es sich um eine sprachliche Straffung.

Die SPD-Fraktion hat zu Absatz 4 die Aufnahme einer Frist für die Fortschreibung der Vollzugsplanung in den Gesetzestext vorgeschlagen. Dem ist die Ausschussmehrheit jedoch nicht gefolgt, weil durch entsprechende Regelungen in den Verwaltungsvorschriften bereits in der Vergangenheit Verzögerungen bei der Fortschreibung von Vollzugsplänen vermieden worden seien. Der Verzicht auf die Aufnahme einer Frist biete den Vorteil, dem einzelnen Gefangenen besser gerecht werden zu können.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 4 stellt deswegen lediglich klar, dass die Konferenz nicht abschließend über die Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans entscheidet, sondern die Entscheidung der Vollzugsbehörde nur vorbereitet. Nach der überwiegenden Rechtsprechung zur gegenwärtigen Rechtslage steht der Vollzugsbehörde ein gerichtlich nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Kreises der zu beteiligenden Personen zu. Die empfohlene Einfügung der Worte „nach Auffassung der Vollzugsbehörde“ bildet diese Rechtsprechung unmittelbar im Gesetzestext ab.

Die empfohlene Ergänzung des Absatzes 5 um einen neuen Satz 2 beruht auf einem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion, dem sich der Ausschuss einvernehmlich angeschlossen hat. Die dort vorgesehene Aushändigungspflicht - die der bisherigen Vollzugspraxis entspricht (vgl. Nummer 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen für den Strafvollzug (NAV) zu § 7 StVollzG) - wird allerdings auf Fälle beschränkt, in denen nach Absatz 1 Satz 2 ein - notwendig schriftlicher - Vollzugsplan zu erstellen ist.

Zu § 10 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 1 Nr. 1 der Entwurfsfassung vorgesehene Einführung eines neuen Vollzugszieles zu vermeiden, da das Vollzugsziel der persönlichen Entwicklung der oder des Gefangenen nur an dieser Stelle des Entwurfs genannt wird. Stattdessen soll die Formulierung an § 3 Abs. 3 angeglichen werden. Dem Vorschlag der SPD-Fraktion, in Absatz 1 Nr. 1 die Förderung der oder des Gefangenen durch eine „heimatnahe Unterbringung“ stärker zu betonen, ist die Ausschussmehrheit unter Hinweis auf die größere Flexibilität der nun empfohlenen Formulierung nicht gefolgt. Eine heimatnahe Unterbringung sei der Förderung der oder des Gefangenen zudem nicht in jedem Falle dienlich.

Nach Auskunft des Fachministeriums soll Absatz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung die Verlegung „übersicherter“ Gefangener in weniger gesicherte Anstalten ermöglichen. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung bringt dieses Regelungsziel präziser zum Ausdruck.

Nach Absatz 1 Nr. 3 soll aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine neue Nummer 3/1 eingefügt werden. Die Entwurfsfassung zu Absatz 1 Nr. 3 knüpft nämlich - anders als das bisher geltende Recht (vgl. § 85 StVollzG) - nicht mehr an ein Verhalten oder einen Zustand der oder des Gefangenen an. Nach dieser Regelung könnte daher auch eine Gefangene oder ein Gefangener verlegt werden, die oder der weder durch ihr oder sein Verhalten noch durch ihren oder seinen Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung der Anstalt verursacht hat. Eine solche Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 85 StVollzG jedoch zu unbestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat zu § 85 StVollzG nämlich mehrfach geurteilt, dass Verlegungen gegen den Willen der oder des Gefangenen zumindest in ihr oder sein Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG eingreifen (BVerfG, Beschl. v. 26.09.2005, 2 BvR 1651/03; BVerfG, Beschl. v. 27.06.2006, 2 BvR 1295/05). Bestehe eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die nicht durch das Verhalten oder den Zustand der oder des zu verlegenden Gefangenen - also

des „Störers“ - verursacht worden sei, so komme eine Verlegung des sog. Nichtstörers nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen in Betracht (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2006, 2 BvR 1295/05). Grundsätzlich müsse eine rechtsstaatliche Zurechnung danach vielmehr darauf ausgerichtet sein, nicht rechtswidriges, sondern rechtmäßiges Verhalten zu begünstigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.06.2006, 2 BvR 1295/05). Diese Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen in der Regelung abgebildet werden, weil die Frage, gegen wen die Anstalt vorgeht, wem sie also eine Gefahr zurechnet, nicht eine bloße Frage der Ermessensausübung ist. Die wesentlichen tatbestandlichen Vorgaben sollen deshalb vielmehr im Gesetz selbst enthalten sein. Die zu Absatz 1 Nr. 3 empfohlene Formulierung begrenzt den Anwendungsbereich der Vorschrift - entsprechend der bisherigen Regelung in § 85 StVollzG - zunächst auf ein Vorgehen gegen die „Störer“, also gegen solche Gefangene, die die Gefahr durch ihr Verhalten oder ihren Zustand verursacht haben. Die empfohlene neue Nummer 3/1 des Absatzes 1 ermöglicht die Verlegung des „Nichtstörers“ und berücksichtigt, dass eine solche Verlegung nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Eine derartige Regelung findet sich für die Fälle der Anwendung einer besonderen Sicherungsmaßnahme bislang z. B. in § 88 StVollzG.

Obwohl auch Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Verlegungen aus vollzuglichen Gründen regeln, soll die allgemeine Regelung in Absatz 1 Nr. 4 der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses vorsorglich beibehalten werden, um einer allzu einschränkenden Auslegung der neuen Regelung durch die Rechtsprechung vorzubeugen.

Absatz 3 der Entwurfsfassung soll präziser gefasst werden, wobei der Begriff der Ausantwortung durchgängig verwendet werden soll, um verschiedene Begrifflichkeiten zu vermeiden. Die Vorschrift regelt einen Sonderfall der Amtshilfe. Die Terminologie soll deswegen insgesamt an die Amtshilfenvorschriften angeglichen werden (vgl. z. B. §§ 4 ff. VwVfG). Die Ausantwortung der oder des Gefangenen in den Gewahrsam einer anderen Behörde ist nach der empfohlenen Formulierung dann zulässig, wenn der oder die Gefangene zustimmt und der Zweck der Überlassung in der Erfüllung der Aufgaben der um die Überlassung ersuchenden Behörde liegt (Satz 1). Anderenfalls ist eine Ausantwortung nur zulässig, wenn die ersuchende Behörde berechtigt wäre, das Erscheinen der oder des Gefangenen zwangsweise durchzusetzen (Satz 2). Diese Berechtigung ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde maßgeblich sind. So käme z. B. in einem Ermittlungsverfahren die Ausantwortung der oder des Gefangenen in den Gewahrsam der Staatsanwaltschaft, nicht aber in den Gewahrsam der Polizeibehörden - die das zwangsweise Erscheinen des Beschuldigten nicht durchsetzen könnten (§ 163 a Abs. 3 StPO) - in Betracht. Die empfohlene Formulierung des Absatzes 3 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des letzten Halbsatzes der Entwurfsfassung und stellt zugleich klar, dass die ersuchende Behörde auch die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 trägt.

Zu § 11 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung):

Die Regelung soll aus systematischen Gründen insgesamt als neuer § 101/3 in das Kapitel über die Sozialtherapeutischen Anstalten verlagert werden. Das 16. Kapitel enthält dann sämtliche Sondervorschriften für die Sozialtherapeutischen Anstalten (und Abteilungen). Wegen der Einzelheiten wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 12 (Länderübergreifende Verlegungen):

In Absatz 1 Satz 1 werden lediglich sprachliche Präzisierungen ohne inhaltliche Änderungen empfohlen.

In Absatz 1 Satz 2 sollen die in Betracht kommenden Ansprüche konkretisiert werden. Zudem hält der Ausschuss einen - nach der Entwurfsfassung zumindest nicht ausgeschlossenen - Entzug bereits erworbener Ansprüche oder Anwartschaften aufgrund einer Verlegung für rechtlich problematisch, insbesondere deshalb, weil die in Rede stehenden Ansprüche nach der Rechtsprechung ohnehin bereits das gerade noch zulässige Mindestmaß darstellen (BVerfG, NJW 2002, 2023, 2025).

Daher soll die empfohlene Formulierung sicherstellen, dass die Ansprüche bei einer länderübergreifenden Verlegung entweder noch in Niedersachsen oder jedenfalls im anderen Land erfüllt werden.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass auch dann, wenn bereits erworbene Freistellungsansprüche aufgrund der Verlegung nicht mehr realisiert werden können, etwa weil sie vom aufnehmenden Land nicht anerkannt werden, zumindest eine Ausgleichsschädigung zu zahlen ist.

Zu Absatz 2 Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung zu streichen. Die dort geregelte Gewährleistung der bereits erworbenen Ansprüche einer oder eines Gefangenen eines anderen Bundeslandes obliegt in erster Linie dem abgebenden, nicht dem aufnehmenden Bundesland (vgl. Absatz 1).

Zu § 13 (Geschlossener und offener Vollzug):

Einen Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion, der eine Unterbringung der oder des Gefangenen je nach Eignung im offenen oder geschlossenen Vollzug vorsah, hat der Ausschuss mehrheitlich abgelehnt. Er empfiehlt stattdessen folgende Änderungen:

In Absatz 1 sollen die Sätze 1 und 2 zusammengefasst und an die Formulierungsempfehlungen zu der Regelung über den Vollstreckungsplan (§ 178) angeglichen werden. Die vorgeschlagene neue Formulierung zu Absatz 1 Satz 1 enthält dabei im Hinblick auf die zu § 178 empfohlenen Formulierungen zwei Ausnahmefälle: Eine Einweisung in den geschlossenen Vollzug erfolgt nicht, wenn der Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen die Einweisung in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges vorsieht (jetzt ein Fall des § 178 Abs. 1 Satz 1, vgl. auch die dortigen Ausführungen) oder wenn nach dem Vollstreckungsplan zunächst die Durchführung eines Einweisungsverfahrens vorgesehen ist (jetzt ein Fall des § 178 Abs. 1 Satz 3, vgl. auch die dortigen Ausführungen), in dem über die Aufnahme der oder des Gefangenen in den offenen oder geschlossenen Vollzug entschieden wird.

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen die oder der Gefangene, der nach Absatz 1 (zunächst) in den geschlossenen Vollzug eingewiesen worden ist, in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden kann. Hierbei handelt es sich der Sache nach um eine besondere Verlegungsentscheidung. Die Formulierungsempfehlung verwendet daher den rechtlich präziseren Begriff „verlegen“.

Auch in den Fällen des Absatzes 3 handelt es sich um eine spezielle Form der Verlegung, durch das entsprechende Verb verdeutlicht werden. soll

Zu § 14 (Lockerungen des Vollzuges):

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Voraussetzung, dass Lockerungen nur mit Zustimmung der oder des Gefangenen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 angeordnet werden dürfen, soll zum besseren Normverständnis aus Absatz 2 in Absatz 1 verlagert werden.

Die Beschränkung des Absatzes 3 auf den geschlossenen Vollzug erscheint dem Ausschuss als missverständlich, weil die Vorschrift so verstanden werden könnte, dass Ausgang und Freigang im offenen Vollzug auch ohne hinreichende Erkenntnisse über die oder den Gefangenen angeordnet werden könnten. Eine solche Regelung ist allerdings nicht beabsichtigt. Die Worte „im geschlossenen Vollzug“ sollen daher gestrichen werden.

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die in Absatz 4 vorgesehene Sperrfrist von zehn Jahren für die Gewährung von Urlaub für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene kritisiert und eine Ausnahmeregelung gefordert. Dem hat sich die Ausschussmehrheit jedoch nicht angeschlossen und darauf hingewiesen, dass die Frist von zehn Jahren nach Absatz 4 bereits dann nicht gelte, wenn die oder der Gefangene in den offenen Vollzug verlegt worden sei. Es kön-

ne angenommen werden, dass sich die oder der Gefangene in besonderen Fällen, z. B. wenn sichergestellt sei, dass von ihr oder ihm keine Gefahr mehr ausgehe, im offenen Vollzug befinde. Dann könne ihr oder ihm auch vor Ablauf der Sperrfrist von zehn Jahren Urlaub gewährt werden.

Zu Absatz 5 wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 15 (Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass):

Die Vertreter der SPD-Fraktion haben zu Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagen, die Geburt eines Kindes neben der lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod einer oder eines Angehörigen ausdrücklich als einen Fall zu nennen, bei dem ggf. die Höchstgrenze von sieben Tagen Urlaub überschritten werden darf. Dem ist die Ausschussmehrheit im Ergebnis mit dem Argument nicht gefolgt, dass die Geburt eines Kindes anders als die in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich aufgeführten Gründe vorhersehbar sei und der Gefangene deswegen die Möglichkeit habe, den ihm zustehenden siebentägigen Sonderurlaub bzw. den 21-tägigen Regelurlaub für den Tag der Geburt seines Kindes „aufzusparen“. Der von der SPD-Fraktion geäußerten Befürchtung, dass Sonderurlaub bzw. Regelurlaub für solche Fälle in der Praxis nicht gewährt werde, wurde vom Fachministerium entgegengetreten.

Absatz 2 soll ohne eine inhaltliche Änderung sprachlich geglättet werden. Das Wort „regelmäßigen“ soll gestrichen werden, weil es in § 14 nicht verwendet wird.

Auch die Formulierungsempfehlung zu Absatz 3 Satz 2 enthält lediglich sprachliche Präzisierungen.

Absatz 3 Satz 3 soll um die Worte „oder einer Staatsanwaltschaft“ ergänzt werden. Die Vorführung einer oder eines Gefangenen kann nach der Strafprozessordnung (StPO) auch von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden; daher muss diese auch berechtigt sein, ein Vorführungsersuchen zu stellen, dem die Vollzugsbehörde Folge zu leisten hat.

Da eine ohne Zustimmung einer oder eines Gefangenen vorgenommene Ausführung in dessen Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG eingreift, sollen in Absatz 4 die Eingriffsvoraussetzungen jedenfalls im Ansatz im Gesetz begrenzt werden. Dem dient die empfohlene Einfügung des Wortes „besonderem“ (vgl. § 12 StVollzG); die in der Entwurfsfassung enthaltene Bezugnahme auf „andere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Gründe“ allein hat keine eingriffsbegrenzende Wirkung.

Zu § 17 (Begutachtung, Untersuchung):

In Absatz 1 Satz 1 soll auf Wunsch des Fachministeriums ergänzend die Verlegung in den offenen Vollzug aufgenommen werden, weil insoweit nach dessen Auffassung ein der Feststellung der Lockerungsvoraussetzungen vergleichbares Regelungsbedürfnis besteht. Zudem soll Absatz 1 Satz 1 als gebundene Entscheidung formuliert werden. Ist nämlich die Begutachtung oder körperliche Untersuchung der oder des Gefangenen zur Feststellung der Voraussetzungen der Verlegung nach § 13 Abs. 2 oder von Lockerungen nach § 14 Abs. 2 erforderlich, so ist ein ermessensfehlerfreies Absehen von einer Untersuchungs- bzw. Begutachtungsanordnung nicht vorstellbar.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 handelt es sich um solche, in denen regelmäßig von der Erforderlichkeit einer Untersuchung oder Begutachtung auszugehen ist, also der Sache nach um Regelbeispiele, die den unbestimmten Rechtsbegriff der Erforderlichkeit ausfüllen. Satz 2 soll deswegen entsprechend formuliert werden. Zugleich kann damit auch der die Nummer 2 einschränkende - schwer verständliche - „wenn“-Satz entfallen, da in den dort genannten Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die von Absatz 2 Satz 2 begründete Regelwirkung entkräftet ist.

Der neu empfohlene Absatz 3 Satz 0/1 soll der Erleichterung des Verständnisses der Vorschrift dienen und stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass Begutachtungen und körperliche Untersuchungen nur mit Zustimmung der oder des Gefangenen durchgeführt werden dürfen.

Satz 1 des Absatzes 3 soll an die Änderung in Absatz 1 Satz 1 angepasst und sprachlich gestrafft werden.

Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung hat neben der Vorschrift des Absatz 3 Satz 1 keinen eigenen Regelungsgehalt. Er wird deswegen zur Streichung empfohlen.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 der Entwurfsfassung erschien dem Ausschuss im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zumindest bedenklich, weil der Begriff der „anderen vollzuglichen Zwecke“ sehr umfassend ist und sich kaum abgrenzen lässt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss eine gesetzliche Grundlage, die eine Verwendung von Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck erlaubt (sog. Zweckänderung) aber hinreichend normenklar sein (vgl. BVerfGE 100, 313, 360). Ferner darf der Verwendungszweck, zu dem die Erhebung erfolgt ist, mit dem veränderten Verwendungszweck nicht unvereinbar sein. Diese Voraussetzung ist aber im Hinblick auf den weit gefassten Begriff der „anderen vollzuglichen Zwecke“ dem Entwurfstext nicht zu entnehmen. Die Vorschrift soll deswegen - wie empfohlen - präziser formuliert werden.

Ergänzend soll auf Vorschlag der FDP-Fraktion, dem sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen hat, ein neuer Satz 2/1 in das Gesetz aufgenommen werden, der die Unterrichtung der oder des Gefangenen über die Verwendung ihrer oder seiner Blut- oder sonstigen Körperzellen zu anderen vollzuglichen Zwecken regelt. Die Unterrichtungspflicht soll dabei allerdings auf die Fälle beschränkt werden, in denen die oder der Gefangene der anderweitigen Verwendung nicht bereits zugestimmt hat. Im Falle der erteilten Zustimmung ist die oder der Gefangene ohnehin über den beabsichtigten Verwendungszweck informiert.

Die Empfehlung zu Absatz 5 Satz 1 beruht darauf, dass dessen Verhältnis zu der bisher zusätzlich in § 77 vorgesehenen Begutachtung oder körperlichen Untersuchung zur Feststellung der Drogenfreiheit unklar ist. Die empfohlene besondere Heraushebung der Vorbereitung von Entscheidungen zur Gefahrenabwehr stellt klar, dass die Regelung den § 77 zugrunde liegenden Zweck mit erfasst. § 77 wird dadurch entbehrlich. Demgegenüber soll auf das ohnehin unklare Begriffsmerkmal „von besonderer Bedeutung“ verzichtet werden. Im Rahmen der Ermessensausübung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 4/1) selbstverständlich die Bedeutung der geplanten Maßnahme einerseits und die Schwere des mit der Begutachtung bzw. Untersuchung verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre des Gefangenen andererseits gegeneinander abzuwägen.

Ergänzend ist in Absatz 5 Satz 2 nach Auffassung des Ausschusses auch die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 anzuordnen. Damit kann aus einer Weigerung, die Zustimmung zu erteilen, für die zu treffende Entscheidung der notwendige Schluss gezogen werden, also entweder die in Rede stehende „Vergünstigung“ versagt oder die Beschränkung auferlegt werden.

Zu § 18 (Entlassungsvorbereitung):

Die Formulierungsempfehlung soll das Gewollte insgesamt deutlicher herausstellen.

Regelungsziel des Absatzes 1 ist es, den der Vollzugsbehörde durch § 14 Abs. 1 und 2 eingeräumten weiten Ermessensspielraum („Kann“-Vorschrift) auf eine „Soll“-Regelung zu verengen. Eine Versagung von Lockerungen kommt dann nur noch in Betracht, wenn ein außergewöhnlicher Fall vorliegt. Im Übrigen soll es auf Tatbestandsseite aber bei den Voraussetzungen des § 14 bleiben.

Auch die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 dient der präziseren Umsetzung des Regelungsziels. Anders als Absatz 1 soll Absatz 2 den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörde erweitern. Während nach § 13 Abs. 2 eine Verlegung in den offenen Vollzug erfolgen soll, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, soll die Vollzugsbehörde im Zuge der Entlassungsvorbereitung nicht nur in außergewöhnlichen Fällen, sondern auch dann von einer Verlegung absehen, wenn diese die Vorbereitung der Entlassung beeinträchtigen würde.

Zu § 18/1 (Entlassungszeitpunkt):

Der empfohlene neue § 18/1 entspricht der Regelung des § 16 StVollzG, der nach § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung nicht ersetzt werden sollte. Der Ausschuss empfiehlt aber aus Gründen des Sachzusammenhangs der Regelung mit den vorhergehenden Regelungen nunmehr,

die Vorschrift abweichend von der Entwurfsfassung unmittelbar in das niedersächsische Gesetz zu übernehmen. Nach Auffassung des Ausschusses besteht hierfür auch eine Gesetzgebungskompetenz des Landes: § 18/1 (resp. § 16 StVollzG) regelt, zu welchem Zeitpunkt die Vollzugsbehörde die oder den Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt zu entlassen hat; es handelt sich somit nach Auffassung des Ausschusses um eine vollzugliche Regelung, die deshalb nach der Föderalismusreform unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Das bestätigt auch der Vergleich mit ähnlichen Vorschriften des Gesetzes, die ebenfalls den Entlassungszeitpunkt betreffen und als vollzugliche Regelungen angesehen werden (vgl. z. B. § 40 Abs. 10).

Zu § 19 (Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit):

In Absatz 1 Satz 2 soll die gesonderte Nennung der Hilfstätigkeiten entfallen, da diese entweder Arbeit oder angemessene Beschäftigung sind (vgl. dazu die Ausführungen zu § 35 Abs. 2 Sätze 1 und 1/1) und somit schon unter Absatz 1 Satz 1 fallen.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 3 verdeutlicht, dass es nur um die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit geht und präzisiert - in Anlehnung an die bisher geltende Fassung (vgl. § 17 Abs. 3 StVollzG) - die Voraussetzungen, unter denen eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit in Betracht kommt.

Zu § 20 (Unterbringung während der Ruhezeit):

Nach Auskunft des Fachministeriums sollen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die abschließenden Ausnahmetatbestände zu dem in Absatz 1 Satz 1 normierten Grundsatz der Einzelunterbringung enthalten. Es wird daher empfohlen, auf die Verwendung des Wortes „soll“ in Absatz 1 Satz 1 zu verzichten, da dieses impliziert, dass in atypischen Fällen weitere - über die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinausgehenden - Ausnahmen in Betracht kommen könnten. Im Übrigen soll die Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 an die zu § 118 Abs. 3 Satz 2 empfohlene Formulierung angepasst werden.

Die zu Absatz 2 empfohlene Änderung stellt klar, dass eine Gefangene oder ein Gefangener, der selbst nicht hilfsbedürftig oder gefährdet ist, zum Schutz der anderen Person ohne Zustimmung mit dieser gemeinsam untergebracht werden kann.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD), hatte zu Absatz 2 darauf hingewiesen, dass die Worte „oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“ den Grundsatz der Einzelunterbringung der Sache nach unter Fiskalvorbehalt stellten. Diese von der bisherigen Rechtslage des § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG abweichende Regelung, wonach eine gemeinschaftliche Unterbringung „nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen“ zulässig sei, sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gemeinsamen Unterbringung, wonach auch eine nur vorübergehende Mehrfachbelegung von Hafträumen gegen die Menschenwürde verstoßen und damit verfassungswidrig sein könne, verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Dem sind die Regierungsfractionen im Ergebnis nicht gefolgt. Aus der vom GBD angeführten Rechtsprechung (vgl. nur BVerfG, NJW 2002, 2699; BGH NJW 2005, S. 58 f.) lässt sich nach Auffassung der Regierungsfractionen nicht ableiten, dass eine gemeinsame Unterbringung per se gegen das Gebot der Menschenwürde verstößt, zumal eine gemeinsame Unterbringung z. B. auch in Krankenhäusern und Altenheimen zulässig sei. Insoweit müsse auch eine Art Fiskalvorbehalt zulässig sein. Die ebenfalls vom GBD für notwendig erachtete Festlegung gesetzlicher Mindestvoraussetzungen für die Zulässigkeit einer gemeinsamen Unterbringung solle im organisationsrechtlichen Teil erfolgen (vgl. die Ausführungen dort zu § 167). Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich demgegenüber unter Hinweis auf die Bedenken des GBD für eine Streichung der Worte ausgesprochen. Sie haben zudem darauf hingewiesen, dass eine solche Einschränkung der Einzelunterbringung auch deswegen nicht erforderlich sei, da derzeit in Niedersachsen ohnehin genug Haftplätze zur Verfügung stünden.

Zu § 21 (Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz):

Die empfohlene Ergänzung des Satzes 2 um die Worte „in anderer Weise“ dient - in Anlehnung an die bislang geltende Fassung (vgl. § 19 Abs. 2 StVollzG) - der Klarstellung, dass die Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit des Haftraumes durch Sachen der oder des Gefangenen einen Unterfall zu der Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

Zu § 22 (Kleidung):

Die oder der Gefangene braucht für das Tragen seiner eigenen Kleidung keine Erlaubnis einzuholen; die Formulierungsempfehlung zu Absatz 1 soll deswegen klarstellen, dass ihr oder ihm das Tragen eigener Kleidung kraft Gesetzes erlaubt ist. Im Übrigen soll auch eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass die oder der Gefangene nicht für Reinigung und Instandsetzung seiner Kleidung aufkommen will. Dem dient der neu angefügte Halbsatz.

Nach Absatz 2 der Entwurfsfassung ist für die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung die Anstaltsleitung zuständig. Die ausdrückliche Nennung der Anstaltsleitung könnte als eine Art „Behördenleitervorbehalt“ verstanden werden, der nach Mitteilung des Fachministeriums aber nicht bezweckt ist. Das Wort „Anstaltsleitung“ soll deswegen durch das Wort „Vollzugsbehörde“ ersetzt werden.

Zu § 24 (Einkauf):

Auf Absatz 1 Satz 2 soll in Anbetracht des Vorschlages zu § 45 Abs. 1/1 verzichtet werden (vgl. die dortigen Ausführungen).

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 soll klarstellen, dass sich die Regelung nur auf Anstaltskrankenhäuser bezieht.

Zu § 25 (Recht auf Besuch):

Absatz 1 Satz 1 soll um die Worte „nach vorheriger Anmeldung“ ergänzt werden. Besuche sollen zwar keiner Erlaubnis bedürfen. Andererseits werden in der Praxis nach Auskunft des Fachministeriums für die Durchführung der Besuche aber bestimmte organisatorische Maßnahmen getroffen. Diese vollzugliche Praxis soll sich nun auch in der Formulierungsempfehlung widerspiegeln.

Der empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 1 dient der Klarstellung. Entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 24 Abs. 1 Satz 3 StVollzG) bestand Einigkeit im Ausschuss, dass die Hausordnung (§ 176) die organisatorischen Regelungen zur Durchführung der Besuche trifft, insbesondere die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Mindestbesuchsdauer von einer Stunde im Monat ausdehnen kann.

Absatz 3 enthält eine redaktionelle Änderungsempfehlung.

Zu § 27 (Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren):

Die Formulierungsempfehlung zu Satz 1 soll an die Regelung in § 25 Abs. 1 angeglichen werden. § 27 hat den Zweck, den Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern und anderen Rechtsbevollmächtigten unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen. Dann wäre es aber widersprüchlich, für Verteidigerinnen und Verteidiger und die in Satz 1 genannten weiteren Rechtsbeistände eine Gestattung zu verlangen, während andere Besucherinnen und Besucher der oder des Gefangenen nach § 25 Abs. 1 in der empfohlenen Fassung nur angemeldet werden müssen. Vielmehr wurde auch die entsprechende Regelung des Strafvollzugsgesetzes bisher schon so verstanden, dass die genannten Rechtsbeistände die Gefangene oder den Gefangenen ohne Beschränkungen hinsichtlich Dauer und Häufigkeit besuchen dürfen. Die Formulierungsempfehlung soll dies klarstellen und zugleich den Widerspruch zu der zu § 25 Abs. 1 vorgeschlagenen Formulierung beseitigen.

Der empfohlene neue Satz 1/1 übernimmt die Regelung der Nummer 36 Abs. 7 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) auch für die Besuche von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen im Strafvollzug. Sie knüpft zudem an die empfohlene Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 3 an und stellt klar, dass aus organisatorischen Gründen für die Besuche der Rechtsbeistände - ebenso wie für andere Besucher - Besuchszeiten in der Hausordnung festgelegt werden können. Dabei ist das Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer herzustellen. Das Wort „regelmäßig“ verdeutlicht, dass auch andere Besuchszeiten in Betracht kommen, wenn dies im Einzelfall z. B. für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist.

Der empfohlene neue Satz 4 entspricht im Wesentlichen § 26 Satz 4 StVollzG. Die Vorschrift sieht die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Schriftwechsels mit dem Verteidiger in besonderen Fällen (vgl. § 30 Abs. 1/1 Sätze 2 bis 4) auf die von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen vor. Die Vorschrift des § 26 Satz 4 StVollzG soll dadurch unmittelbar in dieses Gesetz übernommen werden; die Regelung in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung soll - auch - insoweit gestrichen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 1/1 und zu § 193 verwiesen.

Zu § 28 (Überwachung der Besuche):

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 1 Satz 1 soll klarstellen, dass Besuche nur mit Kenntnis der oder des Gefangenen, also offen, überwacht werden dürfen.

Üblicherweise wird in der Rechtssprache zwischen einer optischen und einer akustischen Überwachung unterschieden, wobei mit Letzterem das Abhören der Unterhaltung gemeint ist. Entsprechend soll die Formulierung zu Absatz 1 Satz 2 angepasst werden. Zudem soll durch die vorgeschlagene Einfügung der Worte „im Einzelfall“ klargestellt werden, dass wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs, der durch das Abhören verursacht wird, über die Zulässigkeit einer akustischen Überwachung jeweils im konkreten Einzelfall entschieden werden muss. Eine allgemeine Anordnung der Vollzugsbehörde, sämtliche Besuche der Gefangenen akustisch zu überwachen, ist danach ausgeschlossen.

Die empfohlene Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 dient der Klarstellung. Absatz 2 soll nämlich keine Sondervorschrift zur Verhinderung einer nicht nach Absatz 5 erlaubten Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen enthalten. Vielmehr soll die nach Satz 1 vorzusehende Vorrichtung (in der Praxis handelt es sich um eine Trennscheibe) auch ausschließen, dass es zu einer körperlichen Kontaktaufnahme zwischen Gefangenen und Besucher kommt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 Satz 2 soll entfallen, weil sich aus Absatz 4 allgemein ergibt, dass Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern nicht überwacht werden. Da auch die in Absatz 2 Satz 1 geregelte sog. Trennscheibenanordnung eine Überwachungsmaßnahme darstellt, ist Satz 2 entbehrlich (vgl. zur Ausnahme auch die Ausführungen zu Absatz 6).

In Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung hat das Wort „unerlässlich“ keinen sprachlichen Bezug. Die empfohlene Formulierung soll diesen Bezug herstellen und zugleich die Voraussetzungen konkretisieren, die für den sofortigen Abbruch eines Besuches vorliegen müssen.

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 3 soll lediglich der sprachlichen Präzisierung dienen.

Der empfohlene neue Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 27 Abs. 4 Satz 3 StVollzG. Diese Regelung soll jedoch nicht fortgelten, sondern zur besseren Verständlichkeit in den einschlägigen Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gestellt werden. Die Regelung des § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung soll damit auch insoweit entfallen. Wegen der Einzelheiten, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz, wird zunächst auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 1/1 verwiesen. Die Vorschrift sieht die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen über den Schriftwechsel mit dem Verteidiger in besonderen Fällen (vgl. § 30 Abs. 1/1 Sätze 2 bis 4) auf die von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger während eines Besuches zu übergebenden Schriftstücke und Unterlagen vor. Sie führt unter anderem dazu, dass in den Fällen des § 30 Abs. 1/1 Sätze 2 bis 4 die Anordnung einer Trennscheibe zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO), die nach Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 für Verteidiger ansonsten ausgeschlossen ist.

Zu § 29 (Recht auf Schriftwechsel):

Die empfohlene Einfügung der Worte „Schreiben als“ in Absatz 1 Satz 2 soll verdeutlichen, dass es sich auch bei den Telefaxen um Schreiben handelt, dass also auch auf Telefaxe die Vorschriften über den Schriftwechsel anzuwenden sind. Zudem wird empfohlen, die Worte „durch Vermittlung der Vollzugsbehörde“ an dieser Stelle zu streichen. Dass die oder der Gefangene die Absendung und den Empfang seiner Schreiben grundsätzlich durch die Vollzugsbehörde vermitteln lassen muss, ergibt sich aus § 31 Abs. 1.

Zu § 30 (Überwachung des Schriftwechsels):

Wegen der Formulierung der Vorschrift im Plural ist in Absatz 1 der Entwurfsfassung nicht hinreichend klar, ob auch eine Überwachung des Schriftwechsels nur in Einzelfällen zulässig ist. Absatz 1 soll aber sowohl eine Überwachung des Schriftwechsels im Einzelfall als auch eine allgemeine Überwachung des Schriftwechsels aller Gefangenen der Anstalt ermöglichen. Dieses Regelungsziel wird erreicht, wenn die Worte „der Gefangenen“ gestrichen werden.

Der empfohlene neue Absatz 1/1 übernimmt die Regelung des § 29 Abs. 1 StVollzG im Wesentlichen unverändert unmittelbar in den Gesetzentwurf auf. Die Verweisungen des Satzes 2 des Absatzes 1/1 sollen dabei lediglich an die Vorschriften dieses Gesetzes angepasst werden. Die Vorschrift soll zudem redaktionell etwas überarbeitet werden.

Die Übernahme der Vorschrift unmittelbar in das niedersächsische Gesetz soll die Anwendbarkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes erleichtern. Nach § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung sollten § 29 Abs. 1 StVollzG und die auf § 29 Abs. 1 StVollzG verweisenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes fortgelten, d. h. die Vorschriften sollten durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht ersetzt werden. Diese Regelungssystematik ist für den Anwender des Gesetzes aber schwer verständlich, da er stets prüfen muss, ob eine Vorschrift dieses Gesetzes nicht durch einzelne Sätze des bisher geltenden Strafvollzugsgesetzes ergänzt werden muss. Außerdem wird in § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auf weitere Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes verwiesen, die der Anwender dann durch die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes ersetzen müsste. Eine solche Regelungssystematik hält der Ausschuss auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot für bedenklich. Im Hinblick auf die in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung in Bezug genommenen Vorschriften über den Schriftwechsel erscheint dem Ausschuss diese Regelungssystematik auch im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht zwingend zu sein. § 29 Abs. 1 StVollzG enthält in Satz 1 zunächst eine grundsätzliche Regelung zur (Nicht-)Überwachung des Schriftwechsels zwischen Verteidiger und Gefangenen und in den Sätzen 2 und 3 Sondervorschriften, die die Überwachung für bestimmte Gefangene, nämlich solche, die wegen einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) verurteilt worden sind, erlauben. Die Sätze 2 und 3 der Regelung wiederum verweisen auf Vorschriften der Strafprozessordnung, die vorsehen, dass in solchen Fällen Schriftstücke und andere Gegenstände zunächst dem Richter vorzulegen sind (§§ 148, 148 a StPO). Für Gespräche zwischen Verteidiger und Gefangenen ist danach zudem eine Trennscheibe zwingend vorzusehen (vgl. § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO). § 148 a StPO trifft insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit des Richters. Die Begründung der Entwurfsfassung (S. 221) zweifelt an der Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Verweis auf eine solche gerichtliche Zuständigkeitsvorschrift, weswegen danach auch § 29 Abs. 1 StVollzG, der auf § 148 a StPO verweist, fortgelten soll. § 29 Abs. 1 StVollzG enthält jedoch mit den Regelungen zur Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidiger und Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt nach Auffassung des Ausschusses unmittelbar vollzugliche Regelungen. Für solche vollzuglichen Regelungen steht dem Land nach der Föderalismusreform die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Kann das Land also besondere Regelungen zur Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidiger und Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 129 a, 129 b StGB verurteilt worden sind, grundsätzlich treffen, so ist es - hat es sich für eine solche Regelung grundsätzlich entschieden - nach Meinung des Ausschusses auch befugt, auf die Vorschrift des § 148 a StPO zur Regelung der Zuständigkeit des Gerichtes zu verweisen. Richtervorbehalte fin-

den sich auch in anderen Rechtsgebieten, für die die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben (vgl. z. B. § 19 Nds. SOG zur richterlichen Entscheidung im Polizeirecht).

Zu § 32 (Anhalten von Schreiben):

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 1/1 verwiesen. Mit der empfohlenen Ergänzung in Absatz 3 soll die Verweisung des § 31 Abs. 4 StVollzG unmittelbar in den Gesetzentwurf übernommen werden; die Regelung in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung soll auch insoweit entfallen.

Zu § 33 (Telekommunikation):

Die Möglichkeit der Vollzugsbehörde, die Gestattung für das Telefonieren nach Absatz 1 Satz 1 zu versagen, soll auf atypische Ausnahmefälle beschränkt werden. Dies erscheint dem Ausschuss sachgerecht, wenn die tatbestandliche Voraussetzung, nämlich ein dringender Fall, vorliegt.

Die Verweisung auf die Vorschriften über den Besuch in Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung ist nach Auffassung des Ausschusses zu allgemein gehalten, da das „ob“ des Telefonierens bereits in Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift geregelt wird. Entsprechend gelten sollen deswegen nur die in der Formulierungsempfehlung genannten Vorschriften zur Überwachung der Besuche.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 3 beinhaltet lediglich eine sprachliche Straffung der Formulierung.

Zum Regelungsgehalt der in Absatz 2 Satz 1 genannten Nutzungsbedingungen enthält die Entwurfsfassung keine näheren Angaben. Die Nutzungsbedingungen sollen für das Führen von Telefongesprächen Regelungen enthalten, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewährleisten. Dieser Zweck der Nutzungsbedingungen soll aus Gründen der Bestimmtheit im Gesetz genannt werden; dem dienen die empfohlenen Ergänzungen in Satz 1.

Die zu Absatz 2 Satz 2 empfohlene Formulierung stellt das Verhältnis der Nutzungsbedingungen zu den nach Absatz 1 Satz 2 anwendbaren allgemeinen Überwachungsvorschriften deutlicher heraus. Hat die oder der Gefangene sich mit den Nutzungsbedingungen der Anstalt einverstanden erklärt, so sollen diese Nutzungsbedingungen den allgemeinen Überwachungsvorschriften vorgehen. Nur soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, soll Absatz 1 Sätze 2 bis 5 - und damit auch die allgemeinen Überwachungsvorschriften - entsprechend gelten.

Die empfohlenen Ergänzungen des Absatzes 3 Satz 1 und der empfohlene neue Satz 1/1 des Absatzes 3 dienen dazu, den beabsichtigten Regelungsgehalt zu präzisieren. Insbesondere soll klar gestellt werden, dass es sich bei der Gestattung anderer Telekommunikationsformen um ein zweistufiges Verfahren handeln soll: Zunächst geht es um die generelle Entscheidung, ob eine solche Möglichkeit in der Anstalt überhaupt eröffnet werden soll. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung hat die Vollzugsbehörde die Zustimmung des Fachministeriums einzuholen. Der vorgeschlagene neue zweite Halbsatz des Absatzes 3 Satz 1 soll klarstellen, dass insoweit kein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zustimmung besteht. Erst wenn die Zustimmung erteilt ist, wird in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsmöglichkeit des Gefangenen entschieden, wobei diese nur gewährt werden kann, wenn die entsprechenden Nutzungsbedingungen akzeptiert werden.

Die Verweisung der Entwurfsfassung in Absatz 3 Satz 2 ist zu unbestimmt; es wird nicht deutlich, für welche Fälle jeweils welche Vorschriften entsprechend anwendbar sein sollen. Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert die Verweisung.

Der empfohlene neue Absatz 4 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen. Der danach zulässige Einsatz eines sog. „Handyblockers“ soll das ohnehin bestehende Verbot des Benutzens von Mobilfunktelefonen wirksamer als bisher durchsetzen können, indem auf einer ansonsten für Mobilfunkdienste genutzten Frequenz ein Störsignal ausgesendet wird, das die Mobilfunkverbindung räumlich begrenzt unterbricht bzw. verhindert.

Zu § 34 (Pakete):

Der empfohlene neue Satz 0/1 in Absatz 1 dient der Präzisierung: Er sieht ein grundsätzliches Recht der oder des Gefangenen vor, Pakete zu empfangen, beschränkt dieses Recht jedoch zugleich auf einen angemessenen Umfang. Die Regelung über Pakete wird damit anderen Vorschriften des Gesetzentwurfs angeglichen, die Bezugsrechte der oder des Gefangenen regeln und diese ebenfalls auf einen angemessenen Umfang beschränken (vgl. z. B. §§ 64 und 66 des Entwurfs). Ohne die ausdrückliche Beschränkung des Rechts auf einen angemessenen Umfang hätte die Vollzugsbehörde keine Möglichkeit, die Erlaubnis bei einem unangemessen häufigen Paketempfang zu versagen. Diese Versagungsmöglichkeit soll der Vollzugsbehörde aber zustehen.

Auch die empfohlene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Präzisierung, da die oder der Gefangene für jedes Paket gesondert eine Erlaubnis beantragen soll; Dauererlaubnisse sollen ausgeschlossen sein, weil in dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis auch die Sachen genannt werden müssen, die das Paket enthalten wird. Die Ergänzung erleichtert zudem die Abgrenzung zu Absatz 3, wonach der Empfang von Paketen in besonderen Ausnahmesituationen befristet allgemein untersagt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 soll sprachlich überarbeitet werden, da der Bedeutungsgehalt des Verbs „ausgeschlossen“ unklar ist. Der Forderung der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, weiterhin auch Nahrungs- und Genussmittel in Paketen zuzulassen, ist die Ausschussmehrheit unter Hinweis auf den durch die Neuregelung deutlich verringerten Kontrollaufwand sowie auf die künftig eingeräumte Möglichkeit, anstatt der Übersendung der Nahrungs- und Genussmittel einen Geldbetrag zu überweisen, nicht nachgekommen.

Der empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 1 soll das Verfahren des Paketempfangs verdeutlichen. Pakete, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sollen von der Vollzugsbehörde auch nicht angenommen werden. Nach der Entwurfsfassung ist dieses Vorgehen der Vollzugsbehörde nicht hinreichend klar geregelt. Vielmehr müsste die Vollzugsbehörde dem Wortlaut nach eingehende Pakete nach Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung auch dann öffnen, wenn für sie keine Erlaubnis erteilt worden ist. Dies ist nicht gewollt (vgl. auch die Verwaltungsvorschrift Nummer 5 Abs. 2 zu § 33 StVollzG, in der dieser Fall bislang geregelt ist). Die Formulierungsempfehlung lässt jedoch in atypischen Fällen auch Ausnahmen von dem Annahmeverbot für die Vollzugsbehörde zu: Ein solcher Fall wäre z. B. für Auslandspakete denkbar, von deren Zusendung die oder der Gefangene keine Kenntnis hatte.

In Absatz 2 Satz 1 soll die Formulierung an den Vorschlag zu Absatz 1 Satz 3 angeglichen werden. Danach sind grundsätzlich nur die Pakete zu öffnen, für die eine Erlaubnis vorliegt und die deshalb angenommen worden sind

In Absatz 2 Satz 2 soll - ebenso wie in Absatz 1 Satz 2 - auf die Verwendung des Wortes „ausgeschlossen“ verzichtet werden, um den nach der Fassung des Gesetzentwurfs vorhandenen Widerspruch zwischen den beiden Vorschriften aufzulösen: nach Absatz 2 Satz 2 in der Entwurfsfassung sind nur einzelne „Gegenstände“ ausgeschlossen, Absatz 1 Satz 2 schließt hingegen das gesamte „Paket“ aus.

Die empfohlene Einfügung des Wortes „befristet“ in Absatz 3 soll klarstellen, dass die Untersagung nicht für eine unbestimmte Zeit erfolgen kann, sondern wegen der Bedeutung der Maßnahme konkret zu befristen ist.

Zur Überschrift des Fünften Kapitels (Arbeit, Aus- und Weiterbildung):

Das Taschengeld soll in der Überschrift des Kapitels nicht mehr ausdrücklich genannt werden, da die Vorschrift über das Taschengeld (§ 43) nur einen untergeordneten Teil des Gesamtregelungsumfanges des Kapitels betrifft.

Zu § 35 (Zuweisung):

Bisher ist der Vorrang der Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit vor der Zuweisung einer angemessenen Beschäftigung in § 35 Abs. 4 StVollzG geregelt; an diesem Vorrangverhältnis soll sich durch den Gesetzentwurf nichts ändern. Die in Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung verwendete Formulierung „oder zumindest“ stellt das Vorrangverhältnis nach Auffassung des Ausschusses aber nicht deutlich genug heraus, da diese auch als eine Art „Mindestanforderung“ verstanden werden könnte. Die Formulierungsempfehlung stellt deswegen klar, dass eine angemessene Beschäftigung nur zugewiesen werden soll, falls die Zuweisung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nicht möglich ist. Die in Absatz 2 Satz 1 zudem empfohlene Ergänzung um die Worte „der Vollzugsbehörde“ dient der Anpassung der Vorschrift an die Parallelvorschrift im Jugendstrafvollzug (vgl. die Ausführungen zu § 122 Abs. 1 Satz 1/1) und soll hier wie dort eine klarere Abgrenzung gegenüber den Fällen der Arbeitsunfähigkeit der oder des Gefangenen (subjektive Unmöglichkeit) nach Absatz 3 (Arbeitstherapie) ermöglichen.

Der empfohlene neue Satz 1/1 des Absatzes 2 verlagert § 38 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung aus Gründen des Sachzusammenhangs in die Vorschrift über die Zuweisung, da auch Hilfstätigkeiten zugewiesen werden sollen. Gegenüber der Entwurfsfassung soll darüber hinaus klargestellt werden, dass die Hilfstätigkeit entweder eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder eine angemessene Beschäftigung ist, die sich von letzteren nur dadurch unterscheidet, dass sie unmittelbar dem Anstaltsbetrieb zugute kommt. Durch die empfohlene Klarstellung erübrigen sich zudem in den folgenden Vorschriften Sonderregelungen zu den Hilfstätigkeiten.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 2 stellt den Bezug der Zuweisung einer Aus- und Weiterbildung zu der Vollzugsplanung deutlicher heraus: Maßgeblich für die Zuweisungsentscheidung der Vollzugsbehörde sind danach grundsätzlich die in der Vollzugsplanung vorgesehenen Maßnahmen. Deswegen soll die Vollzugsbehörde auch eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme zuweisen, sofern dies in der Vollzugsplanung vorgesehen ist; Ausnahmen sind nach der Formulierungsempfehlung nur in atypischen Fällen möglich. Daraus folgt zugleich, dass die Zuweisung einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich Vorrang vor der Zuweisung von anderen Tätigkeiten hat, wenn die Vollzugsplanung Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorsieht. Dies gilt auch im Verhältnis zu Hilfstätigkeiten, da es sich bei diesen um Tätigkeiten nach Satz 1 handelt. Durch die empfohlene Einfügung des Wortes „soweit“ soll zudem verdeutlicht werden, dass je nach Umfang der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme auch die ergänzende Zuweisung einer Tätigkeit nach Satz 1 möglich ist, z. B. bei Alphabetisierungsmaßnahmen. Satz 3 des Absatzes 2 der Entwurfsfassung ist daneben entbehrlich und soll deswegen gestrichen werden.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 3 soll die Entwurfsfassung präzisieren: Da die Arbeitspflicht nach § 39 an die Zuweisung anknüpft, soll zum einen klargestellt werden, dass auch die arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen wird. Die empfohlene Einfügung des Wortes „geeignete“ soll zudem verdeutlichen, dass die Vollzugsbehörde bereits bei ihrer Zuweisungsentscheidung prüfen muss, ob die Maßnahme - unter anderem auch für die körperlichen Fähigkeiten der oder des Gefangenen - geeignet ist. Eine entsprechende Regelung in § 38 (Arbeitspflicht) erübrigt sich dadurch (vgl. auch die Ausführungen zu § 38).

Die Regelung im empfohlenen neuen Absatz 4 soll aus Gründen des Sachzusammenhangs aus § 38 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung in die Vorschrift über die Zuweisung verlagert werden. Stimmt der oder die Gefangene in den dort genannten Fällen einem Tätigwerden zu, so wird die Tätigkeit ihr oder ihm auch zugewiesen. § 38 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung ist allerdings auf Antrag der FDP-Fraktion, dem sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen hat, insoweit abgeändert worden, als die in der Entwurfsfassung noch vorgesehene starre Altersgrenze von 65 Jahren durch eine flexible Regelung ersetzt werden soll, mit der die auf Bundesebene durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung

der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 30. April 2007 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes, BGBl. I 2007 Nr. 16) vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden können. Das Bundesgesetz sieht für die gesetzliche Rentenversicherung nunmehr eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren vor. Für die vor 1964 Geborenen gelten jedoch Übergangsregelungen, wonach die Regelaltersgrenze erstmals für Versicherte des Geburtsjahres 1947 schrittweise angehoben wird (vgl. § 235 SGB VI in der Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes). Die Formulierungsempfehlung übernimmt nunmehr diese flexiblen Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes in den Gesetzentwurf. Sie orientiert sich dabei ausschließlich an der für gesetzlich Versicherte vorgesehenen Regelaltersgrenze, Besonderheiten für bestimmte Gruppen Versicherter (beispielsweise für Schwerbehinderte) bleiben - ebenso wie auch in der bisherigen Regelung des Strafvollzugsgesetzes - außer Betracht.

Der empfohlene neue Absatz 5 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, stellt jedoch zunächst klar, dass die Zustimmung grundsätzlich widerrufen werden darf. Zudem soll der Anwendungsbereich der Regelung auf sämtliche Fälle erweitert werden, in denen die Zuweisung der Zustimmung der oder des Gefangenen bedarf.

Satz 2 des neuen Absatzes 5 soll die Rechtsfolge eines wirksamen Widerrufs klarstellen. Die Regelung hat zur Folge, dass die in § 38 geregelte Arbeitspflicht auch für zustimmungsbedürftige Zuweisungen solange fortbesteht, bis die Zustimmung wirksam widerrufen worden ist.

Zu § 36 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung):

Zu Absatz 1 Satz 1 wird empfohlen, das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen. Die Formulierung entspricht damit dem bisher geltenden Recht (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) und vermeidet im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 98, 169) verfassungsrechtliche Risiken. Nach der Rechtsprechung des Gerichtes ist die Vollzugsbehörde angesichts der mit einem freien Beschäftigungsverhältnis verbundenen besonderen Resozialisierungschancen gehalten, diese Möglichkeit nachhaltig zu prüfen. Eine Erlaubnis darf - sofern die Tätigkeit im Einzelfall mit dem Vollzugsplan im Einklang steht und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen - nur versagt werden, wenn wichtige Vollzugsbelange die Versagung rechtfertigen können. Neben der Anknüpfung an die Vollzugsplanung verweist Absatz 1 auf der Tatbestandsseite auch auf die Vorschriften über die Vollzugslockerungen (§§ 14 und 16) und die dort genannten vollzuglichen Voraussetzungen. Zudem dürfen der freien Beschäftigung nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. Damit werden die wichtigen Vollzugsbelange bereits umfassend auf der Seite der tatbestandlichen Voraussetzungen berücksichtigt. In Ansehung der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist daher bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nach Auffassung des Ausschusses auf der Rechtsfolgenseite die Erlaubnis regelmäßig zu erteilen; die Versagung muss daher auf atypische Fälle beschränkt werden.

Zu Absatz 2 Satz 1 wird empfohlen, statt des Begriffs der „Beschäftigung“ für die in § 35 genannte Arbeit, arbeitstherapeutische oder angemessene Beschäftigung bzw. für die Aus- und Weiterbildung in allen Vorschriften des Gesetzentwurfs einheitlich den Oberbegriff der „Tätigkeiten“ zu verwenden. Die Worte „oder eines freien Beschäftigungsverhältnisses“ sind überflüssig und sollen gestrichen werden. Das freie Beschäftigungsverhältnis wird der oder dem Gefangenen nicht zugewiesen und tritt daher zu der Selbstbeschäftigung nicht in Konkurrenz. Auch das Wort „ausnahmsweise“ soll gestrichen werden. Der Bedeutungsgehalt ist im Zusammenhang mit dem der Vollzugsbehörde durch das Wort „kann“ eingeräumten freien Ermessen unklar.

Bei den zu Satz 3 des Absatzes 2 empfohlenen Änderungen handelt sich um eine Anpassung an die zu § 50 vorgeschlagenen Änderungen. Die Regelung entspricht damit im Wesentlichen § 50 Abs. 4 StVollzG.

Die Empfehlung des Ausschusses zu Absatz 3 enthält lediglich sprachliche Präzisierungen. Der Begriff der Einkünfte soll als Oberbegriff benutzt werden, um die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten (z. B. Entgelt, Arbeitsentgelt, Bezüge) abweichend vom Entwurf zu vermeiden.

Zu § 38 (Arbeitspflicht):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1, die Arbeitspflicht unmittelbar an die Regelung über die Zuweisung (§ 35) anzuknüpfen, weil dadurch eine erhebliche sprachliche Straffung der Vorschrift erreicht werden kann. Die Verweisung auf die körperlichen Fähigkeiten und den körperlichen Zustand der oder des Gefangenen soll entfallen, weil die Vollzugsbehörde nunmehr schon bei ihrer Zuweisungsentscheidung nach § 35 prüfen muss, ob die zugewiesene Arbeit bzw. angemessene Beschäftigung den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der oder des Gefangenen entspricht (§ 35 Abs. 2) bzw. ob die arbeitstherapeutische Beschäftigung für die oder den Gefangenen geeignet ist (§ 35 Abs. 3). Diese Prüfung erstreckt sich auf den Gesichtspunkt der körperlichen Fähigkeiten bzw. der körperlichen Eignung der oder des Gefangenen.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll nach § 35 Abs. 2 Satz 1/1 verlagert werden und kann deswegen an dieser Stelle entfallen (vgl. auch die Ausführungen zu der dortigen Regelung).

Satz 3 des Absatzes 1 der Entwurfsfassung soll als neuer Absatz 4 in § 35 aufgenommen werden und kann deswegen an dieser Stelle ebenfalls entfallen (vgl. auch die Ausführungen zu der dortigen Regelung).

Zu der Empfehlung zu Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu § 36 Abs. 2 Satz 1 verwiesen. Die Formulierung soll an die dort vorgeschlagene Formulierung angeglichen werden.

Zu § 39 (Freistellung von der Arbeitspflicht):

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz übernimmt die zu § 38 Abs. 1 empfohlene Terminologie. Zudem soll die Regelung auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat, an die Vorschriften über die Mindestzahl der Urlaubstage nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung angepasst werden. Es soll nunmehr ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht an 24 Werktagen entsprechend § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes bestehen, wobei der Samstag ein Werktag ist (§ 3 Abs. 2 BUrlG). Der vorgeschlagene neue zweite Halbsatz des Absatzes 1 Satz 1 soll die Regelung an die parallele Vorschrift des § 40 Abs. 6 angleichen. Ebenso wie dort dient sie der Klarstellung, dass es keinen Anspruch der oder des Gefangenen auf anteilige Freistellungstage gibt, wenn die im ersten Halbsatz genannte Frist nicht vollständig abgelaufen ist.

Der empfohlene neue Satz 1/1 des Absatzes 1 übernimmt inhaltlich die Regelung der Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 42 StVollzG. Die Regelung soll im Gesetz selbst erfolgen, da es sich um eine Beschränkung des Freistellungsanspruchs handelt.

Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, Satz 2 des Absatzes 1 um die Fälle (Nummern 2 bis 4) zu ergänzen, in denen schon bisher nach den Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG (vgl. Nummer 2 der VV) eine Anrechnung auf die Jahresfrist zwingend zu erfolgen hat. Die Regelungen betreffen Fälle, in denen die oder der Gefangene der Arbeitspflicht unverschuldet nicht nachgekommen ist. Sie sind also mit dem im Entwurf allein geregelten Fall der Krankheit vergleichbar und sollten deswegen aus Gründen einer einheitlichen Regelungssystematik ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Die Empfehlung zu Satz 3 des Absatzes 1 nimmt im Wesentlichen die bisherige Nummer 2 Buchst. b der VV zu § 42 StVollzG unmittelbar in den Gesetzestext auf. Die Regelung der Verwaltungsvorschrift geht unmittelbar auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück und soll daher auch in das Gesetz mit aufgenommen werden. Nach der Entscheidung des Gerichts darf eine Freistellung nicht allein deshalb versagt werden, weil die oder der Gefangene seiner Arbeitspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist. In angemessenen Fällen hat die Vollzugsbehörde solche Zeiten vielmehr ebenfalls auf die Jahresfrist anzurechnen (vgl. BVerfGE 66, 199, 209). Die Empfehlung sieht jedoch - anders als die Verwaltungsvorschrift - keine regelmäßige Begrenzung der Anrechnungszeit auf bis zu drei Wochen vor. Dies ermöglicht der Vollzugsbehörde in größerem Maße als bislang eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall.

Die Empfehlungen zu den Sätzen 4 und 5 des Absatzes 1 treffen die notwendigen Regelungen für den Fall, dass Fehlzeiten der oder des Gefangenen nicht auf die Berechnung der Jahresfrist nach Satz 1 angerechnet werden sollen. Eine Regelung allein in der Verwaltungsvorschrift, wie sie bisher - wenn auch nur lückenhaft - in der VV zu § 42 StVollzG enthalten ist, wäre nach Auffassung des Ausschusses aus Gründen einer einheitlichen Regelungssystematik problematisch, da in der vergleichbaren Regelung des § 40 Abs. 6 ebenfalls ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Hemmung und Unterbrechung der dortigen Frist vorgesehen sind. Nach der Formulierungsempfehlung wird die Jahresfrist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 35, 95 ff.) für die Dauer der nach den Sätzen 2 und 3 nicht anrechenbaren Fehlzeiten grundsätzlich gehemmt (Satz 4). Zu einer Unterbrechung der Frist kann es unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 66, 199, 207 ff.) nur ausnahmsweise kommen, wenn das mit der Jahresfrist verfolgte Ziel, durch regelmäßige Arbeit die Resozialisierung zu fördern, nicht mehr erreicht werden kann (vgl. OLG Hamm, NStZ 1983, 83). Dies berücksichtigt die vom Ausschuss empfohlene Formulierung, indem auf das Verhältnis zwischen Unterbrechung und geleisteter Arbeit abgestellt wird (vgl. dazu BVerfGE 66, 199, 209).

Der empfohlene neue Absatz 1/1 soll aus § 40 Abs. 8 der Entwurfsfassung an diese Stelle verlagert werden. Die Regelung ist auch für die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 39 relevant und soll daher schon an dieser Stelle des Gesetzentwurfes eingefügt werden. In § 40 Abs. 9 kann dann auf den hiesigen Absatz verwiesen werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 40 Abs. 9).

Die zu Absatz 2 empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung.

Die Formulierung des Absatzes 3 Satz 1 der Entwurfsfassung soll lediglich sprachlich präzisiert werden.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 3 dient der Klarstellung. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll der Berechnung des fort zu zahlenden Arbeitsentgeltes oder der zu zahlenden Ausbildungsbeihilfe entsprechend der bisherigen Praxis (vgl. Nummer 7 der VV zu § 42 StVollzG) der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate zugrunde gelegt werden.

§ 40 (Anerkennung von Arbeit und Beschäftigung):

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift um die Worte „und Beschäftigung“ zu ergänzen, da die Vorschrift auch die Anerkennung der angemessenen und der arbeitstherapeutischen Beschäftigung regelt. Die Anerkennung von Aus- und Weiterbildung soll demgegenüber zur Erleichterung des Verständnisses nunmehr aus der Vorschrift des § 40 ausgeklammert und in § 41 aufgenommen werden.

Absatz 1 der Entwurfsfassung hat keinen über die Absätze 2 bis 12 hinausgehenden Regelungsgehalt und ist deswegen entbehrlich. Er soll auch deshalb gestrichen werden, weil der Begriff „Arbeit“ in diesem Absatz die Funktion eines Oberbegriffes erfüllt und daher einen anderen Bedeutungsgehalt als in den übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfes hat (vgl. z. B. § 35). Das erscheint dem Ausschuss missverständlich.

Zu Absatz 2 der Entwurfsfassung werden sprachliche Präzisierungen empfohlen, die die Regelung an die Terminologie der §§ 35 bis 39 angleichen sollen. Der Begriff der „sonstigen“ Beschäftigung ist ungenau, weil das Entgelt für die arbeitstherapeutische Beschäftigung in Absatz 4 des Entwurfs gesondert geregelt wird. Die ausdrückliche Erwähnung der Hilfstätigkeit ist wegen der empfohlenen neuen Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 1/1 entbehrlich (vgl. auch die Ausführungen zu der dortigen Regelung).

Die Empfehlung zu Absatz 6 Satz 1 zählt zur Präzisierung noch einmal die Tätigkeiten auf, für die Freistellung gewährt werden kann. Die Aus- und Weiterbildung wird an dieser Stelle nicht mehr genannt, weil deren Anerkennung aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Verständlichkeit nunmehr in § 41 geregelt werden soll (vgl. auch die Ausführungen zur Überschrift und zu § 41). Zudem gleicht die Empfehlung die Terminologie an die in § 39 verwendete an, da auch hier die oder der Gefangene von der Arbeitspflicht freigestellt wird; hierfür soll zum besseren Verständnis die Legaldefinition „Freistellungstag“ eingeführt werden. Der empfohlene neue Halbsatz 2 übernimmt die

Regelung des Satzes 4 der Entwurfsfassung aus Gründen des Sachzusammenhangs in den Satz 1.

Die Formulierung des Absatzes 6 Satz 3 soll sprachlich gestrafft und an die Terminologie des § 39 angepasst werden. Dass die Hemmung der Frist nur dann eintritt, wenn die oder der Gefangene der Arbeitspflicht unverschuldet nicht nachkommt, ergibt sich bereits aus der Formulierung des zweiten Satzteil („nicht ... zu vertreten“). Im ersten Satzteil können deswegen die Worte „ohne ihr Verschulden“ entfallen.

Zu der empfohlenen Streichung des Absatzes 6 Satz 4 der Entwurfsfassung wird auf die Ausführungen zu Absatz 6 Satz 1 verwiesen.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 6 Satz 5 enthält lediglich zur besseren Verständlichkeit eine sprachliche Straffung.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 8 der Entwurfsfassung soll in die Verweisung des Absatzes 9 mit aufgenommen werden. Absatz 8 soll deswegen an dieser Stelle gestrichen werden.

Die Verweisung in Absatz 9 soll wegen der Verlagerung des Absatzes 8 in § 39 Abs. 1/1 um den entsprechenden Absatz ergänzt werden.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 10 gleicht diesen an die zuvor gewählte Terminologie an und präzisiert ihn.

Die Regelung des Absatzes 12 Satz 1 der Entwurfsfassung soll bzgl. der Ausbildungsbeihilfe aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 41 verlagert werden (vgl. auch die Ausführungen zur Überschrift und zu Absatz 2). Im Übrigen soll die Formulierung sprachlich gestrafft und an die Terminologie der vorhergehenden Absätze angepasst werden.

Der empfohlene neue Satz 1/1 des Absatzes 12 regelt in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis die Berechnungsgrundlage des Abgeltungsanspruchs.

Zu § 41 (Anerkennung von Aus- und Weiterbildung):

Die zu § 41 empfohlene Formulierung soll sich nicht mehr nur auf die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe beziehen, sondern nunmehr sämtliche Fälle der Anerkennung von Aus- und Weiterbildung zusammenfassen. Dies soll auch in der Überschrift klargestellt werden.

In Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe davon abhängt, dass es sich bei der beruflichen Aus- oder Weiterbildung bzw. bei dem besuchten Unterricht jeweils um eine „zugewiesene“ Tätigkeit (vgl. § 35) handelt.

Der empfohlene neue Satz 3 verweist auf die für die Aus- und Weiterbildung entsprechend geltenden Regelungen des § 40. Dabei soll für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe abweichend vom Entwurf - wie bisher schon in § 44 Abs. 2 StVollzG - auf die Vorschriften des § 40 Abs. 2 und 3 verwiesen werden. Anderenfalls würde der Gesetzentwurf keine Anhaltspunkte für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe enthalten; das erscheint dem Ausschuss im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes, wonach der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen hat, bedenklich.

Zu § 43 (Taschengeld):

Die Formulierung der Entwurfsfassung soll präzisiert werden, da es nicht darauf ankommt, ob der Gefangene unverschuldet kein Arbeitsentgelt oder keine Ausbildungsbeihilfe bekommt, sondern darauf, ob er unverschuldet bedürftig ist.

Zu § 44 (Verordnungsermächtigung):

Die empfohlene Ergänzung um die Worte „des Arbeitsentgeltes“ ist erforderlich, weil der Gesetzentwurf - anders als bislang § 43 Abs. 2 Satz 3 StVollzG - Regelungen zur genauen Bemessung des Arbeitsentgeltes nicht mehr enthält. Diese Regelungen müssen daher ebenfalls in der Verordnung geregelt werden, zu deren Erlass § 44 ermächtigt.

Zu § 44/1 (Verwaltung der Gefangenengelder):

Die empfohlene neue Vorschrift über die Verwaltung der Gefangenengelder dient der besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Regelungen. Dies erscheint sinnvoll, zumal die Art und Weise der Verwaltung von Gefangenengeldern Grundrechte der oder des Gefangenen berührt. Das gilt insbesondere für die Verwaltung des Arbeitsentgeltes, das der oder dem Gefangenen mit Blick auf die Erreichung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes gezahlt wird (vgl. BVerfGE 98, 169).

Absatz 1 entspricht der vom Fachministerium dargestellten derzeitigen Praxis der Verwaltung der Gefangenengelder. Gelder der oder des Gefangenen werden von der Vollzugsbehörde für sie oder ihn verwaltet, indem sie auf verschiedenen, von der Vollzugsbehörde geführten Konten als Hausgeld, Eigengeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden. Das gilt zum einen sowohl für Gelder, die die oder der Gefangene für eine zugewiesene Tätigkeit erhält als auch für die der Vollzugsbehörde überwiesenen Ansprüche der oder des Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung nach § 36 Abs. 3 (Absatz 1 Satz 1). Zum anderen gilt dies auch für alle sonstigen Gelder, die die oder der Gefangene in den Vollzug als Bargeld eingebracht hat (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) oder die für die oder den Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 trifft die grundlegende Aussage zur Befugnis der oder des Gefangenen, über das Guthaben auf den in Absatz 1 genannten Konten zu verfügen. Die Verfügungsbefugnis ist danach nicht frei, sondern unterliegt den Beschränkungen der nachfolgenden Vorschriften und der sonstigen Regelungen des Gesetzes.

Zu § 45 (Hausgeld):

Die zu Absatz 1 Satz 1 empfohlene Formulierung enthält Präzisierungen. Anknüpfend an die grundlegende Regelung in § 44/1 soll nunmehr - wie in allen nachfolgenden Vorschriften - für die Buchung der Gelder auf die einzelnen Konten einheitlich das Wort „gutschreiben“ verwendet werden. In den Nummern 1 bis 3 soll der Umfang dieser Gutschriften auf das Hausgeldkonto präzisiert werden. Die empfohlene Formulierung in Nummer 1 verdeutlicht dabei zugleich, dass Ansprüche auf Arbeitsentgelt (§ 40) und Ausbildungsbeihilfe (§ 41) nicht unmittelbar an die oder den Gefangenen ausgezahlt werden; die oder der Gefangene hat vielmehr (nur) einen Anspruch auf Gutschrift. Nummer 2 soll klarstellen, dass das Taschengeld - im Gegensatz zu Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe - in voller Höhe als Hausgeld - also auf dem Hausgeldkonto - gutgeschrieben wird. Nummer 3 soll gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs (vgl. Satz 2 der Entwurfsfassung) ergänzt werden: Sie soll zum einen auch die Selbstbeschäftigung, die nach Mitteilung des Fachministeriums versehentlich im Entwurf nicht genannt wird, erfassen. Zum anderen soll die Formulierung klarstellen, dass eine Gutschrift der Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung auf dem Hausgeldkonto zu einem angemessenen Teil nur dann erfolgt, wenn sich die Vollzugsbehörde die Ansprüche nach § 36 Abs. 3 entsprechend hat überweisen lassen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 können entfallen, sie sind in Satz 1 integriert worden.

Der empfohlene neue Absatz 1/1 soll an die Stelle des in der Entwurfsfassung vorgesehenen besonderen Eigengeldes treten, das nach der Konzeption der Entwurfsfassung für den sog. Zusatzeinkauf nach § 24 Abs. 2 verwendet werden soll (vgl. § 47 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung). Diese Konzeption des Gesetzentwurfes ist aber nicht unproblematisch: Zum einen ist in § 24 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung unklar, wodurch sich der Zusatzeinkauf vom „normalen“ Einkauf (§ 24 Abs. 1 Satz 1), der in der Vorschrift der Höhe nach nicht begrenzt wird, unterscheidet. Zum anderen führt die Einführung eines weiteren Kontos, dem Konto für das sog. beson-

dere Eigengeld (§ 47 Abs. 2 der Entwurfsfassung), zu einem höheren Verwaltungsaufwand und wirft zudem weitere, komplizierte Rechtsfragen auf. Unklar ist nach der Entwurfsfassung des § 47 Abs. 2 zum Beispiel, wann das besondere Eigengeld in „normales“ Eigengeld umgewandelt wird. Das mit der Einführung des besonderen Eigengeldes bezweckte Ziel soll deshalb auf einfachere Weise erreicht werden. Es geht bei der Regelung darum, eine Kompensation für den Wegfall der Lebensmittelpakete zu schaffen, die nach § 34 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr erlaubt sind. Dritte sollen der oder dem Gefangenen stattdessen einen Geldbetrag zukommen lassen können, mit dem die oder der Gefangene in der Anstalt einkaufen kann und der der Pfändung nicht unterworfen ist. Das bedeutet, dass die Gläubiger der oder des Gefangenen nicht auf das Geld zugreifen können sollen, das der oder dem Gefangenen an Stelle des Lebensmittelgeschenkpaketes zugedacht wird. Dieser Zweck lässt sich einfacher dadurch erreichen, dass Dritte eine Einzahlung auf das Hausgeldkonto der oder des Gefangenen vornehmen dürfen. Denn das Hausgeld kann gerade für den Einkauf in der Anstalt verwendet werden und unterliegt ebenfalls nicht der Pfändung (vgl. § 49 Abs. 1). Die Formulierungsempfehlung sieht dies vor und konkretisiert zudem den in der Entwurfsfassung in § 24 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Höchstbetrag.

Die Empfehlung zu Absatz 2 stellt klar, dass die oder der Gefangene in seiner Verfügungsbefugnis hinsichtlich des Hausgeldes nicht beschränkt ist und hebt die Verwendung des Geldes für den Einkauf in der Anstalt nach § 24 lediglich beispielhaft hervor, weil insoweit ein grundlegender Unterschied zum Eigengeld besteht (vgl. § 47 Abs. 4).

Zu § 46 (Überbrückungsgeld):

Die zu Absatz 1 Satz 1 empfohlene Formulierung passt die verwendete Terminologie an die Regelung in § 44/1 an und enthält weitere sprachliche Präzisierungen (vgl. zunächst die Ausführungen zu § 44/1 und zu § 45 Abs. 1 Satz 1). In Nummer 2 soll klargestellt werden, dass Ansprüche aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und einer Selbstbeschäftigung dem Überbrückungsgeldkonto nur zu einem angemessenen Teil gutgeschrieben werden (können), wenn diese der Vollzugsbehörde gemäß § 36 Abs. 3 zur Gutschrift für die oder den Gefangenen überwiesen worden sind. Die angefügten „soweit“-Sätze dienen ebenfalls der Präzisierung: Sie sollen zum einen das Verhältnis zum Hausgeldkonto klarstellen und zum anderen ausdrücklich regeln, dass Gutschriften auf dem Hausgeldkonto nur bis zu einem von der Vollzugsbehörde festgesetzten Höchstbetrag (vgl. Absatz 2 Satz 2) vorzunehmen sind.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung lässt die Frage offen, ob die Regelung auch dann gelten soll, wenn die von der Vollzugsbehörde festgesetzte Höhe des Überbrückungsgeldes bereits überschritten worden ist. Diese Frage ist nach dem Willen des Ausschusses zu bejahen; die empfohlene Ergänzung des Satzes 2 um den angefügten neuen Halbsatz soll dies klarstellen.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 2 dient der Klarstellung; im Zusammenspiel mit den Regelungen in Absatz 1 wird nun deutlich, dass Überbrückungsgeld - außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 - nur in der von der Vollzugsbehörde festgesetzten Höhe gutgeschrieben wird.

Die zu Absatz 3 Satz 1 empfohlene Formulierung passt die verwendete Terminologie an die Regelung in § 44/1 an. Die Empfehlungen in den Sätzen 1/ 1 und 1/ 2 des Absatzes 3 entsprechen § 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist nach Auffassung des Ausschusses als Annex zur Kompetenz der Regelung des Überbrückungsgeldes selbst gegeben, sodass die Verlagerung aus § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung, der ohnehin zur Streichung empfohlen wird (vgl. die dortigen Ausführungen), der besseren Verständlichkeit dient.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 4 passt die dort verwendete Terminologie an die Regelung in § 44/1 an.

Zu § 47 (Eigengeld):

Die zu Absatz 1 empfohlene Formulierung passt die verwendete Terminologie ebenfalls an die Regelung in § 44/1 an.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 der Entwurfsfassung findet sich jetzt in § 45 Abs. 1/1; Absatz 2 der Entwurfsfassung kann deswegen gestrichen werden (vgl. im Übrigen die Ausführungen zu § 45 Abs. 1/1).

Nach der empfohlenen Formulierung in § 44/1 Abs. 2 unterliegt die oder der Gefangene bei der Verfügung über die Konten bestimmten, in diesem Kapitel geregelten Beschränkungen. Entsprechend dieser Systematik enthält der empfohlene neue Satz 0/1 des Absatzes 3 zunächst die für das Eigengeld geltende Verfügungsbeschränkung; erst in Satz 1 des Absatzes 3 soll sodann die Ausnahme von dieser Verfügungsbeschränkung geregelt werden. Der Ausschuss empfiehlt zudem, den Wortlaut des Satzes 1 des Absatzes 3 zu straffen: Dass es sich um „eigenes“ Verschulden handeln muss, versteht sich von selbst. Auch der in der Entwurfsfassung vorgesehene Klammerzusatz kann entfallen, weil die Vorschrift über den Einkauf (§ 24) bereits im vorgeschlagenen neuen Satz 0/1 des Absatzes 3 in Bezug genommen wird.

Die zu Absatz 4 der Entwurfsfassung empfohlene Formulierung passt die verwendete Terminologie an die Regelung in § 44/1 und § 47 Abs. 2 Satz 2 an.

Zu § 48 (Ersatzleistungen):

Nach Mitteilung des Fachministeriums ist die Selbstbeschäftigung an dieser Stelle versehentlich nicht mit in den Gesetzestext aufgenommen worden; der Paragraph soll deswegen entsprechend ergänzt werden. Im Übrigen soll zur Anpassung an die Formulierungsempfehlung zu § 36 Abs. 3 das Wort „Einkünfte“ statt des Wortes „Entgelt“ verwendet werden.

Zu § 49 (Abtretbarkeit, Pfändungsschutz):

Nach Auffassung des Ausschusses ist es zumindest zweifelhaft, ob das Land für die in der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung des Pfändungsschutzes die Gesetzgebungskompetenz hat. Einiges spricht nach Meinung des Ausschusses dafür, dass die Pfändungsschutzvorschriften der Zivilprozessordnung jedenfalls insoweit abschließend sind, als das Strafvollzugsgesetz - wie bezüglich des Hausgeldes - keine die Zivilprozessordnung ergänzenden vollzugsspezifischen Pfändungsvorschriften enthält (vgl. die Ausführungen zu den Absätzen 2 und 3). Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zweck soll deswegen - ohne rechtliches Risiko - dadurch erreicht werden, dass die Ansprüche auf das Hausgeld für nicht abtretbar (übertragbar) erklärt werden, weil dadurch gemäß § 851 Abs. 1 ZPO mittelbar die Unpfändbarkeit bewirkt wird. Das sieht die Formulierungsempfehlung zu Absatz 1 vor. Im Übrigen muss die Formulierung deswegen angepasst werden, weil die Vorschrift über das besondere Eigengeld (§ 47 Abs. 2) gestrichen werden soll.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG. Diese vollzugsspezifischen Pfändungsvorschriften sind bewusst ergänzend zur Zivilprozessordnung erlassen worden (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 70 f.). Sie sind nach Auffassung des Ausschusses jedoch gegenstandslos geworden, weil sie sich allein auf das nach dem Strafvollzugsgesetz gewährte Überbrückungsgeld beziehen, nicht aber auf das Überbrückungsgeld nach diesem Gesetz. Insofern besteht nach Auffassung des Ausschusses nunmehr eine Regelungslücke, die der Landesgesetzgeber durch eigene Pfändungsschutzvorschriften ergänzend zur Zivilprozessordnung ausfüllen kann.

Zu § 49/1 (Durchsetzung von Ansprüchen des Landes):

§ 51 Abs. 1 und 2 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen an diese Stelle des Gesetzentwurfs verlagert werden (siehe dazu im Einzelnen die nachfolgenden Ausführungen zu Absatz 1).

Der in der Überschrift der Entwurfsfassung verwendete Begriff der „Inanspruchnahme“ ist in der juristischen Terminologie in diesem Zusammenhang nicht gebräuchlich. Es soll - dem Regelungsgehalt der Vorschrift entsprechend - deshalb genauer von der „Durchsetzung von Ansprüchen des Landes“ gesprochen werden.

Die Regelung des Absatzes 1 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pfändungsschutzvorschrift des § 49 Abs. 1 und soll deswegen diesem Paragraphen auch unmittelbar folgen. In § 49 Abs. 1 wird der Anspruch auf Hausgeld nämlich für nicht übertragbar und damit im Ergebnis für unpfändbar erklärt. Ist ein Anspruch unpfändbar, so kann gegen ihn gemäß § 394 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch nicht aufgerechnet werden. Diese Vorschrift wird grundsätzlich auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche angewendet. Da von dieser Rechtsfolge abgewichen werden soll, wird empfohlen, eine entsprechende ausdrückliche Regelung zu treffen. Eine solche enthält Absatz 1, der die Aufrechnung - abweichend von § 49 Abs. 1 i. V. m. § 394 Satz 1 BGB - in begrenztem Umfang zulässt und somit eine Ausnahme von der Pfändungsschutzvorschrift des § 49 Abs. 1 enthält. Die Formulierung des Absatzes 1 soll gegenüber § 51 Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung zudem sprachlich gestrafft und präzisiert werden. In Bezug genommen werden nur noch die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die die anspruchsbegründende Norm enthalten (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und § 121 StVollzG). Statt des wenig gebräuchlichen Ausdrucks „in Anspruch nehmen“ soll auch hier das Wort „aufrechnen“ verwendet werden, weil die Aufrechnung die einzige Möglichkeit ist, wie die Vollzugsbehörde ihre Ansprüche gegen die oder den Gefangenen durchsetzen kann. Eine Zwangsvollstreckung wäre nämlich wegen der damit verbundenen größeren Belastung unzulässig. § 51 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung ist zur Straffung der Vorschrift in Absatz 1 integriert worden.

Die empfohlene Formulierung zu Absatz 2 ist gegenüber § 51 Abs. 2 Satz 1 der Entwurfsfassung sprachlich gestrafft worden. § 51 Abs. 2 Satz 2 der Entwurfsfassung ist entbehrlich und soll gestrichen werden: Die Durchsetzung von Ansprüchen des Landes in anderer Weise als durch Vollstreckung oder Aufrechnung ist nicht denkbar.

Zu § 50 (Kostenbeteiligung der Gefangenen):

Der Entwurf enthält abweichend vom geltenden Recht keine näheren Vorgaben zur Kostenbeteiligung an Unterkunft und Verpflegung, sondern überlässt eine Konkretisierung allein der in Absatz 2 der Entwurfsfassung genannten Verordnung. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses nicht unproblematisch, da das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung zu bestimmen hat (Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung -NV-). So lässt der Wortlaut des Gesetzes abweichend vom bisherigen Rechtszustand eine grundsätzliche Kostenbeteiligung aller Gefangenen zu. Soweit dies zu dem Effekt führen würde, dass ihnen damit mittelbar das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe wieder genommen würde, könnte ein weiteres Problem der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses darin liegen, dass dann die Höhe des Arbeitsentgelts nicht mehr den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen entspricht.

Nach Auskunft des Fachministeriums ist jedoch eine grundsätzliche inhaltliche Änderung im Bereich der Kostenbeteiligung für Unterkunft und Verpflegung, in § 50 StVollzG als Haftkostenbeitrag bezeichnet, nicht beabsichtigt. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss, in den Absätzen 1 und 1/1 insoweit im Wesentlichen die bisherige Regelung aus § 50 Abs. 1 und 2 StVollzG ins Gesetz zu übernehmen und nur die Kostenbeteiligung im Übrigen der Regelung durch Verordnung zu überlassen.

Die zu Absatz 1/2 Satz 1 Nr. 1 empfohlene Ergänzung präzisiert im Hinblick auf Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV den beabsichtigten Regelungsgehalt in Anknüpfung an § 35 Abs. 3 Satz 2 StVollzG und Nummer 3 der VV zu § 36 StVollzG. Erfasst werden sollen daneben auch Kosten für sog. begleitete Ausgänge.

Die Empfehlung zu Absatz 1/2 Satz 2 Nr. 2 dient der Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung. In Anwendung des Äquivalenzprinzips soll eine Kostenbeteiligung der oder des Gefangenen nur insoweit in Betracht kommen, als auch die gesetzlich Krankenversicherten an den Kosten beteiligt werden können (z. B. Praxisgebühr, Zuzahlungen zu Heil- und Hilfsmitteln), wobei stets die beson-

deren Verhältnisse des Strafvollzuges zu berücksichtigen sind. Die Kostenbeteiligung für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 60) muss gesondert geregelt werden, weil es sich dabei nicht um eine Leistung nach dem SGB V handelt.

Der Regelung in Absatz 1 Nr. 4 der Entwurfsfassung bedarf es nicht, da das Tragen eigener Kleidung nur gestattet werden kann, wenn die oder der Gefangene die Kosten für die Reinigung trägt. Beauftragt diese/dieser die Anstalt mit der Reinigung seiner Privatkleidung, so ist daher klar, dass die Anstalt die Kosten erstattet verlangen kann.

Zu Satz 3 des Absatzes 1/2 empfiehlt der Ausschuss lediglich redaktionelle Änderungen.

Auf Vorschlag der Regierungsfractionen soll in Absatz 1/ 2 zudem ein neuer Satz 4 angefügt werden, mit dem eine Anregung des Landesrechnungshofes aufgegriffen werden soll. Die Regelung ermöglicht die Belastung von Gefangenen mit Vollzugskosten des Landes, die aus einem privaten Versicherungsvertrag Ersatz dieser Kosten verlangen können. Dabei haben die Regierungsfractionen insbesondere den Fall einer im Vollzug fortbestehenden und nicht zum Ruhen gebrachten privaten Krankenversicherung und die daran anknüpfende Beteiligung der oder des Gefangenen an den Kosten des Landes für die Gesundheitsfürsorge vor Augen gehabt.

Die empfohlenen Änderungen zu Absatz 2 Satz 1 stellen klar, dass die Erhebung der Kostenbeiträge nach Absatz 1/2 nicht bzw. nicht in jedem der genannten Fälle zwingend vorgeschrieben werden kann.

Die zu den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 2 der Entwurfsfassung empfohlenen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Absatz 2/1 Satz 1 übernimmt die Regelung aus Absatz 2 Satz 4 der Entwurfsfassung, wobei der Wortlaut an § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG angeglichen werden soll.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 2/1 soll auf Wunsch des Fachministeriums, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat, vorsehen, dass bei unverschuldet bedürftigen Gefangenen im Regelfall keine Kostenbeiträge erhoben werden.

Satz 3 des Absatzes 2/1 soll ebenfalls auf Wunsch des Fachministeriums in Anlehnung an die Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen werden, damit insofern auch das Hausgeld in Anspruch genommen werden kann (was sonst wegen § 49 Abs. 1 i. V. m. § 851 Abs. 1 ZPO und § 394 BGB nicht möglich wäre).

Der empfohlene neue Satz 4 des Absatzes 2/1 entspricht einem Teil der in § 50 Abs. 2 Satz 5 StVollzG enthaltenen Regelung. Der Übernahme dieser Regelung im Übrigen bedarf es nicht, da der Anspruch auf das Hausgeld nach § 49 Abs. 1 nicht übertragbar und damit wegen § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar ist.

Der Regelung in Absatz 4 der Entwurfsfassung bedarf es nicht, da eine Aufgabenübertragung auf Private (Beleihung) nicht vorgesehen ist (vgl. auch die Ausführungen zu § 171). Absatz 4 der Entwurfsfassung soll deswegen gestrichen werden.

Zu § 51 (Inanspruchnahme von Gefangenengeldern):

§ 51 Abs. 1 und 2 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer § 49/1 der Regelung über den Pfändungsschutz (§ 49) folgen; er kann deswegen an dieser Stelle insoweit entfallen (vgl. auch die Ausführungen zu § 49/1).

Absatz 3 der Entwurfsfassung ist gänzlich entbehrlich. Ansprüche auf das Hausgeld sind nach § 49 Abs. 1 nicht übertragbar und daher nicht pfändbar. Gegen sie darf deswegen gemäß § 394 Satz 1 BGB auch nicht aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist aber der einzig denkbare Fall der Inanspruchnahme nach Absatz 3. Der Regelungsgehalt des Absatzes 3 ergibt sich somit unmittelbar aus § 49 Abs. 1 und § 394 Satz 1 BGB (vgl. auch die Ausführungen zu § 50 Abs. 2/1).

Zu § 52 (Seelsorge):

Der zu Absatz 1 neu empfohlene zweite Halbsatz des Satzes 2 beruht auf einem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat. Die Unterrichtung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der oder des Gefangenen soll dabei jedoch auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die oder der Gefangene ein entsprechendes Verlangen an die Vollzugsbehörde richtet.

Die empfohlene Einfügung des Wortes „sonstige“ in Absatz 3 stellt klar, dass sich dieser nicht auf grundlegende religiöse Schriften bezieht, für die nur Absatz 2 gelten soll.

Zu § 53 (Religiöse Veranstaltungen):

Die empfohlene Einfügung der Worte „in der Anstalt“ in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Zu § 56 (Medizinische Leistungen):

Die empfohlene Aufnahme der Schutzimpfungen in Absatz 1 entspricht § 20 d SGB V.

Die zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass die Verschiebung einer an sich erforderlichen Behandlung auf die Zeit nach der Entlassung (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Entwurfassung) mit dem Ziel, statt des Vollzugshaushalts den Träger der Sozialhilfe zu belasten, nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls dann nicht in Betracht kommen wird, wenn die oder der Gefangene auf eine sofortige Behandlung angewiesen ist. Dies soll durch den Hinweis auf die notwendige Verhältnismäßigkeit deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Der Fall, dass die Behandlung während der Inhaftierung nicht abgeschlossen werden kann, ist nach Auskunft des Fachministeriums ein häufiger vorkommendes Beispiel dafür, wann die Unverhältnismäßigkeit gegeben sein kann. Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 der Entwurfassung soll aus den gleichen Erwägungen heraus um das Wort „verhältnismäßig“ ergänzt werden.

Die empfohlenen Ergänzungen in Satz 3 des Absatzes 2 entsprechen dem Äquivalenzprinzip. Berücksichtigt man dieses, so ist es nach Auffassung des Ausschusses nämlich unverhältnismäßig, bereits eine durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln auszuschließen, zumal eine Kostenbeteiligung bei gesetzlich Krankenversicherten nach § 52 Abs. 1 SGB V nur bei Vorsatz möglich ist.

Der vom Ausschuss empfohlene neue Absatz 3 regelt den Umfang der von der Vollzugsbehörde zu erbringenden medizinischen Vorsorgeleistungen (Satz 1) sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln (Satz 2). Er entspricht im Wesentlichen dem in § 58 Satz 2 der Entwurfassung gestrichenen Verweis auf das Sozialgesetzbuch. Der Formulierung soll jedoch inhaltlich präziser gefasst und den für die Krankenbehandlung geltenden Sonderregeln des Absatzes 1 angepasst werden.

Zu § 57 (Krankenbehandlung im Urlaub):

Der neu angefügte Halbsatz beruht auf einem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat. Er soll eine medizinische Versorgung der oder des Gefangenen auch in der nächstgelegenen niedersächsischen Anstalt ermöglichen, wenn sich die oder der Gefangene wegen eines Notfalls, also bei akutem Behandlungsbedarf, nicht in die Anstalt begeben kann, in der sie oder er untergebracht ist.

Als Ergebnis der Ausschlussdiskussion hatte die SPD-Fraktion beantragt, den GBD zu beauftragen einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten, der von der Verpflichtung, sich zur Krankenbehandlung in eine Justizvollzugsanstalt zu begeben, eine Ausnahme generell für Notfälle vorsieht. Damit hatte die SPD-Fraktion den Hinweis des GBD aufgegriffen, wonach schon die bisherige, dem Entwurf entsprechende Regelung des § 60 StVollzG in der Literatur zum Teil für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten werde, soweit sie auch unverschuldete Notfälle erfasse, weil es danach dazu kommen könne, dass die oder der Gefangene seine notwendige Behandlung selbst bezahlen müsse, sofern nicht - was häufig streitig sei - ein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger bestehe (vgl. zur

Kritik Arloth/Lückemann, StVollzG, § 60, Rn. 2; Calliess/ Müller-Dietz, StVollzG, § 60, Rn. 1). Diesem Vorschlag ist die Mehrheit des Ausschusses unter Hinweis darauf, dass die geltende Rechtslage von den Gerichten bisher nicht beanstandet worden sei, nicht gefolgt.

Zu § 58 (Leistungen, Art und Umfang):

Die empfohlene Ergänzung in Satz 1 stellt klar, dass die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen, also insbesondere über die Kostenbeteiligung nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 sowie in den §§ 56 und 57, der entsprechenden Anwendung des SGB V vorgehen.

Der empfohlene neue Satz 1/1 soll auf Wunsch des Fachministeriums, dem der Ausschuss gefolgt ist, klarstellen, dass die Vollzugsbehörde weiterhin die Möglichkeit haben soll, nach § 34 SGB V ausgeschlossene Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 64 (Zeitungen und Zeitschriften):

Die Empfehlung zu Absatz 2 übernimmt weitgehend den Wortlaut des § 68 StVollzG. Dieser bringt klarer als die Entwurfsfassung zum Ausdruck, dass sich Absatz 1 auf den Umfang des Bezuges, Absatz 2 dagegen auf den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften bezieht und dass die darauf gestützten Versagensgründe nebeneinander stehen. Zudem erscheint es im Hinblick auf Artikel 5 GG angezeigt, den vollständigen Ausschluss bestimmter Zeitungen und Zeitschriften nur unter den nunmehr in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen zuzulassen.

Dem Antrag der SPD-Fraktion, § 64 um einen Absatz 3 zu ergänzen, wonach Gefangene Gelegenheit haben sollten, eine Anstaltsbücherei zu nutzen und innerhalb der Anstalt an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, ist die Ausschussmehrheit mit Hinweis auf den fehlenden Regelungsbedarf nicht gefolgt. Bereits jetzt würden Anstaltsbüchereien vorgehalten und auch kulturelle Veranstaltungen angeboten; eine gesetzliche Verpflichtung dafür solle es aber nicht geben.

Zu § 65 (Hörfunk und Fernsehen):

Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass der grundsätzlich gegebene Anspruch auf Teilnahme am Hörfunk- und Fernsehempfang durch die nachfolgenden Absätze konkretisiert wird.

Die empfohlene Formulierung in Absatz 2 verdeutlicht das beabsichtigte Verhältnis der Sätze 1 und 2 zueinander. Grundsätzlich soll die oder der Gefangene bei Vorliegen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen einen Anspruch darauf haben, ein Gerät im eigenen Haftraum zu haben. Satz 2 des Absatzes 2 soll klarstellen, dass der Anspruch in Absatz 2 Satz 1 nicht notwendig auf die Möglichkeit zur Benutzung eines eigenen Geräts gerichtet ist, sondern dass die Vollzugsbehörde im Ermessenswege entscheiden kann, ob sie ein anstaltseigenes Gerät zur Verfügung stellt; der zweite Halbsatz soll entsprechend der bisher in Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Regelung klarstellen, dass diese Ermessensentscheidung auch nachträglich getroffen werden kann. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzupassen

Absatz 3 Satz 1 soll sprachlich an die vorhergehenden Absätze angepasst werden.

Zu Satz 3 des Absatzes 3 wird die Verwendung des Wortes „soll“ statt des Wortes „kann“ empfohlen. Liegen die Voraussetzungen vor („unerlässlich“), muss die Aussetzung bzw. Untersagung nach Auffassung des Ausschusses der Regelfall sein.

Zu § 66 (Besitz von Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung):

Die in Absatz 1 Satz 1 empfohlene Verwendung des Wortes „sonstige“ stellt klar, dass § 65 insoweit als speziellere Vorschrift vorgeht.

Zu Absatz 2 wird eine Anpassung an die zu § 65 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagene Änderung empfohlen.

Zur Überschrift des Zehnten Kapitels (Soziale Hilfen, Durchgängige Betreuung):

Die in der Überschrift der Entwurfsfassung genannte „durchgängige Betreuung“ ist Ausgestaltungsgrundsatz der „Sozialen Hilfen“. Letztere sollen deshalb weiterhin ebenfalls in der Überschrift genannt werden.

Zu § 67 (Soziale Hilfen):

Dem Vorschlag der SPD-Fraktion, die durchgängige Betreuung in Absatz 2 auch dem Fachministerium als Aufgabe zuzuweisen, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Empfohlen werden vom Ausschuss nur Änderungen zu den Absätzen 3 und 4 Satz 1 sowie zu Absatz 5, die jeweils der Präzisierung dienen.

Zu § 69 (Entlassungsbeihilfe):

Der Verweis auf Absatz 2, der in Absatz 1 aufgenommen werden soll, stellt klar, dass die Bedürftigkeit der oder des Gefangenen nicht absolut, sondern relativ zu seinem Vorverhalten festgestellt wird.

Die Aufnahme einer § 46 Abs. 3 Sätze 1/1 und 1/2 entsprechenden Regelung (Überweisung an einen Bewährungshelfer oder eine mit der Entlassungsvorbereitung befasste Stelle) in den Absatz 2 wird vom Ausschuss 2 abweichend von § 75 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht für erforderlich gehalten. Auch der Verweis auf diese Vorschrift in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung, der gänzlich zur Streichung empfohlen wird, soll daher entfallen (vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Zu § 70 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft):

Der empfohlene neue Satz 0/1 in Absatz 1 entspricht § 76 Satz 1 StVollzG. Satz 2 des Absatzes 1 wird dadurch entbehrlich.

Die empfohlene Ergänzung des Satzes 1 des Absatzes 1 dient der Klarstellung.

Die empfohlenen Ergänzungen in Absatz 5 sollen der Präzisierung dienen. Der in § 58 der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf das SGB V ist nämlich ungenau, weil für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft in erster Linie die Regelungen in § 179 Nr. 3, §§ 195 ff. RVO einschlägig sind, die dann ihrerseits auf die Vorschriften des SGB V weiter verweisen (vgl. § 195 Abs. 2 RVO).

§ 57 soll für die Entbindung keine Anwendung finden, weil diese nach Absatz 3 ohnehin nicht in einem Anstaltskrankenhaus stattfindet (vgl. im Übrigen die Ausführungen zu § 57). Weitere Änderungen des Absatzes 5 infolge der Anfügung des neuen Halbsatzes an § 57 („in Notfällen wird der oder dem Gefangenen Krankenbehandlung auch in der nächstgelegenen niedersächsischen Anstalt gewährt“) werden nicht empfohlen. Der an § 57 neu angefügte Halbsatz gilt über die Verweisung in Absatz 5 auch für Notfälle im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft.

Zu § 72 (Mütter mit Kindern):

Das Wort „Geltendmachung“ hat ohne die § 80 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entsprechende Ergänzung keinen sprachlichen Bezug; die Worte „des Kostenersatzanspruches“ sollen deswegen an dieser Stelle eingefügt werden.

Zu § 74 (Verhaltensvorschriften):

Absatz 1 soll um das Wort „rechtmäßigen“ ergänzt werden. Insoweit handelt es sich gegenüber der bisherigen Rechtslage lediglich um eine Klarstellung; es entspricht nämlich schon bisher der allgemeinen Meinung, dass sich das „Gehorsamsgebot“ nur auf rechtmäßige Anordnungen bezieht. Den von einzelnen Abgeordneten zunächst geäußerten Bedenken, dass eine Aufnahme des Wortes „rechtmäßigen“ zu Diskussionen zwischen Gefangenen und Bediensteten über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen führen könne, hat sich der Ausschuss im Ergebnis nicht angeschlossen. Von der Frage, worauf sich das Gehorsamsgebot bezieht bzw. welchen Inhalt die Befolgungspflicht hat, ist nämlich nach Auffassung des Ausschusses die Frage zu trennen, welche Durchsetzungsmöglichkeiten die Behörde hat, wenn über die Frage der Rechtmäßigkeit einer Anordnung Streit zwischen der Vollzugsbehörde und der oder dem Gefangenen besteht. Ist die Vollzugsbehörde von der Rechtmäßigkeit der Anordnung überzeugt, so kann sie diese auch gegen den Willen der oder des Gefangenen nach §§ 86 ff. durchsetzen. Dies folgt mittelbar daraus, dass der nach § 101/1 i. V. m. § 109 StVollzG mögliche Rechtsbehelf gegen die betreffende Anordnung, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, keine aufschiebende Wirkung hat (§ 114 Abs. 1 StVollzG) und es zur Aussetzung des Vollzugs einer gerichtlichen Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG bedarf. Die Vollzugsbehörde trägt hier insoweit nur das Risiko, dass ihre Anordnung bzw. deren Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs von einem Gericht im Nachhinein beanstandet wird, weil die Anordnung und damit auch ihre Durchsetzung nicht rechtmäßig gewesen ist. Das Wort „rechtmäßig“ erlangt damit rechtlich nur Bedeutung für die Frage, welchen Inhalt die Befolgungspflicht der oder des Gefangenen hat: Bezieht sie sich nur auf rechtmäßige Anordnungen, so scheidet im Falle der Nichtbefolgung einer rechtswidrigen Maßnahme die spätere Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (§ 94) aus, weil kein Pflichtverstoß der oder des Gefangenen vorliegt. Das erschien dem Ausschuss im Ergebnis auch angemessen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die oder der Gefangene effektiv Rechtsschutz entsprechend des § 101/1 i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG in Anspruch nehmen kann, denn bei einer unmittelbaren Befolgungspflicht wäre die oder der Gefangene, will sie/er das Risiko eines späteren Disziplinarverfahrens vermeiden, im Ergebnis stets auf die spätere Feststellung der Rechtswidrigkeit beschränkt. Dies wäre nach Auffassung des Ausschusses auch nur schwer mit der Möglichkeit der/des Gefangenen vereinbar, gemäß § 101/1 i. V. m. § 114 Abs. 2 StVollzG einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Maßnahme zu stellen. Stellt sich die Maßnahme andererseits als rechtmäßig heraus, liegt demgegenüber auch ein Pflichtverstoß vor. Insoweit trägt also die oder der Gefangene das Risiko der Nichtbefolgung.

Zu § 75 (Persönlicher Gewahrsam):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die ansonsten verwendete Begrifflichkeit.

Die Empfehlungen zu Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind lediglich redaktioneller Natur.

Die Ergänzungen in Absatz 3 Sätze 1 und 2 sollen klarstellen, dass die Vollzugsbehörde in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 28 Nds. SOG vorliegen, ein Wahlrecht zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen hat. Ergänzend sollen zudem die Verfahrensvorschriften des § 28 Nds. SOG für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu § 76 (Durchsuchung):

Der empfohlene neue Satz 2/1 in Absatz 1 dient der Klarstellung. In der Fachliteratur ist nämlich bislang umstritten, ob ein Absuchen mittels einer Handdetektorsonde oder eines Detektorrahmens eine Durchsuchung im Sinn der entsprechenden Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes ist. Die nun-

mehr vorgesehene Klarstellung entspricht auch dem in der Anhörung geäußerten Anliegen des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter.

In Absatz 2 Satz 1 soll der unklare Begriff der „Anstaltsleitung“, der auf ein Kollegialorgan hindeuten könnte, durch die Worte „Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter“ ersetzt werden (vgl. dazu im Einzelnen auch die Ausführungen zu § 169 Abs. 1 Satz 1).

Zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 77 (Feststellung der Drogenfreiheit):

Die Regelung soll zur Vermeidung von Widersprüchen in den Vorschlag zu § 17 Abs. 5 integriert werden (vgl. auch die dortigen Ausführungen). Sie soll daher an dieser Stelle entfallen.

Zu § 78 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen):

Die Nummern 2 und 2/1 des Absatzes 1 sollen an die in anderen Gesetzen üblichen Begrifflichkeiten (vgl. z. B. § 78 Abs. 3, 6 AufenthG, § 24 Abs. 3 Nr. 5 BPolG) angepasst werden.

Der Verweis in Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung auf § 80 soll präzisiert werden. Verarbeitungszwecke sind dort nur in Absatz 2 enthalten. Das Nutzen ist ein Unterfall des Verarbeitens (vgl. § 3 Abs. 2 NDSG); die Worte „und genutzt“ sollen deswegen gestrichen werden.

Die Regelung in Absatz 3 ist überflüssig; sie wird zur Streichung empfohlen.

Zu § 81 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Die zu Absatz 1 empfohlene Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 83 (Fesselung):

In Satz 2 soll auf die Regelung eines Behördenleitervorbehalts verzichtet werden; dementsprechend sollen die Worte „die Anstaltsleitung“ gestrichen werden.

Zu § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen):

Zu der empfohlenen Änderung in Absatz 1 Sätze 1 und 3 wird auf die Ausführungen zu § 76 Abs. 2 Satz 1 und zu § 169 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Zu § 85/1 (Ersatz von Aufwendungen):

Die Vorschrift des § 193 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden (vgl. auch die dortigen Ausführungen); die Regelung über den Aufwendungsersatz in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG soll daher in dem empfohlenen neuen § 85/1 in Bezug genommen werden. Nach der vorgeschlagenen Formulierung kann es sich dabei sowohl um eine konstitutive als auch um eine deklaratorische Vorschrift handeln; die Formulierungsempfehlung ist daher im Hinblick auf die mögliche Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landes unbedenklich.

Zu § 86 (Allgemeine Voraussetzungen):

Die zu Absatz 1 empfohlene Formulierung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass der unmittelbare Zwang ein Mittel der Verwaltungsvollstreckung ist; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 87 (Begriffsbestimmungen):

Die Ergänzungen in Absatz 3 um die „Diensthunde“ und „Betäubungsmittel“ werden in Anlehnung an § 69 Abs. 3 Nds. SOG empfohlen.

Zu § 88 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll allgemein in § 4/1 aufgenommen werden (vgl. auch die dortigen Ausführungen); § 88 soll deswegen an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu § 92 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Anpassung an § 13 empfohlen.

Zu § 93 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge):

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Ausschuss die Regelung in Absatz 1 für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten, soweit sie zulasse, dass Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gegen den Willen eines Gefangenen durchgesetzt werden dürften. Dem hat sich die Ausschussmehrheit im Ergebnis jedoch nicht angeschlossen und darauf verwiesen, dass die Vorschrift im Wesentlichen § 101 Abs. 1 StVollzG entspreche, der bisher von der Rechtsprechung in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht beanstandet worden sei (vgl. OLG Koblenz, Beschluss v. 02.06.1977, Az. 1 Ws 123/77, Rn. 7, zit. nach juris). Zwar werde die Verfassungsmäßigkeit des § 101 Abs. 1 StVollzG in der strafvollzugsrechtlichen Literatur zum Teil auch bezweifelt, soweit sie medizinische Untersuchungen, Behandlungen und die Ernährung bei einer Lebensgefahr oder schwer wiegenden Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen gegen ihren oder seinen Willen zulasse (vgl. AK-Brühl/Walter, StVollzG, § 101, Rn. 19 ff.). Diese Rechtsmeinung ist jedoch nach Auffassung der Ausschussmehrheit im Ergebnis nicht überzeugend, da der Staat das Grundrecht der Bürger - also auch das Grundrecht der Strafgefangenen - auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 GG) nach der überwiegenden staatsrechtlichen Auffassung notfalls auch gegen ihren Willen schützen müsse (vgl. Kunig, in: v. Münch/Kunig, GG, 5. Auflage, Artikel 2, Rn. 55; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Auflage, Artikel 2 Abs. 2, Rn. 192; Di Fabio; in: Maunz/Dürig, GG, 43. Lfg., Februar 2004, Artikel 2 Abs. 2, Rn. 47 ff.).

Zu § 94 (Voraussetzungen):

Auf den unklaren Begriff der „Anstaltsleitung“ soll hier verzichtet werden. Dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Disziplinarmaßnahmen anordnet, ergibt sich aus § 97 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 97 (Disziplinarbefugnis):

Zu den empfohlenen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 wird auf die Ausführungen zu § 76 Abs. 2 Satz 1 und zu § 169 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Zu § 98 (Verfahren):

Hinsichtlich der zu Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 empfohlenen Änderungen wird ebenfalls auf die Ausführungen zu § 76 Abs. 2 Satz 1 und zu § 169 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Der vorgeschlagene neue Satz 2 des Absatzes 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion, dem sich die Ausschussmehrheit angeschlossen hat. Der oder dem Gefangenen soll die Möglichkeit gegeben werden, auch eine schriftliche Begründung der Entscheidung im Disziplinarverfahren zu erhalten.

Zur Überschrift des Fünfzehnten Kapitels (Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz):

Die Kapitelüberschrift soll an die Ergänzung in § 101/1 angepasst werden. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 100 (Aufhebung von Verwaltungsakten):

Es soll auf die allgemeinen Vorschriften des Landesrechts (Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz) über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten verwiesen werden. Der Zusatz „oder entgegenstehende Bestimmung“ ist überflüssig.

Zu § 101 (Beschwerderecht):

Die Empfehlung zu Absatz 2 dient der besseren Verständlichkeit.

Dem Vorschlag der SPD-Fraktion, der Regelung einen neuen Absatz 3 anzufügen, wonach bei Besuch des Unterausschusses in einer Anstalt rechtzeitig zu gewährleisten sei, dass sich die Gefangenen an die Mitglieder des Ausschusses wenden könnten und wonach zudem die Gefangenenmitverantwortung rechtzeitig zu unterrichten sei, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt. Nach Auffassung der Ausschussmehrheit ist eine solche Regelung im Gesetz nicht erforderlich, sie könne auch in einem Erlass des Fachministeriums getroffen werden.

Zu § 101/1 (Gerichtlicher Rechtsschutz):

Der Regelungsgehalt des neuen § 101/1 soll aus § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung an diese Stelle verlagert werden; § 193 der Entwurfsfassung soll gänzlich entfallen (vgl. auch die dortigen Ausführungen). Die empfohlene Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf das Problem der Gesetzgebungskompetenz unbedenklich. Zwar spricht für eine Gesetzgebungskompetenz des Landes, dass sich die §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG an sich nur auf Entscheidungen nach dem Strafvollzugsgesetz und nicht auf solche nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz beziehen und dass die Vorschriften daher - würde der Landesgesetzgeber ihre Anwendung nicht ausdrücklich anordnen - gewissermaßen „leer liefern“. Die Frage der Gesetzgebungskompetenz muss jedoch nicht abschließend entschieden werden, weil die empfohlene Formulierung sowohl eine konstitutive Bedeutung als auch eine deklaratorische Bedeutung haben kann, je nachdem, ob die Gesetzgebungskompetenz des Landes bejaht oder verneint wird.

Zur Überschrift des Sechzehnten Kapitels (Sozialtherapeutische Anstalten):

Zu den in der Überschrift empfohlenen Änderungen wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 101/2 (Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen):

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verwiesen. Die empfohlene Vorschrift stellt klar, dass die Sozialtherapie entweder in einer (besonderen) Anstalt oder in einer sozialtherapeutischen Abteilung einer anderen Vollzugsanstalt durchgeführt werden kann. Sie entspricht der Systematik des § 123 StVollzG, verzichtet im Hinblick auf die niedersächsische Praxis aber auf die Übernahme des dort vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Zu § 101/3 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt):

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie zu § 11 verwiesen.

Der in § 11 Abs. 1 der Entwurfsfassung verwendete Begriff der „erheblichen Wiederholungsgefahr“ kann nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf vergleichbare Straftaten zu rechtlichen Unsicherheiten führen. Stattdessen wird empfohlen, in Absatz 1 in Anlehnung an § 66 b StGB auf die erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit abzustellen. Der Ausschuss empfiehlt, die in der Entwurfsfassung vorgesehene Ausgestaltung des Verlegungstatbestands als „Soll-Vorschrift“ durch eine „Muss“-Vorschrift zu ersetzen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, welche atypischen Fälle denkbar sind, in denen die Vollzugsbehörde zwar nach Ausübung ihres durch das Wort „angezeigt“ zum Ausdruck kommenden Beurteilungsspielraums zu dem Ergebnis gelangt, dass eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung einer erheblichen Gefahr für die Allgemeinheit angezeigt ist, ein Verlegungsanspruch aber gleichwohl ausgeschlossen sein soll. Rein fiskalische Argumente genügen für den - rechtmäßigen - Ausschluss des Verlegungsanspruchs nach Auffassung des Ausschusses nicht.

Zu Absatz 2 wird zunächst ebenfalls auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verwiesen. Im Übrigen wird eine sprachliche Klarstellung ohne inhaltliche Änderung empfohlen.

Zu § 102 (Urlaub und Vorbereitung der Entlassung):

Hinsichtlich der Änderungsempfehlung zu Absatz 1 Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 103 (Aufnahme auf freiwilliger Grundlage):

Die Änderungsempfehlungen zu Absatz 1 Satz 1 sind redaktioneller Natur.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 der Entwurfsfassung lässt offen, welche Vorschriften ansonsten bei freiwilligem Aufenthalt Anwendung finden.

Der vom Ausschuss empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 2 stellt klar, dass sich die oder der ehemalige Gefangene auch bei freiwilligem Aufenthalt in der Anstalt grundsätzlich den Vollzugsvorschriften zu unterwerfen hat, zumal jederzeit ein Entlassungsantrag gestellt werden kann.

Zu § 104 (Nachgehende Betreuung):

Die Vorschrift ist überflüssig, da § 67 auch für sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen unmittelbar gilt; sie soll deswegen gestrichen werden.

Zu § 106 (Ausstattung):

Auch hier soll im Hinblick auf § 1 der Begriff der Anstalt verwendet werden.

Zu § 107 (Kleidung, Wäsche, Bettzeug):

Auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 1 wird verwiesen; im Übrigen soll die Formulierung des zweiten Halbsatzes um die Bezugnahme auf Wäsche und Bettzeug ergänzt werden.

Zu § 108 (Selbstbeschäftigung, Taschengeld):

Der in Absatz 2 aufgenommene Verweis auf § 43 soll klarstellen, dass auch Sicherungsverwahrten ein Taschengeld nur bei unverschuldeter Bedürftigkeit gewährt wird.

Zu § 109 (Entlassungsvorbereitung):

Der empfohlene neue Satz 1/1 dient der Angleichung an die entsprechenden Sonderurlaubstatbestände in § 18 Abs. 3 und § 102.

Die Änderungsempfehlungen zu Satz 2 sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 110 (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils):

Die Worte „im Übrigen“ sollen entfallen, weil sie keinen über den letzten Halbsatz hinausgehenden Bedeutungsgehalt haben.

Zu § 111 (Vollzugsziele):

Die vom Ausschuss empfohlenen Ergänzungen in den Sätzen 1 und 2 dienen der Anpassung der Vorschrift an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug. In einem Grundsatzurteil hat das Gericht im vergangenen Jahr die wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für ein Jugendvollzugsgesetz niedergelegt (vgl. BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, 2 BvR 1673/04). Hierbei hat das Gericht für den Jugendstrafvollzug mehrfach die besondere Bedeutung des Ziels der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit hervorgehoben. Dieses Resozialisierungsziel wird vom Gericht als Vollzugsziel bezeichnet und unmittelbar in Artikel 1 Abs. 1 GG verankert (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 51, 52 und 61, zit. nach juris).

Die empfohlene Einfügung der Worte „vor allem“ in Satz 1 soll dementsprechend das besondere Gewicht, das dem Resozialisierungsziel nach der Rechtsprechung danach zukommt, unterstreichen. Die Formulierung entspricht nun § 2 Abs. 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des JGG und anderer Gesetze (JGGÄndG-E), der gegenwärtig dem Bundesrat als BR-Drs. 552/07 vorliegt.

Die Formulierungsempfehlung zu Satz 2 ist an § 2 Satz 2 StVollzG angepasst worden. Sie soll ebenfalls verdeutlichen, dass dem Schutz der Allgemeinheit im Jugendstrafvollzug nicht die gleiche Bedeutung wie dem Vollzugsziel der Resozialisierung nach Satz 1 zukommt.

Zu § 112 (Gestaltung und Mitwirkung):

In dem bereits angesprochenen Urteil fordert das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber selbst auf, ein wirksames Vollzugskonzept zu entwerfen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 59, zit. nach juris). Bei der Ausgestaltung dieses Vollzugskonzeptes hat das Gericht dem Gesetzgeber zwar einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt. Zugleich betont das Gericht aber ausdrücklich die besondere Bedeutung des sozialen Lernens sowie der künftigen beruflichen Integration, die im Vollzug insbesondere durch Ausbildung erreicht werden soll (BVerfG, a. a. O., Rn. 53, zit. nach juris). Der empfohlene neue Satz 2/1 des Absatzes 1 greift diese Aussage des Gerichts auf und erklärt die Ausrichtung der Förderung auf soziales Lernen und berufliche Integration zu einem wesentlichen Gestaltungsgrundsatz des Jugendstrafvollzugs. Der Gestaltungsgrundsatz ist danach insbesondere bei der Vollzugsplanung (d. h. bei der Aufstellung des Erziehungs- und Förderplans, vgl. die Empfehlung zu § 115), bei der Zuweisung von Tätigkeiten (vgl. die Empfehlungen zu § 122) sowie bei der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten (vgl. auch die Empfehlungen zu § 128).

Der empfohlene neue Satz 2/2 des Absatzes 1 greift ebenfalls eine Aussage des Gerichts auf (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 54, zit. nach juris) und erklärt sie zu einem maßgeblichen Gestaltungsgrundsatz. Das Gebot der Rücksichtnahme auf die besonderen altersbedingten Bedürfnisse und Empfindlichkeiten der oder des Gefangenen ist insbesondere bei der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen und der Ausübung von Ermessen zu beachten (vgl. die Empfehlungen zu § 128).

Auf Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung soll verzichtet werden. Die Formulierung entspricht zwar § 91 Abs. 3 JGG, sie führt aber im Rahmen dieses Gesetzentwurfs zu Schwierigkeiten, weil über § 128 auch im Jugendvollzug die allgemeinen Vorschriften über Lockerungen und über den offenen und geschlossenen Vollzug gelten. Es wäre daher nicht hinreichend klar, wie sich die „Lockerung“ nach Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung zu der allgemeinen Vorschrift über die Gewährung von Lockerungen (vgl. § 128 i. V. m. § 14) verhielte. Gleiches gilt für die Erwähnung der „freien Formen“; insoweit würde sich die Frage stellen, ob es neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug (§ 128 i. V. m. § 13) noch weitere Vollzugsformen geben soll. Mit „freien Formen des Vollzuges“ könnten nämlich z. B. Vollzugsformen gemeint sein, in denen die Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in einer Übergangseinrichtung freier Träger erfolgt (vgl. z. B. § 14 des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums der Justiz, 2006). Solche Vollzugsformen soll es nach Auskunft des Fachministeriums (gegenwärtig) nicht geben; auf die Regelung kann daher nach Auffassung des Ausschusses verzichtet werden. Das früher in Niedersachsen unter dem Begriff der „freien Form“ gefasste Modell „BASIS“ wird nunmehr ausdrücklich in § 117 Abs. 2 abgebildet, so dass auch insoweit kein Regelungsbedarf (mehr) besteht.

Im Gegensatz zu der entsprechenden Vorschrift im Erwachsenenvollzug (vgl. § 6) enthält der erste Halbsatz des Absatzes 2 nicht lediglich eine Mitwirkungsnotwendigkeit im Sinne eines Programmsatzes, sondern eine echte Mitwirkungspflicht. Der neu empfohlene zweite Halbsatz soll allerdings in Ergänzung zu § 74 Abs. 1 klarstellen, dass eine disziplinarbewehrte Handlungspflicht erst dann entsteht, wenn die Vollzugsbehörde zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht rechtmäßige Anordnungen erteilt. Hinsichtlich der Bedeutung des Wortes „rechtmäßigen“ wird insoweit auf die Ausführungen zu § 74 verwiesen.

Absatz 3 der Entwurfsfassung lässt das Verhältnis des Satzes 1 zu den sonstigen Regelungen über die Beteiligung der Personensorgeberechtigten (insbesondere nach § 115 Abs. 3 und 7) im Unklaren. Durch die empfohlene Formulierung soll der Charakter der Vorschrift als allgemeiner Gestaltungsgrundsatz deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Die besondere Erwähnung der Jugendämter ist wegen der Regelungen in § 174 Abs. 2 und § 67 Abs. 5 entbehrlich.

In Satz 2 des Absatzes 3 wird eine Anpassung an den Sprachgebrauch des JGG empfohlen. Dort ist zwar lediglich von dem „Vollstreckungsleiter“ die Rede (vgl. § 82 JGG). Dieser ist nach der in Niedersachsen gebräuchlichen Rechtssprache aber auch in der weiblichen Form zu benennen.

Zu § 113 (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug):

Die in der Entwurfsfassung in Bezug genommenen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes regeln Fälle, in denen die Jugendstrafe nicht in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung vollzogen wird, also Fälle, in denen die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug anordnet. Diese Regelungen sollen nach Artikel 1 Nr. 5 JGGÄndG-E allerdings künftig in den § 91 Abs. 2 und 3 JGG verlagert werden. Um künftig Anpassungen an solche Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes zu vermeiden, soll auf die Nennung konkreter Vorschriften an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu § 114 (Aufnahme in die Anstalt):

Durch den Zusatz „unverzüglich“ soll eine in der Anhörung erhobene Forderung aufgegriffen werden. Die unverzügliche Unterrichtung der Personensorgeberechtigten entspricht zudem Nummer 22 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (1990). Solche Regeln hat der Gesetzgeber nach dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vgl. a. a. O., Rn. 63, zit. nach juris) bei der Entwicklung des Vollzugskonzeptes grundsätzlich zu berücksichtigen.

Zu § 115 (Erziehungs- und Förderplan):

Da die Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug, anders als im Erwachsenenstrafvollzug (vgl. § 9 Abs. 1), immer in Form eines Erziehungs- und Förderplans durchzuführen ist, sollte diese jugendspezifische Besonderheit auch bereits in der Überschrift der Vorschrift zum Ausdruck kommen.

Der empfohlene neue Absatz 0/1 dient zum einen der gesetzessystematischen Angleichung der Regelung über den Erziehungs- und Förderplan an die entsprechende Vorschrift über die Vollzugsplanung im Erwachsenenvollzug (§ 9), stellt aber vor allem die jugendspezifischen Besonderheiten, die für die Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug zu beachten ist, deutlich heraus.

Satz 1 des Absatzes 0/1 entspricht dabei im Wesentlichen § 9 Abs. 1 Satz 1 und soll aus Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Entwurfsfassung an diese Stelle verlagert werden. Er soll allerdings um den ausdrücklichen Bezug auf die Gestaltungsgrundsätze des § 112 ergänzt werden, um deren besondere Bedeutung für die Vorbereitung, Aufstellung und Fortschreibung des Erziehungs- und Förderplans zu unterstreichen.

Satz 2 des Absatzes 0/1 soll aus Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Entwurfsfassung an diese Stelle verlagert werden, wobei jedoch der bloße Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 3 durch eine ausformulierte Fassung des Mindestinhalts des Erziehungs- und Förderplans ersetzt werden soll. Dadurch soll zum einen die besondere Bedeutung der Vollzugsplanung auch im Jugendstrafvollzug hervorgehoben werden. Zum anderen berücksichtigen die vorgesehenen Mindestinhalte des Erziehungs- und Förderplans die Besonderheiten des Jugendvollzugs, die auch für das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vollzugskonzept von besonderer Bedeutung sind. Die Nummern 1 und 2 entsprechen dabei wörtlich § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2. Nummer 3 soll an die Regelungen dieses Teils angepasst werden und nimmt dementsprechend das Vollzugsziel nach § 111 Satz 1 in Bezug. In der Nummer 4 soll gegenüber § 9 Abs. 1 Nr. 4 die Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen vertauscht werden, um den dem Entwurf zugrunde liegenden Vorrang von Aus- und Weiterbildung vor Arbeit zu verdeutlichen. Nummer 5 entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 5, wobei zur Präzisierung der Begriff der „Weiterbildung“ durch den Begriff der „Fortbildung“ ersetzt werden soll. Eine entsprechende Änderung soll auch in § 9 Abs. 1 Nr. 5 erfolgen. Eine jugendspezifische Ergänzung gegenüber der Vorschrift des § 9 Abs. 1 enthält Nummer 6, wonach der Erziehungs- und Förderplan auch Angaben über die Teilnahme an Freizeit- und Sportangeboten enthalten soll. Auch hiermit soll eine Forderung des BVerfG aufgegriffen werden. Das Gericht hat nämlich für den Jugendvollzug besondere gesetzliche Grundlagen insbesondere für die körperliche Bewegung der Jugendlichen verlangt (BVerfG, a. a. O., Rn. 57, zit. nach juris). In Nummer 7 soll gegenüber § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Begriff der „Hilfsmaßnahmen“ durch den § 112 Abs. 1 entsprechenden jugendspezifischen Begriff der „Erziehungs- und Fördermaßnahmen“ ersetzt werden. Die Nummern 8 und 9 entsprechen wiederum den Nummern 7 und 8 des § 9 Abs. 1 Satz 2.

Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 1 soll an den entsprechenden Vorschlag zu § 9 Abs. 2 angepasst werden; Satz 3 des Absatzes 1 der Entwurfsfassung kann deswegen gänzlich entfallen.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen als neuer Satz 0/1 in den Absatz 2, der die Beteiligung der oder des Gefangenen an der Vollzugsplanung regelt, verlagert werden. Er soll deswegen an dieser Stelle entfallen.

Absatz 2 Satz 0/1 soll aus Absatz 1 Satz 2 an diese Stelle verlagert werden, wobei der einleitende Satzteil des Absatzes 2 Satz 2 „Zu Beginn der Untersuchung“ jedoch entbehrlich ist.

Die empfohlene Ergänzung des Satzes 1 des Absatzes 2 soll den zeitlichen Ablauf der Beteiligung der oder des Gefangenen verdeutlichen und klarstellen, dass die Erörterung im Rahmen der Vorbereitung der Aufstellung des Erziehungs- und Förderplans erfolgt.

Die „Soll“-Vorschrift in Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung soll durch eine zwingende Regelung ersetzt und im Übrigen sprachlich geglättet werden. Atypische Fälle, in denen die oder der Gefangene nicht wenigstens zu Anregungen oder Vorschlägen ermutigt werden kann, sind nämlich nach Auffassung des Ausschusses nicht denkbar. Das in der Entwurfsfassung verwendete Wort „sinnvolle“ ist im Hinblick auf den neu empfohlenen Satz 3 des Absatzes 3 entbehrlich: Vorschläge, die nicht sinnvoll sind, sind nicht mit den Vollzugszielen vereinbar und werden deswegen auch nicht berücksichtigt.

Absatz 2 Satz 3 soll zudem klarstellen, dass für Anregungen und Vorschläge der oder des Gefangenen die gleiche Berücksichtigungspflicht gilt wie für diejenigen seiner Personensorgeberechtigten nach Absatz 3 Satz 2.

Die vom Ausschuss zu Absatz 3 Satz 1 empfohlene Ergänzung soll den zeitlichen Ablauf der Beteiligung der Personensorgeberechtigten verdeutlichen und klarstellen, dass die Erörterung nach Satz 1 im Rahmen der Vorbereitung der Aufstellung des Erziehungs- und Förderplans erfolgt.

Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung soll durch einen Verweis auf die entsprechende - neu empfohlene - Vorschrift in Absatz 2 Satz 3 ersetzt werden. Eine Wiederholung des Absatzes 2 Satz 3 ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 1 findet sich nunmehr im Wesentlichen in dem neuen Absatz 0/1 und kann deswegen an dieser Stelle entfallen (vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Die Formulierung der Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 der Entwurfsfassung soll sprachlich im Wesentlichen an die entsprechende Vorschrift in § 9 Abs. 3 angepasst werden, wobei an dieser Stelle die Sätze 2 und 3 zur Straffung des Wortlautes zusammengefasst werden sollen. Des in § 9 Abs. 3 Satz 1 zusätzlich enthaltenen Hinweises, dass bei der Fortschreibung die Mitarbeitsbereitschaft der oder des Gefangenen zu berücksichtigen ist, bedarf es hier wegen der ausdrücklich vorgesehenen Mitwirkungspflicht der Gefangenen (vgl. § 112 Abs. 2) und der Grundsätze der Erziehung und Förderung im Jugendstrafvollzug (vgl. § 112 Abs. 1) nicht.

Der Verweis auf Absatz 3 in Absatz 4 Satz 4 entspricht Absatz 7 Satz 2 der Entwurfsfassung. Die dortige Regelung passt jedoch systematisch besser zu den Regelungen über die Fortschreibung und soll deshalb an dieser Stelle getroffen werden. Zudem wird durch den Verweis auf Absatz 2 Sätze 1 bis 3 klargestellt, dass nicht nur die Personensorgeberechtigten vor der Fortschreibung des Erziehungs- und Förderplans erneut zu beteiligen sind, sondern dass dies auch für die oder den Gefangenen selbst gilt.

Der Wortlaut des Absatzes 5 der Entwurfsfassung soll an den entsprechenden Formulierungsvorschlag zu § 9 Abs. 4 angeglichen werden.

Die Empfehlung zu Absatz 6 Satz 1 fasst die Erörterungs- und Bekanntgabepflichten der Vollzugsbehörde im Hinblick auf den aufgestellten oder fortgeschriebenen Erziehungs- und Förderplans zusammen und integriert die diesbezügliche Regelung des Absatzes 7 der Entwurfsfassung für die Personensorgeberechtigten in die Regelung. Das in Absatz 7 des Entwurfs verwendete Wort „Wunsch“ soll dabei durch das Wort „Verlangen“, das in der Rechtssprache gebräuchlicher ist, ersetzt werden. Absatz 7 der Entwurfsfassung wird durch diese Zusammenfassung insgesamt entbehrlich.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 6 enthält eine Anpassung an die auf Wunsch des Ausschusses vorgenommene Ergänzung des § 9 Abs. 5.

Zu § 117 (Entlassungsvorbereitung):

In Absatz 1 soll Satz 1 entfallen. Der Ausschuss hält die Regelung neben § 67 Abs. 2 bis 5, § 68 Abs. 3 sowie § 174 Abs. 2 für entbehrlich, weil sie die in den genannten Vorschriften ohnehin vorgesehene durchgängige Betreuung - bei der eng mit dem Jugendamt und anderen „jugendspezifischen“ Behörden und Stellen zusammenzuarbeiten ist - lediglich bezogen auf Teilaspekte (Unterkunft und Arbeits- oder Ausbildungsstelle) regelt.

Die empfohlenen Ergänzungen in Satz 2 des Absatzes 1 sollen die Vorgaben zur Einbindung der Personensorgeberechtigten bei der Entlassung bzw. der Entlassungsvorbereitung präzisieren. Insbesondere soll aus Klarstellungsgründen eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Personensorgeberechtigten von der bevorstehenden Entlassung aufgenommen werden, weil mit dem Zeitpunkt der Entlassung die Erziehungsrechte und -pflichten wieder vollständig auf die Personensorgeberechtigten übergehen. Die Worte „nach Möglichkeit“ sollen gestrichen werden, weil die Nichtbeteiligung der Personensorgeberechtigten in atypischen Fällen bereits durch die Verwendung des Wortes „sollen“ ermöglicht wird.

Der in Absatz 2 Satz 1 empfohlene Zusatz „außer in den Fällen des § 18“ greift den Regelungsinhalt des Absatzes 3 Satz 1 der Entwurfsfassung auf und stellt klar, dass der Sonderurlaub zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen neben die Sonderurlaubsfälle nach § 18 treten kann. Außerdem soll durch die Umstellung der Wortreihenfolge („Sonderurlaub bis zu sechs Monaten“) klargestellt werden, dass der Sonderurlaub auf maximal sechs Monate befristet ist (vgl. auch die Parallelvorschrift in § 102 Abs. 1 Satz 1). Im Übrigen werden sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Aus Klarstellungsgründen soll als neuer Satz 1/1 des Absatzes 2 - ebenso wie bei der Parallelvorschrift des § 109 Satz 1/1 - eine Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 14 und 16 aufgenommen werden, wobei ein Verweis auch auf § 16 Abs. 1 wegen der hier in den Sätzen 2 und 3 gesondert geregelten Möglichkeit der Erteilung von Weisungen entbehrlich ist.

Absatz 3 wird zur Streichung vorgeschlagen. Absatz 3 Satz 1 der Entwurfsfassung wird durch die empfohlene Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 an dieser Stelle entbehrlich. Absatz 3 Satz 2 ist nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls entbehrlich, weil nach § 16, der über § 128 entsprechend anzuwenden ist, der Urlaub auch allgemein widerrufen werden kann, wenn es zur Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration notwendig ist (vgl. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2).

Zu § 118 (Unterbringung):

Die zu Absatz 1 empfohlenen neuen Sätze 1 und 2 sowie die Ergänzungen in Satz 3 sollen das dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Wohngruppenkonzept näher ausgestalten. Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seinem Urteil (a. a. O., Rn. 57, zit. nach juris) gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die „positivem sozialen Lernen“ dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits aber auch gesetzliche Vorkehrungen für den Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen. Zur Erreichung dieser Vorgaben ist nach Auffassung des Gerichts „nach derzeitigem Erkenntnisstand“ die Unterbringung in Wohngruppen besonders geeignet. Die neuen Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 greifen diese Vorgaben des Gerichts auf: Der neue Satz 1 soll nunmehr die grundsätzliche Zielsetzung der Wohngruppe, nämlich das soziale Lernen, festlegen. Der neue Satz 2 soll einen Ausgestaltungsgrundsatz für die Wohngruppen enthalten. Auf eine weitere Konkretisierung der Ausgestaltung der Wohngruppen (z. B. nach Größe, Alter der Gefangenen, Deliktgruppen), wie sie vom Bundesverfassungsgericht angeregt worden ist, soll nach Auffassung des Ausschusses aus den in der Begründung des Entwurfs (S. 165 f.) genannten Gründen im Gesetz verzichtet werden. Der bisher einzige Satz des Absatzes 1 soll nunmehr Satz 3 werden und an die neuen Sätze 1 und 2 anknüpfen. Hierdurch soll der im Entwurfstext verwendete, etwas konturlose Begriff „geeignet“ näher konkretisiert werden. Die „Eignung“ soll sich nunmehr an den in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Zwecken der Wohngruppen orientieren und ist im Rahmen des Erziehungs- und Förderplans festzustellen (vgl. § 115 Abs. 0/1 Satz 2 Nr. 3).

Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden. Wie auch bei den folgenden Vorschriften soll auf die Anordnung der entsprechenden Geltung einzelner Vorschriften des Zweiten Teils verzichtet werden. Solche Verweise werden nämlich angesichts der Empfehlung, in § 128 auf sämtliche Vorschriften des Zweiten Teils zu verweisen und in den §§ 111 bis 127 nur noch die Besonderheiten bzw. Maßgaben für ihre entsprechende Anwendung im Jugendstrafvollzug zu regeln (vgl. auch die Ausführungen zu § 128), unnötig.

Im Übrigen wird das Verhältnis des Absatzes 2 zu § 19 auch durch die in Absatz 2 Satz 2 empfohlenen Ergänzungen klargestellt. Dadurch wird deutlich, dass die Regelung einen zusätzlichen - also einen über § 19 Abs. 3 hinausgehenden - Fall der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit regelt. Ebenso wie bei der Anwendung des § 19 Abs. 3 sollen dadurch allerdings nicht die Einschränkungen nach anderen - auch im Jugendstrafvollzug geltenden - Vorschriften ausgeschlossen sein (vgl. § 128 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 3, § 82 und § 95 Abs. 1 Nr. 5).

Die Formulierung des Absatzes 3 Sätze 1 bis 2/1 soll insgesamt an die Empfehlung zu § 20 angelehnt werden.

Bei der Empfehlung zu Satz 3 des Absatzes 3 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 119 (Ausstattung des Hafttraums und persönlicher Besitz):

Auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 wird verwiesen. Die Ergänzung soll klarstellen, dass § 119 einen über § 21 hinausgehenden Versagungs- und Widerrufsfall enthält.

Zu § 120 (Kleidung):

Der Gesetzentwurf sieht für den Jugendvollzug als Grundsatz bewusst Anstaltskleidung vor. Nach Auffassung des Ausschusses kann ein solcher Grundsatz dazu beitragen, das Entstehen von Subkulturen durch die Identifikation der Gefangenen mit einer bestimmten Kleidung zu verhindern. Auch kann ein solcher Grundsatz einen unzulässigen Handel mit Privatkleidung in den Anstalten vermeiden. Darüber hinaus bezweckt die Regelung, der ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgabe des Schutzes der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen, die häufig ihren Grund und Anlass in der Markenkleidung anderer Gefangener haben, Rechnung zu tragen. Der Ausschuss nimmt daher an dieser Stelle bewusst einen gewissen Widerspruch zu Nummer 36 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (1990), die vorsieht, dass Jugendliche soweit als möglich ihre eigene Kleidung tragen dürfen, in Kauf. Nach Auffassung des Ausschusses wird den völkerrechtlichen Vorgaben zudem durch die Ausnahmemöglichkeiten des Absatzes 2 Genüge getan.

Hinsichtlich der in Absatz 2 empfohlenen Änderung wird im Übrigen auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 121 (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete):

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteil die besondere Bedeutung der Familienbeziehungen sowie der Möglichkeit, sie aus der Haft heraus zu pflegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 55, zit. nach juris). Zudem unterstreicht das Gericht auch die besondere Bedeutung von Kontakten innerhalb der Anstalt, die „positivem sozialen Lernen“ dienen können (BVerfG, a. a. O., Rn. 57). Es sieht deswegen auch einen besonderen gesetzlichen Regelungsbedarf bzgl. der Förderung solcher Kontakte (BVerfG, a. a. O., Rn. 57, zit. nach juris). Der empfohlene neue Absatz 0/1 trägt diesen Ausführungen des Gerichts Rechnung und stellt den folgenden detaillierten Besuchsregelungen zunächst den allgemeinen Gestaltungsgrundsatz voran, dass familiäre und sonstige Kontakte grundsätzlich zu fördern sind.

Die in Absatz 1 der Entwurfsfassung enthaltene Verweisung soll sich nunmehr aus dem Generalverweis des § 128 ergeben (vgl. auch die Ausführungen zu § 118 und zu § 128), sodass Absatz 1 an dieser Stelle gestrichen werden kann.

Bei der empfohlenen Ergänzung des Absatzes 2 handelt es sich lediglich um einen klarstellenden Hinweis, von welcher Regelung abgewichen werden soll (vgl. auch die Ausführungen zu § 118 Abs. 2).

In Absatz 3 entspricht der empfohlene neue Satz 1 grundsätzlich § 25 Abs. 2, nimmt aber das besondere Vollzugsziel des § 111 Satz 1 auf. Diese Regelung soll zur Vermeidung des nach der Entwurfsfassung möglichen Missverständnisses aufgenommen werden, neben den Besuchen nach Absatz 2 seien nur noch Langzeitbesuche zulässig.

Satz 2 des Absatzes 3 soll durch die besondere Betonung der Möglichkeit von Langzeitbesuchen wiederum der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen, dass besondere gesetzliche Regelungen für die Ermöglichung und die Pflege von Kontakten vorzusehen sind (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 57, zit. nach juris). Da Langzeitbesuche also nur eine Form der Besuche nach § 25 Abs. 2 sind, soll das Wort „können“ zur Anpassung an die Vorschrift des § 25 Abs. 2 durch das Wort „sollen“ ersetzt werden. Zudem soll auch klargestellt werden, dass auch die Langzeitbesuche

Besuche im Sinne des Satzes 1 sind. Ansonsten könnte der (nicht zutreffende) Rückschluss gezogen werden, dass im Rahmen des § 25 Abs. 2 die Zulassung von Langzeitbesuchen unzulässig ist, weil sie dort nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die empfohlene Einfügung der Worte „sowie von“ und die Änderung des folgenden Nebensatzes sollen verdeutlichen, dass es sich um zwei Fallgruppen handelt und ein günstiger Einfluss nur von den (sonstigen) „Personen“, nicht aber von den Familienangehörigen zu erwarten sein muss. Die empfohlene Anfügung des „Soweit“-Satzes soll in diesem Zusammenhang allerdings klarstellen, dass eine grundsätzliche Pflicht zur Zulassung von Langzeitbesuchen nur im Rahmen des nach den jeweiligen Verhältnissen der Anstalt Möglichen besteht, wobei andererseits aber die Förderungspflicht nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 0/1 zu beachten ist. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung („zulassen“ statt „gewähren“; vgl. § 25 Abs. 2).

Zu Absatz 4 Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 verwiesen; die Empfehlung zu Satz 2 des Absatzes 4 beinhaltet lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 5 Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 5 soll auf Wunsch des Fachministeriums, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat, eingefügt werden. Bei der Telekommunikation (insbesondere beim Telefonverkehr) besteht nämlich ein vergleichbares Regelungsbedürfnis wie beim Besuch. Auch diese muss ggf. abgebrochen werden können (vgl. Absatz 4 Satz 2).

Die in der Entwurfsfassung in Absatz 6 Satz 1 in Bezug genommenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sollen unmittelbar in dieses Gesetz aufgenommen werden (vgl. insbesondere § 30 Abs. 1/1 und die dortigen Ausführungen). Auf die Verweisung soll daher auch an dieser Stelle verzichtet werden.

Bei den Empfehlungen zu Satz 2 des Absatzes 6 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Einfügung eines Satzes 1/1 in § 27.

Zur Überschrift des Fünften Kapitels (Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge und Freizeit):

Die Voranstellung der Worte „Aus- und Weiterbildung“ soll die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung im Jugendvollzug verdeutlichen. Zugleich soll durch die Umstellung der Reihenfolge bereits die Kapitelüberschrift zeigen, dass im Jugendstrafvollzug grundsätzlich eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme Vorrang vor der Zuweisung von Arbeit hat.

Zu § 122 (Zuweisung, Arbeitspflicht):

In der Überschrift soll der Regelungsgehalt der nachfolgenden Vorschriften präziser beschrieben werden.

Die gesamte Vorschrift soll aus systematischen Gründen an die Empfehlungen zu § 35 Abs. 1 bis 3 und § 38 Abs. 1 und 2 angepasst werden. Dementsprechend soll die Formulierung des empfohlenen neuen Absatzes 0/1 weitgehend an § 35 Abs. 1 angeglichen werden, zur Verdeutlichung des Vorranges jedoch die Aus- und Weiterbildung an den Beginn der Aufzählung gestellt werden.

Die Formulierung des Absatzes 1 soll in regelungssystematischer Hinsicht an die Vorschrift über die Zuweisung von Tätigkeiten (§ 35 Abs. 2) angepasst werden, wobei allerdings die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges berücksichtigt werden sollen. Durch die grundsätzliche Anpassung an die empfohlene Regelungssystematik des § 35 Abs. 2 wird klargestellt, dass auch im Jugendstrafvollzug Tätigkeiten zugewiesen werden und dass die Arbeitspflicht an diese Zuweisung anknüpft.

Satz 1 des Absatzes 1 entspricht in systematischer Hinsicht § 35 Abs. 1 Satz 1, soll sich - im Gegensatz zu der entsprechenden Vorschrift in § 35 Abs. 2 Satz 1 - jedoch nur auf schulische und berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beziehen und damit unterstreichen, dass diese Maßnahmen im Erziehungs- und Förderplan vorrangig vorgesehen und entsprechend zugewiesen werden sollen. Dies soll zudem durch den Verweis auf § 112 Abs. 1 Satz 2/1 unterstri-

chen werden. Einer Zustimmung der oder des Gefangenen soll es dabei im Hinblick auf die notwendige erzieherische Gestaltung des Vollzuges (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 1) - anders als im Erwachsenenvollzug - nicht bedürfen.

Der empfohlene neue Satz 1/ 1 des Absatzes 1 enthält die Zuweisungsregelung für die übrigen Tätigkeiten (Arbeit und angemessene Beschäftigung), die zugewiesen werden sollen, wenn der Erziehungs- und Förderplan (ausnahmsweise) keine Zuweisung einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme vorsieht. Eine angemessene Beschäftigung soll dabei nur zugewiesen werden, wenn es der Vollzugsbehörde nicht möglich ist, eine Arbeit zuzuweisen.

Die Formulierungsempfehlung zu Satz 2 des Absatzes 1 entspricht im Wesentlichen § 35 Abs. 2 Satz 1/1, verlangt jedoch entsprechend der Entwurfsfassung für die Zuweisung einer Hilfstätigkeit auch dann keine Zustimmung, wenn diese über einen Zeitraum von drei Monaten hinausgeht.

Die neu aufgenommene Vorschrift des Absatzes 1/1 entspricht § 35 Abs. 3 und soll auch hier den subsidiären Charakter der Arbeitstherapie für die Fälle der Unfähigkeit zu wirtschaftlich ergebiger Arbeit ausdrücken.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 1 entspricht § 38 Abs. 1. Wegen der besonderen Bedeutung der Arbeitspflicht und der Vollständigkeit halber soll die Vorschrift an dieser Stelle insgesamt noch einmal aufgenommen werden.

Die in Absatz 2 Satz 2 empfohlene Regelung ersetzt den in der Entwurfsfassung enthaltenen Verweis durch eine ausformulierte Vorschrift, die unmittelbar das Vollzugsziel nach § 111 Satz 1 in Bezug nimmt und im Übrigen auch an die Vorschrift des § 115 angepasst ist.

Zu § 122/1 (Aus- und Weiterbildungsangebote):

Die neu empfohlene Vorschrift trifft wesentliche Aussagen zur Bereitstellung und Ausgestaltung der im Jugendstrafvollzug besonders wichtigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Satz 1 enthält zum einen eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden, ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitzustellen, d. h. zu gewährleisten, dass ein Angebot zur Verfügung steht, dass dem Gebot der Förderung der beruflichen Integration (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 2/1) entspricht. Damit wird einer weiteren wesentlichen Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 61, zit. nach juris) auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich Rechnung getragen und die Regelung des § 166 Satz 2 der Entwurfsfassung konkretisiert. Nach Auffassung des Ausschusses können Individuelle Ansprüche der oder des Gefangenen auf einen konkreten Arbeitsplatz oder auf berufliche Bildung aus dem neu empfohlenen Satz 1 allerdings ebenso wenig hergeleitet werden wie aus der bisherigen entsprechenden organisationsrechtlichen Regelung des § 149 StVollzG im Erwachsenenvollzug. Zum anderen enthält der Vorschlag die Verpflichtung, die bereitgestellten Aus- und Weiterbildungsangebote inhaltlich so zu gestalten, dass sie von der oder dem Gefangenen auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haft ein Abschluss nicht erreicht werden kann. Dies erfordert z. B. eine modulare Gestaltung von Ausbildungsangeboten, die Schaffung von Möglichkeiten, weitere Ausbildungsabschnitte nach der Haft bei einem externen Ausbildungsbetrieb beenden zu können etc. Dem entspricht nach Auskunft des Fachministeriums bereits die gegenwärtige Praxis in Niedersachsen. Mit Rücksicht auf die diesbezügliche Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 61, zit. nach juris) soll eine entsprechende Verpflichtung aber auch ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Die in Satz 2 empfohlene neue Regelung knüpft an die Vorschriften über die durchgängige Betreuung (§ 67 Abs. 2 bis 5) an und hebt die besondere Bedeutung der Gewährleistung einer sinnvollen Nutzung von Ausbildungsangeboten auch nach der Entlassung noch einmal klarstellend hervor. Die Regelung setzt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer „verzahnten Entlassungsvorbereitung“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 61, zit. nach juris) um.

Zu § 123 (Freiwilliger Verbleib im Jugendstrafvollzug):

Der Inhalt des § 123 beschränkt sich nicht auf die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen (siehe Absatz 1 Satz 2); deswegen soll die Überschrift gekürzt und dem tatsächlichen Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst werden.

Der in der Entwurfsfassung in Absatz 1 Satz 1 verwendete Begriff „Erziehungs- und Fördermaßnahme“ könnte im Hinblick auf § 115 Abs. 0/1 Satz 2 Nr. 7 möglicherweise zu eng sein. Insbesondere könnte nach Meinung des Ausschusses fraglich sein, ob darunter auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu verstehen sein sollen, die in § 115 Abs. 0/1 Satz 2 Nr. 4 gesondert erwähnt werden. Die empfohlene Verwendung des Begriffs „Maßnahme des Erziehungs- und Förderplans“ ist demgegenüber in einem umfassenderen Sinne zu verstehen und bezieht sich mindestens auf alle in § 115 Abs. 0/1 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 7 aufgeführten Maßnahmen. Die Ergänzung soll dabei unterstreichen, dass es sich auch bei der Ermöglichung des Abschlusses der Sache nach ebenso wie bei den Bemühungen nach § 122/1 Satz 2 um eine Maßnahme der durchgängigen Betreuung gemäß § 67 Abs. 2 handelt.

Die Formulierung des Absatzes 2 im Plural („Maßnahmen“) soll klarstellen, dass sich die Vorschrift sowohl auf den Abschluss der Maßnahme (Absatz 1 Satz 1) als auch auf den freiwilligen Verbleib als solchen (Absatz 1 Satz 2) bezieht. Im Übrigen wird die Formulierung der Entwurfsfassung („und diese der Maßnahme nicht ausdrücklich widersprechen“) nach Auffassung des Ausschusses den bei der Ausgestaltung der Vorschriften zu beachtenden Elternrechten aus Artikel 6 GG nicht hinreichend gerecht. In den in Absatz 2 geregelten Fällen sind die grundgesetzlich geschützten Rechte der Personensorgeberechtigten nämlich wieder in vollem Umfang zu berücksichtigen, weil die Jugendstrafe an sich bereits beendet ist und daher der Anstalt an sich keinerlei staatliche Erziehungsrechte mehr zukommen. Bei der Entscheidung über den Verbleib in der Anstalt oder der Fortsetzung einer Maßnahme sind daher die Personensorgeberechtigten zu beteiligen und müssen ihre Zustimmung erteilen. Dem entspricht die Formulierungsempfehlung. Der Begriff der Zustimmung erfasst dabei nach herkömmlicher juristischer Terminologie sowohl die (vorherige) Einwilligung als auch die (nachträgliche) Genehmigung. In Situationen, in denen die Personensorgeberechtigten zunächst nicht erreichbar sind, in denen aber gleichwohl über einen Verbleib des Jugendlichen in der Anstalt entschieden werden muss, könnte die Zustimmung der Personensorgeberechtigten also auch nachträglich durch Einholung der Genehmigung erfolgen.

Die Regelung in Absatz 3 der Entwurfsfassung lässt offen, welche Vorschriften ansonsten Anwendung finden, wenn die oder der Gefangene freiwillig im Jugendvollzug verbleibt. Der neue Satz 1/1 des Absatzes 3 soll entsprechend der vergleichbaren Regelung in § 103 Abs. 2 Satz 2 daher klarstellen, dass sich die freiwillig in der Anstalt verbleibenden Jugendlichen grundsätzlich auch den Vollzugsvorschriften zu unterwerfen haben, zumal der Antrag nach Absatz 1 Satz 3 jederzeit widerruflich ist.

Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung betrifft die Entlassung der oder des freiwillig Verbleibenden und hat daher keinen unmittelbaren Sachzusammenhang zu den übrigen Regelungen des Absatzes 3. Er soll an dieser Stelle gestrichen und in einen eigenen Absatz 4 verlagert werden. Dies entspricht auch der Regelungssystematik des § 103.

Zu Absatz 4 wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen. Im Übrigen soll die Vorschrift redaktionell überarbeitet und an den Regelungsgehalt des Absatzes 2 angepasst werden.

Zu § 124 (Gesundheitsfürsorge):

Zu Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 verwiesen. Die Vorschrift kann an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu Absatz 2 wird ebenfalls zunächst auf die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 Satz 2 verwiesen. Hier soll wiederum die Anknüpfung des Wortes „auch“ verdeutlicht werden.

Die Empfehlung zu Absatz 3 beinhaltet eine sprachliche Präzisierung, da § 56 Abs. 2 Satz 3 keine „Fälle“ regelt.

Die zu Absatz 4 empfohlenen Ergänzungen sollen der Präzisierung dienen und den gewollten Regelungsgehalt deutlicher zum Ausdruck bringen.

Zu § 125 (Freizeit, Sport):

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hält gesetzliche Regelungen für die körperliche Bewegung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug für besonders bedeutsam (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 57, zit. nach juris). Dementsprechend sieht der empfohlene neue Absatz 0/1 zunächst einmal eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde vor, für ein ausreichendes Freizeit- und Sportangebot zu sorgen. Der Begriff „ausreichend“ korrespondiert dabei mit den in den folgenden Absätzen normierten Rechten und Pflichten der Gefangenen und ist zudem an den im Erziehungs- und Förderplan unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze des § 112 festgelegten Maßnahmen (vgl. § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) zu messen.

Absatz 1 Satz 1 soll an den Wortlaut des Absatzes 0/1 angeglichen werden.

Wie in § 115 Abs. 0/1 Satz 2 Nr. 5 (vgl. auch die dortigen Ausführungen) soll auch in Satz 2 des Absatzes 1 das Wort „Fortbildung“ benutzt werden.

Zu Absatz 2 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss lediglich eine Anpassung an die Formulierungsempfehlung zum neuen Absatz 0/1.

Zur Überschrift des Sechsten Kapitels (Schusswaffengebrauch, Maßnahmen bei Pflichtverstößen, Beschwerderecht):

§ 126 enthält nach dem empfohlenen Formulierungsvorschlag lediglich Sonderregelungen für den Schusswaffengebrauch gegenüber Gefangenen, während der unmittelbare Zwang im Übrigen über den „Generalverweis“ in § 128 erfasst wird (s. u. sowie die Ausführungen zu § 118 Abs. 2 Satz 1). Dies soll auch in der Kapitelüberschrift zum Ausdruck gebracht werden. Zudem soll die Überschrift der Vollständigkeit halber um das aus § 128 Satz 3 an diese Stelle verlagerte (vgl. § 127/1) Beschwerderecht der Personensorgeberechtigten ergänzt werden.

Zu § 126 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):

Zu der empfohlenen Änderung der Kapitelüberschrift wird auf die Ausführungen zur Änderung der Überschrift des Sechsten Kapitels verwiesen.

Der Verweis auf die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang ergibt sich nunmehr aus § 128; er soll an dieser Stelle deswegen entfallen. Im Übrigen stellt die empfohlene Formulierung das Gewollte deutlicher heraus: Zum einen soll klargestellt werden, dass im Jugendvollzug ein Schusswaffengebrauch in den Fällen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Gefangenenmeuterei) und Nr. 3 (Fluchtvereitelung bzw. Wiederergreifen) nicht in Betracht kommt. Zum anderen soll deutlich werden, dass die Gefahr für Leben und Gesundheit durch die Waffe oder das gefährliche Werkzeug (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) verursacht werden muss. Die durch § 128 i. V. m. § 86 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, nach anderen Regelungen, insbesondere den Vorschriften über Notwehr oder Nothilfe, Schusswaffen einzusetzen, soll mit der Regelung allerdings nicht beschränkt werden.

Zu § 127 (Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen):

In der Anhörung ist zu Absatz 1 die Forderung erhoben worden, als erzieherische Maßnahme auch den Fernsehentzug zu ermöglichen. Dieser Forderung soll nach Auffassung des Ausschusses nicht gefolgt werden. Erzieherische Maßnahmen (Weisungen und Auflagen) müssen von den Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 klar abgegrenzt werden. Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen, die nur in dem in §§ 94 ff. vorgesehenen Verfahren verhängt werden dürfen. Auch von einer Streichung des Fernsehentzugs aus dem Katalog der Disziplinarmaßnahmen und einer Aufnahme als erzieherische Weisung in Absatz 1 soll nach Auffassung des Ausschusses abgesehen

werden, weil eine solche Regelung die jugendlichen Straftäter schlechter als die erwachsenen Straftäter stellen würde.

Da nunmehr in § 128 allgemein auf die Vorschriften des Zweiten Teils verwiesen werden soll, benennt die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 lediglich die im Jugendvollzug geltenden Ausnahmen von den allgemeinen Disziplinarvorschriften. Satz 2 bestimmt, dass die Disziplinarmaßnahme des § 95 Abs. 1 Nr. 7, nach der der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt bis zu drei Monate auf dringende Fälle beschränkt werden kann, im Jugendvollzug nicht gelten soll, weil sie der vom Bundesverfassungsgericht betonten besonderen Bedeutung der Aufrechterhaltung von Kontakten nicht gerecht wird.

Zu § 127/1 (Beschwerderecht der Personensorgeberechtigten):

Die bisher in § 128 Satz 3 des Entwurfs enthaltene Regelung soll in eine eigene Vorschrift aufgenommen werden, da sie zu dem sonstigen Regelungsgehalt des § 128 nicht passt.

Zur Überschrift des Siebten Kapitels (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes):

Die Überschrift des Siebten Kapitels soll an die Wortwahl im Dritten Teil (§ 110) angepasst werden. Die Worte „und des Strafvollzugsgesetzes“ sollen entfallen, da in § 128 nicht mehr auf Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes verwiesen werden soll; diese sollen vielmehr sämtlich in den Gesetzentwurf übernommen werden.

Zu § 128 (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes):

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit soll der in Satz 1 der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf Einzelvorschriften des Zweiten Teils und auf Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes durch einen Generalverweis ersetzt und in einen eigenen Absatz (Absatz 1) verlagert werden. Das erleichtert die Lesbarkeit und hat zudem den Vorteil, dass bei Änderungen des Zweiten Teils nicht immer notwendigerweise auch § 128 geändert werden muss. Die Verweisungstechnik entspricht zudem der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gewählten (vgl. § 110). Der Verweis auf die in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Entwurfsfassung genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes soll dabei ebenfalls entfallen, da die dort genannten Vorschriften in den Gesetzentwurf übernommen werden sollen (vgl. auch die Ausführungen zu § 193).

Der bisherige Satz 2 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle entfallen; er soll in Absatz 2 verlagert werden.

Satz 3 der Entwurfsfassung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit in eine eigene Vorschrift verlagert werden (vgl. § 127/1) und deswegen an dieser Stelle ebenfalls gestrichen werden.

Die in Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung soll vor allem sicherstellen, dass Ermessens- und Beurteilungsspielräume unter Beachtung der jugendspezifischen Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges ausgefüllt werden. Dies soll nun deutlicher in dem neuen Absatz 2 zum Ausdruck kommen. Die Aufnahme in einen eigenen Absatz erscheint dem Ausschuss sinnvoll, da sich die Regelung sowohl auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Zweiten Teils als auch auf die Vorschriften dieses Teils bezieht.

Vorbemerkung zum Fünften Teil:

Im Ausschuss wurde zunächst die Frage erörtert, ob und in welchem Umfang dem Land die Gesetzgebungskompetenz für die im Fünften Teil enthaltenen Regelungen zusteht. Der GBD hat darauf hingewiesen, dass zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern Streit über die Reichweite der Kompetenzen der Länder im Hinblick auf die Untersuchungshaft nach der Föderalismusre-

form besteht. Der Bund geht davon aus, es müsse ebenso wie im Bereich des Strafvollzugs zwischen der Kompetenz zum Erlass der eigentlichen vollzuglichen Regelungen („wie“ der Untersuchungshaft) und der Kompetenz zum Erlass der Regelungen, die das gerichtliche Strafverfahren betreffen („ob“ der Untersuchungshaft), unterschieden werden. Diese Auffassung wird damit begründet, dass nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren lediglich „das Recht des Untersuchungshaftvollzuges“ ausgenommen worden sei, nicht aber das Recht der Untersuchungshaft insgesamt. Die Länder seien daher zur Regelung nur solcher Beschränkungen befugt, die der Sicherheit und Ordnung der Anstalt - also dem Vollzug als solchem - dienen, während der Bund selbst zur Regelung solcher Beschränkungen zuständig sei, die der Durchsetzung des Zweckes der Untersuchungshaft (vgl. § 112 Abs. 2 StPO) und damit dem gerichtlichen Verfahren dienen. Demgegenüber vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber den Untersuchungshaftvollzug insgesamt als Teil des gerichtlichen Verfahrens angesehen habe und die Länder deswegen auch Regelungen treffen könnten, die der Sicherung des Strafverfahrens im engeren Sinne dienen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu § 129 (Zweck der Untersuchungshaft):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung der Worte „durch sichere Unterbringung der Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und“. Die als Zweck der Untersuchungshaft genannte „Durchführung eines geordneten Strafverfahrens“ wird gerade dadurch gewährleistet, dass „den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren“ begegnet wird, sodass die genannte Wendung überflüssig ist.

Zu § 130 (Stellung der Gefangenen):

Die Vorschrift soll aus systematischen Gründen im Wesentlichen in einen neuen § 131/1 verlagert werden, weil für die in den bisherigen Absätzen 3 und 4 enthaltenen Generalklauseln ebenfalls die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschrift des § 131 gelten soll. Die Regelungen des § 130 Abs. 1, 3 und 4 sollen daher nach § 131 eingefügt werden. Absatz 2 hingegen kann vollständig entfallen, weil er keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt hat: In den nachfolgenden Vorschriften ist im Einzelnen geregelt, welche „Annehmlichkeiten und Beschäftigungen“ sich der Gefangene verschaffen darf.

Zu § 131 (Zuständigkeit und Verfahren):

In Absatz 0/1 Nr. 1 empfiehlt der Ausschuss, die nach diesem Teil dem Gericht zugewiesenen Zuständigkeiten dem Amtsgericht zu übertragen, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, und nicht, wie noch im Entwurf vorgesehen, dem nach § 126 StPO zuständigen Haftgericht. Damit folgt der Ausschuss einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP (Vorlage 19), der den vom GBD gegen die Zuständigkeit des Haftrichters erhobenen kompetenzrechtlichen Bedenken Rechnung tragen soll. Der GBD hatte eingewandt, dass dann, wenn die Zuständigkeit für die gerichtlichen Entscheidungen in entsprechender Anwendung des § 126 StPO dem Haftgericht zugewiesen würde, grundsätzlich ein Gericht eines anderen Bundeslandes zuständig sei, wenn dieses den Haftbefehl erlassen habe; ggf. könne die Zuständigkeit auch dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zufallen. Eine solche Regelung sei kompetenzrechtlich nicht zulässig, da die Gesetzgebungskompetenz an den Landesgrenzen ende. Das Land Niedersachsen könne daher Gerichte und Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer und des Bundes nicht verpflichten, niedersächsisches Justizvollzugsrecht anzuwenden. In Ansehung dieser Problematik haben die Regierungsfractionen die empfohlenen Änderung wie folgt begründet: Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. lasse auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges grundsätzlich nur eine vollständige Ersetzung des Bundesrechts zu. Auch gebiete es Artikel 30 GG, die Erfüllung der Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges und die Ausübung staatlicher Befugnisse auf diesem Gebiet ausschließlich Gerichten und Behörden des Landes zuzuweisen. Deshalb sei sowohl eine teilweise Fortgeltung von Bundesrecht (z. B. für bestimmte Gefangene, Gerichte oder Behörden) als auch eine Überlas-

sung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzugs an Gerichte und Behörden anderer Länder oder des Bundes ausgeschlossen. Der Vorschlag einer Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, orientiere sich dem Inhalt nach an § 148 a Abs. 1 Satz 1 StPO, sei in der Formulierung aber an § 110 StVollzG angelehnt, um klarzustellen, dass es nicht auf die Lage einer Abteilung der Anstalt, sondern immer auf den Sitz der Behörde (Hauptanstalt) ankomme.

Absatz 0/1 Nr. 2 beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag von CDU und FDP und soll klarstellen, dass Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes immer die ermittelnde Staatsanwaltschaft ist (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 3).

In Absatz 1 Satz 1 soll das Wort „notwendige“ gestrichen werden. Das Wort ist missverständlich, weil dadurch unklar wird, wer für „nicht notwendige“, also für fakultative Entscheidungen zuständig ist. Satz 1 soll zudem um die Worte „und sonstige Maßnahmen“ ergänzt werden, da die Zuständigkeitsvorschrift nicht auf „Entscheidungen“ beschränkt bleiben kann, sondern sich z. B. auch auf die Durchführung der Entscheidungen und auf Maßnahmen erstrecken muss, denen keine ausdrückliche Entscheidung vorangeht. Schließlich wird empfohlen, die Vorgabe, dass die Vollzugsbehörde die Entscheidungen „unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens“ trifft, aus systematischen Gründen als neuen Satz 0/1 in den Absatz 6 zu verlagern und an dieser Stelle zu streichen.

Die Ergänzungen des Absatzes 1 Satz 2 dienen dazu, einzelne Vorgaben für die Ausübung des Vorbehaltsrechts des Gerichts festzulegen und dadurch die Bedeutung des Rechts insgesamt zu präzisieren: Zunächst wird mit der Ergänzung „durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vollzugsbehörde“ klargestellt, dass ein mündlicher oder gar ein lediglich konkludenter Vorbehalt durch bloße Wahrnehmung der Zuständigkeit nicht ausreicht. Für das Erfordernis der Schriftlichkeit besteht nach Auffassung des Fachministeriums ein erhebliches praktisches Bedürfnis, um im Streitfall auf eine Dokumentation zurückgreifen zu können. Die Worte „in jeder Lage des Strafverfahrens“ sollen klarstellen, dass eine Vorbehaltserklärung durch das Gericht nicht nur zu Beginn des Verfahrens, sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich ist. Die Regelung in § 132 Abs. 2 Satz 1 der Entwurfsfassung wird dadurch entbehrlich. Die Formulierung „allgemein oder im Einzelfall“ beruht der Sache nach auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19). Anders als zunächst in Vorlage 14 vom Fachministerium und GBD vorgeschlagen, soll es dem Gericht möglich sein, die Zuständigkeiten, die das Gesetz eigentlich der Vollzugsbehörde zuweist, mit Ausnahme einiger weniger Spezialzuständigkeiten im Wege eines „Generalvorbehalts“ für bestimmte Gefangene an sich zu ziehen und damit insoweit praktisch die bislang in § 119 Abs. 6 StPO angelegte Zuständigkeitsverteilung wiederherzustellen. Ausdrücklich geregelt werden soll zudem, dass der Vorbehalt (ganz oder teilweise) widerrufen werden kann, was vor allem dann von Bedeutung sein kann, wenn zunächst ein Generalvorbehalt erklärt wird. Dies dient nach Auffassung des Ausschusses insbesondere der Klarstellung des Verhältnisses zu Absatz 3. Zuständigkeiten, die sich das Gericht zunächst vorbehalten haben, können danach durch Widerruf auf die Vollzugsbehörde zurückfallen, ohne dass es einer (Rück-)Übertragung nach Absatz 3 und damit einer Zustimmung der Vollzugsbehörde bedarf.

Die neu gewählte Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 verdeutlicht, dass die hier begründete originäre Zuständigkeit des Gerichts nur dann gilt, wenn die nachfolgenden Vorschriften keine Sonderregelungen enthalten. Die Nummer 2 enthält die im Entwurf in Satz 2 enthaltene Regelung, wobei allerdings das Wort „ausschließlich“ entfallen soll. Die Differenzierung zwischen „ausschließlicher“ und „nicht ausschließlicher“ Zuständigkeit des Gerichts führt zu einer weiteren Komplizierung der Zuständigkeitsvorschriften. Damit ist nunmehr auch in den Fällen der Nummer 2 gemäß Absatz 3 die Übertragung der Zuständigkeit durch das Gericht auf die Vollzugsbehörde möglich. Satz 3 der Entwurfsfassung kann entfallen, weil sich bereits ohne weiteres aus der systematischen Stellung des Absatzes 4 ergibt, dass dieser auch für die Fälle des Absatzes 2 gilt.

Die wesentliche Änderung des Absatzes 3 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19). Die bisher in Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Möglichkeit des Gerichts, Zuständigkeiten auf die (ermittelnde) Staatsanwaltschaft zu übertragen, soll entfallen, da es auch hier kompetenzrechtlichen Bedenken begegnen würde, Staatsanwaltschaften außerhalb Niedersachsens zu verpflichten, Aufgaben und Entscheidungszuständigkeiten nach niedersächsischem Vollzugsrecht wahrzunehmen. Im Übrigen sollte in Satz 1 das Wort „ausschließlich“ aus den gleichen

Gründen wie in Absatz 2 Satz 2 gestrichen werden; eine Übertragung der Zuständigkeit in den in Satz 1 genannten Fällen soll nunmehr immer dann zulässig sein, sofern eine solche nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (neuer letzter Halbsatz). Schließlich wird empfohlen, die Art und Weise der Übertragung - entsprechend dem Vorschlag zur Vorbehaltserklärung (vgl. Absatz 1 Satz 2) - durch die Einfügung der Worte „in jeder Lage des Verfahrens“ und des Wortes „schriftlich“ zu präzisieren.

Absatz 3 Satz 3 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden. Die Regelung enthält eine prozessuale Selbstverständlichkeit, die außerdem zu dem Missverständnis führen könnte, dass vergleichbare Organisationsentscheidungen in anderen Fällen von Gefangenen angefochten werden können, weil dies an anderen Stellen des Gesetzes nicht - wie hier - ausdrücklich ausgeschlossen wird.

In Absatz 4 soll zunächst entsprechend der zu Absatz 3 vorgeschlagenen Änderung die Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft entfallen. Ansonsten soll die Formulierung im Wesentlichen dem bisher die Eilzuständigkeit regelnden § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO angepasst werden, wobei in Satz 2 - abweichend von der bisherigen Rechtslage - allerdings das schon in der Entwurfsfassung verwendete Erfordernis der „unverzöglichen“ Einholung der gerichtlichen Genehmigung beibehalten werden soll.

Die zu Absatz 5 Satz 1 vorgeschlagene Änderung ist eine notwendige Anpassung an die Änderung zu Absatz 3, wonach der Staatsanwaltschaft keine Entscheidungskompetenzen mehr übertragen werden können.

Der auf Vorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19) empfohlene neue Absatz 5 Satz 2 soll im Hinblick darauf, dass das Haftgericht und die ermittelnde Staatsanwaltschaft keine Entscheidungszuständigkeiten mehr erhalten, die notwendige Verknüpfung zwischen dem Untersuchungshaftvollzug und dem der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahren dadurch sicherstellen, dass die Vollzugsbehörde und das nach Absatz 0/1 Nr. 1 zuständige Gericht grundsätzlich zu einer vorherigen Anhörung des „Haftgerichts“ sowie der ermittelnden Staatsanwaltschaft verpflichtet werden. Da hierdurch keine Pflicht des Haftgerichts oder der Staatsanwaltschaft begründet wird, hat das Land nach Auffassung des Ausschusses insoweit auch dann die Gesetzgebungskompetenz, wenn es sich um ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft außerhalb Niedersachsens handelt. Nach Satz 3 entfällt die Pflicht zur vorherigen Anhörung in Eilfällen, an deren Stelle tritt die Pflicht zur unverzüglichen nachträglichen Unterrichtung.

Die Änderungen in Absatz 6 Sätze 0/1 und 1 sollen an den Wegfall der Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft angepasst werden. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 dient in Ergänzung zu Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Unterrichtung des Haftgerichts und der Staatsanwaltschaft.

Die in Absatz 6 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung zur Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift könnte auch Gerichte und Staatsanwaltschaften anderer Länder oder des Bundes betreffen und soll daher auf Vorschlag der Regierungsfractionen im Hinblick auf Artikel 30 GG gestrichen werden.

Zu § 131/1 (Rechtsstellung des Gefangenen):

Die Überschrift soll an die Terminologie des § 4 des Gesetzentwurfs angepasst werden.

In Absatz 1 soll der bestimmte Artikel entfallen, da es sich um einen Programmsatz handelt, der sich nicht auf bestimmte, sondern auf alle Gefangenen im Untersuchungshaftvollzug bezieht.

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der sprachlichen Präzisierung und der Anpassung an den Wortlaut des § 4 Satz 2 des Entwurfs.

Absatz 3 Satz 1 soll, soweit dies trotz der geänderten Regelungssystematik möglich ist, den Regelungsgehalt des § 122 StVollzG aufgreifen. Der Formulierungsvorschlag stellt deshalb klar, dass Gefangene und Sicherungsverwahrte neben den im Zweiten bzw. Dritten Teil vorgesehenen Beschränkungen in den in Absatz 3 genannten Fällen zusätzlich auch den in diesem Teil vorgesehenen Beschränkungen unterliegen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Die Zuständig-

keit für die insoweit erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen soll sich nach den Vorschriften dieses Teils richten.

Zu § 132 (Aufnahme in die Anstalt):

Absatz 1 soll insgesamt entfallen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Vollzugsgeschäftsordnung geregelt (vgl. Abschnitt 8, 11, 16 und 17) und müssen nicht in das Gesetz aufgenommen werden; entsprechende Vorschriften finden sich auch nicht in den anderen Teilen des Gesetzes. In Bezug auf die Regelung des Satzes 3 - Abweichungen vom Vollstreckungsplan - hatte der Ausschuss zunächst eine Verlagerung in die Vorschrift über den Vollstreckungsplan (§ 178) erwogen. Auf Vorschlag des Fachministeriums soll jedoch auch diese Regelung gänzlich entfallen, da eine Abweichung schon bisher nach Nummer 14 Abs. 3 der Untersuchungshaftvollzugsordnung möglich ist und das Bundesverfassungsgericht die entsprechende Regelung in § 26 der Strafvollstreckungsordnung mit Beschluss vom 26. September 2007 (2 BvR 725/07) für verfassungsgemäß gehalten hat.

Auch Absatz 2 ist entbehrlich. Nach Auskunft des Fachministeriums soll Satz 1 im Wesentlichen hinsichtlich der in § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 enthaltenen Vorbehalts- und Übertragungsrechte klarstellen, dass ein Vorbehalt bzw. eine Übertragung sowohl zu Beginn des Vollzugs im Aufnahmeersuchen als auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Diese Klarstellungen sind nunmehr unmittelbar in § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 mit aufgenommen worden und können daher an dieser Stelle entfallen (vgl. auch die Ausführungen zu § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3). Gleiches gilt für die Regelung des Satzes 2, die nach Auskunft des Fachministeriums in einer Verwaltungsvorschrift getroffen werden soll.

Die zu Absatz 3 vorgeschlagenen Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung.

Zu § 133 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

Die empfohlene Streichung des Absatzes 2 Satz 1 der Entwurfsfassung beruht auf einem Wunsch des Fachministeriums, das für die Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen einen Zuständigkeitswechsel vom Gericht auf die Vollzugsbehörde für sinnvoll hält. Ein solcher Zuständigkeitswechsel wird mit der vorgeschlagenen Streichung erreicht, da sich die Zuständigkeit dann wieder nach der Grundregel des § 131 Abs. 1 Satz 1 richtet.

Auch die in Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagene Streichung der Anhörungspflicht im Falle einer Überstellung zum Zwecke der Vorführung oder Ausantwortung beruht auf einem Wunsch des Fachministeriums.

In Absatz 4 Satz 1 soll der letzte Halbsatz, wonach eine Übertragung der Zuständigkeit (für die Zustimmung des Gerichts) auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen ist, gestrichen werden. Zustimmungserfordernisse dienen dazu, die Rechte des Zustimmenden an einem Verfahren zu sichern. Es versteht sich daher von selbst, dass die Zustimmung nicht auf denjenigen (hier: die Vollzugsbehörde) übertragen werden darf, dessen Entscheidung zugestimmt wird. Anderenfalls würde das Zustimmungserfordernis seinen Sinn verlieren.

Absatz 4 Satz 2 der Entwurfsfassung ist im Hinblick auf den neu formulierten § 10 Abs. 3 (Voraussetzungen der Ausantwortung), der den in Satz 2 genannten Fall mit umfasst, überflüssig und soll deswegen gestrichen werden.

Zu § 134 (Ausführung):

Absatz 1 der Entwurfsfassung kann insgesamt gestrichen werden. Eine Regelung über die Vorführung ist im Zweiten Teil bereits in § 15 Abs. 3 Satz 3 enthalten und soll dort um die Worte „oder der Staatsanwaltschaft“ ergänzt werden. Satz 1 kann daher entfallen. Satz 2 kann entfallen, weil § 131 Abs. 6 Satz 1 bereits eine umfassende Unterrichtungspflicht der beteiligten Behörden über Um-

stände enthält, deren Kenntnis für den zweckentsprechenden Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich ist. Als solche Umstände sind auch die in Satz 2 genannten Fälle anzusehen.

Zu § 136 (Verhinderung von Kontakten):

Die empfohlene neue Überschrift soll den Regelungsgehalt der Vorschrift, die zur Verhinderung von Verdunkelungen Kontakte zwischen Tätern, Teilnehmern und Zeugen an der Straftat bzw. an Anschlussdelikten im Untersuchungshaftvollzug verhindern will, deutlicher herausstellen und zugleich eine Abgrenzung zu der Vorschrift des § 165 (Trennung) bewirken. Die Überschrift ist dabei in Anlehnung an die Vorschriften zur Kontaktsperre im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 31 ff. EG GVG) gewählt worden, die eine ähnliche Regulationsintention verfolgen.

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob es sich bei der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde nach Satz 1 um eine Spezialzuständigkeit der Vollzugsbehörde handelt oder ob das Gericht sich die Zuständigkeit nach § 131 Abs. 1 Satz 2 vorbehalten kann. Zunächst war entsprechend der Vorlage 14 erwogen worden, durch einen Satz 3 („§ 131 Abs. 1 bis 3 findet keine Anwendung.“) klarzustellen, dass es sich um eine Spezialvorschrift handelt. Dieser Satz soll jedoch auf Vorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19) nicht aufgenommen werden, damit auf die Regelung die in § 131 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Vorbehaltsmöglichkeit Anwendung findet. Der GBD hatte demgegenüber darauf hingewiesen, dass eine systematische Auslegung gleichwohl dazu führen könne, die Regelung als eine § 131 Abs. 1 Satz 2 verdrängende Spezialvorschrift anzusehen, weil der Vorbehalt neben dem Zustimmungserfordernis des zweiten Halbsatzes wenig Sinn mache und bei einem Vorbehalt auch die schon im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Beteiligung sowohl der Vollzugsbehörde als auch des Gerichts entfallende. Der Ausschuss hat diese Bedenken jedoch nicht für durchgreifend erachtet.

Satz 2 der Entwurfsfassung kann entfallen, da sich nunmehr bereits aus der Überschrift der Vorschrift ergibt, dass diese einen anderen Regelungsgehalt als § 165 hat und dessen Anwendungsbereich nicht berührt.

Zu § 137 (Unterbringung):

Bei den zu Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um eine Angleichung an § 20. Das in der Entwurfsfassung enthaltene Wort „widerruflich“ soll gestrichen werden, da es in den Parallelvorschriften des §§ 20 und 118 ebenfalls nicht enthalten ist. Zudem könnte bei Beibehaltung des Wortes fraglich sein, ob die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen (z. B. zu Anordnungen von Lockerungen) ebenfalls widerruflich sind oder nicht.

In Absatz 1 Satz 3 soll auf Vorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19) abweichend vom Entwurf die Möglichkeit entfallen, eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung anordnen zu können, weil die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Damit soll den Bedenken des GBD Rechnung getragen werden. Dieser hatte darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Erwägungen, die schon im Strafvollzug im Hinblick auf die notwendige Achtung der Menschenwürde gegen die Zulässigkeit einer dauerhaften Mehrfachbelegung aus fiskalischen Erfordernissen sprechen (vgl. dazu die Erl. zu § 20), im Untersuchungshaftvollzug das Gebot der Einzelunterbringung überwiegend als Ausfluss der Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Abs. 2 EMRK angesehen wird.

Stattdessen soll in Absatz 1 ein neuer Satz 4 aufgenommen werden, der in Übernahme der Formulierung des § 118 Abs. 3 Satz 3 eine vorübergehende gemeinschaftliche Unterbringung aus zwingenden Gründen zulässt. Damit soll unvorhersehbaren Notsituationen Rechnung getragen werden können; eine „chronische“ Überbelegung ist dagegen unzulässig.

Die zu Absatz 2 empfohlene Änderung beruht auf der Erwägung, dass nach bisheriger Rechtslage einem Antrag des Untersuchungsgefangenen auf gemeinschaftliche Unterbringung stattzugeben ist, wenn nicht aus besonderen Gründen Einzelhaft geboten ist. Damit steht das in der Entwurfsfassung vorgesehene weite Ermessen der Vollzugsbehörde nicht in Einklang. Die vorgeschlagene Formulierung macht demgegenüber deutlich, dass dem Gefangenen grundsätzlich - es sei denn,

der gemeinsame Aufenthalt wird nach Absatz 4 ausnahmsweise ausgeschlossen oder eingeschränkt - Gelegenheit gegeben wird, sich außerhalb der Ruhezeit (während der sog. Aufschlusszeiten) in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten, ohne dass der Vollzugsbehörde insoweit ein Ermessen zukäme. Zugleich verdeutlicht die Formulierung, dass es auch eines gesonderten Antrags des Gefangenen nicht bedarf.

In Absatz 4 sollen die Worte „die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit und“ gestrichen werden. Die Ausschluss- bzw. Einschränkungsmöglichkeiten des Absatzes 4 sind nur für den gemeinschaftlichen Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit relevant. Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit steht im Ermessen der Vollzugsbehörde und ist in Absatz 1 Satz 2 bis 4 abschließend geregelt.

Zu § 138 (Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz, Kleidung und Einkauf):

In Absatz 2 sollen die Worte „Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und“ gestrichen werden. Sie sind im Hinblick auf den weitergehenden Ausschluss- bzw. Einschränkungstatbestand des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 missverständlich. Durch die Streichung wird klargestellt, dass ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung der hier genannten Rechte nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 auch aus Gründen des Zwecks der Untersuchungshaft bzw. der Ordnung der Anstalt zulässig ist.

Absatz 3 Satz 3 soll an die Formulierung in § 24 Abs. 1 Satz 3 angeglichen werden.

In Absatz 4 Satz 1 soll die bisher in der Nummer 2 enthaltene Einschränkungsmöglichkeit der Rechte aus Absatz 1 aus Gründen der Übersichtlichkeit in eine eigene Nummer 0/1 verlagert werden.

Der vorgeschlagene neue Satz 2 verweist auf die Einkaufsregelung in Anstaltskrankenhäusern, die hier nach Mitteilung des Fachministeriums ebenfalls gelten soll.

Zu § 139 (Recht auf Besuch, Zulassung):

In Absatz 1 ist der Klammerzusatz im ersten Halbsatz nach Mitteilung des Fachministeriums entbehrlich und soll deshalb entfallen. Der Verweis auf § 25 soll auf die Absätze 1 und 2 beschränkt werden, da die Regelung aus § 25 Abs. 3 unmittelbar als neuer Satz 4 in Absatz 2 integriert werden soll. Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass sich der Verweis auf § 25 Abs. 1 auch auf die danach notwendige vorherige Anmeldung beziehen soll. Die nach Absatz 1 erforderliche Besuchserlaubnis tritt also neben das Erfordernis der vorherigen Anmeldung.

Der Formulierungsvorschlag zu Absatz 2 Satz 3 dient der Präzisierung, da es eine nachträgliche Beschränkung bestandskräftiger Verwaltungsakte (wie z. B. einer Erlaubnis) im Rechtssinne nicht gibt. Vielmehr handelt es sich insoweit um einen teilweisen Widerruf oder eine teilweise Rücknahme.

Die Regelung des § 25 Abs. 3, auf die nach der Entwurfsfassung in Absatz 1 lediglich verwiesen werden sollte, soll unmittelbar als neuer Satz 4 in Absatz 2 aufgenommen werden, weil das Verhältnis der Durchsuchungsbefugnis der Anstalt zu der bereits zuvor erteilten Besuchserlaubnis klargestellt werden muss. Die vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht daher, dass die Durchsuchungsbefugnis der Vollzugsbehörde neben die Besuchserlaubnis tritt, d. h. dass trotz Vorliegens einer Besuchserlaubnis in den genannten Fällen der Besuch von einer Durchsuchung abhängig gemacht und die Zahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden darf.

Zu § 140 (Überwachung von Besuchen):

Nach Mitteilung des Fachministeriums soll Absatz 1 Satz 1 keine - von § 131 abweichende - Sondervorschrift enthalten. Da die ausdrückliche Nennung der Vollzugsbehörde aber auf eine solche Sondervorschrift hindeuten könnte, sollte diese entfallen. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an § 28 Abs. 1 Satz 1.

Der neue Satz 2 des Absatzes 1, der an die Stelle des Absatzes 3 Satz 1 tritt, entspricht § 28 Abs. 1 Satz 2, wobei allerdings statt des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 der Zweck der Untersuchungshaft in Bezug genommen wird.

In dem neuen Satz 3 des Absatzes 1 soll auf § 28 Abs. 2 verwiesen werden, weil es nach Mitteilung des Fachministeriums auch im Vollzug der Untersuchungshaft möglich sein soll, für Gespräche zwischen Gefangenen und ihren Besuchern den Einsatz einer Trennscheibe anzuordnen.

Die zu Absatz 2 vorgeschlagene Änderung beruht auf der Entscheidung, an der Konzeption des Gesetzentwurfs, nach der grundsätzlich das Gericht für die Überwachung der Unterhaltung (nach Absatz 1 Satz 2 nunmehr: akustische Überwachung) zuständig ist, nicht mehr festzuhalten. Vielmehr soll auch für die akustische Überwachung nach der allgemeinen Regelung des § 131 diejenige Stelle zuständig sein, die die Überwachung angeordnet hat. Abweichend vom Entwurf kann das Gericht, wenn es nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 wegen Vorliegens einer Verdunkelungsgefahr für die Entscheidung über die akustische Überwachung originär zuständig ist, diese Zuständigkeit auch nicht mehr auf die Staatsanwaltschaft übertragen, da diese nach der Neukonzeption der Zuständigkeitsvorschriften keine eigenen Kompetenzen mehr haben soll.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 der Entwurfsfassung ist aufgrund des Vorschlags zu Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, weil dort nunmehr abschließend geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine akustische Überwachung angeordnet werden kann. Absatz 3 Satz 1 wäre zudem auch durch das dem Gericht eingeräumte freie Ermessen bzgl. des Absehens von der Überwachung im Hinblick auf die in der Begründung angeführte Rechtsprechung des BVerfG - insbesondere im Hinblick auf die sich aus Artikel 6 ergebenden Verpflichtungen - (Beschl. v. 31.08.1993, 2 BvR 1479/93 und vom 20.06.1996, 2 BvR 634/96; vgl. auch BVerfG, B. v. 25.07.1994, 2 BvR 806/94) nicht ganz unproblematisch. Dort wird für die Anordnung der akustischen Überwachung in jedem Einzelfall eine Prüfung gefordert, ob konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Überwachung vorliegen. Satz 1 des Entwurfs geht demgegenüber vom Regelfall der akustischen Überwachung aus und stellt ein Absehen von der akustischen Überwachung in das Ermessen des Gerichts. Es dürfte aber mit der zitierten Rechtsprechung nicht vereinbar sein, vom schweren Grundrechtseingriff der akustischen Überwachung auch dann nicht abzusehen, wenn weder eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft noch eine Gefährdung der Sicherheit oder sogar Ordnung der Anstalt zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung.

Da sich die Zuständigkeit für die Überwachung nach der allgemeinen Vorschrift des § 131 richten soll, soll Absatz 3 Satz 2 und 3 der Entwurfsfassung ebenfalls gestrichen werden.

Die empfohlene Änderung des Absatzes 4 dient der Verdeutlichung des Regelungsziels. Dies liegt darin, es vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Entscheidung v. 07.10.2003, 2 BvR 2118/01) zu ermöglichen, in bestimmten Fällen - z. B. bei unverhältnismäßig hohen oder objektiv überflüssigen Übersetzungskosten - auch den Gefangenen an den Kosten zu beteiligen, für die grundsätzlich die Staatskasse aufkommt.

Die zu Absatz 5 Satz 1 vorgeschlagene Änderung dient der Verfahrensvereinfachung. Nach der Entwurfsfassung bedarf die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen sowohl der Erlaubnis des Gerichts als auch der Erlaubnis der Vollzugsbehörde. Das ist für den Gefangenen und seine Besucher mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, u. U. muss gegen die Ablehnung der Erlaubnis auch zwei Mal Rechtsschutz eingeholt werden. Das Verfahren soll dadurch vereinfacht werden, dass es keiner eigenständigen Erlaubnis des Gerichts mehr bedarf, sondern die Erlaubnis der Vollzugsbehörde an die Zustimmung des Gerichts geknüpft wird.

Die Ergänzungen zu Absatz 5 Satz 2 stellen klar, dass es im Falle der Übergabe von Nahrungs- und Genussmitteln in geringer Menge der Zustimmung des Gerichts nicht bedarf. In diesem Fall kann die Vollzugsbehörde vielmehr allein entscheiden. Dem Vorschlag aus der Vorlage 14, durch einen Satz 3 klarzustellen, dass Absatz 5 eine dem § 131 vorgehende Sonderregelung hinsichtlich der Zuständigkeiten trifft, ist der Ausschuss nicht gefolgt; vielmehr soll auch insoweit ein Vorbehalt des Gerichts möglich sein. Die vom GBD erhobenen Bedenken hat der Ausschuss nicht für durchgreifend erachtet (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 136). Zudem wurde diskutiert, ob der unbestimmte Rechtsbegriff „in geringer Menge“ streitträchtig sein könne. Das Fachministerium stellte in Aussicht, in den Verwaltungsvorschriften eine Konkretisierung vorzunehmen.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 sowie der neue Satz 1/1 dienen der Anpassung an § 28 Abs. 3.

In Absatz 6 Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeit zum Abbruch des Besuchs stets untrennbar mit der Zuständigkeit zur Überwachung verbunden ist. Die allgemeinen Zuständigkeitsregeln des § 131 Abs. 1 und 3 sollen keine Anwendung finden.

Zu § 141 (Recht auf Schriftwechsel):

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Angleichung an § 29 Abs. 1.

Absatz 2 soll an die in § 50 Abs. 2/1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1/2 Satz 1 Nr. 5 getroffene Regelung angepasst werden.

Zu § 142 (Überwachung des Schriftwechsels):

Absatz 1 soll an die Formulierung in § 30 Abs. 1 angepasst werden, wobei jedoch anders als im Falle des § 30 Abs. 1 die Überwachung nicht im Ermessen der zuständigen Stelle steht.

In Absatz 2 Satz 1 handelt sich um eine Anpassung an die Formulierung in § 31 Abs. 1.

Die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ in Absatz 2 Satz 2 dient der Anpassung an die Formulierung des § 31 Abs. 2 und entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. Nummer 31 Abs. 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung). Für den Begriff der Textkontrolle soll zudem zum besseren Verständnis eine Legaldefinition eingeführt werden. Der neu vorgeschlagene letzte Halbsatz dient ebenfalls dem besseren Verständnis und stellt klar, dass die Vollzugsbehörde selbst vom gedanklichen Inhalt der Schreiben keine Kenntnis nehmen darf.

Die Änderungen in Absatz 3 sollen die Zuständigkeiten präzisieren. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Textkontrolle auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen, soll entsprechend der im Vorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19) enthaltenen Neukonzeption entfallen (vgl. auch die Erl. zu § 131 Abs. 3). Der neue Halbsatz stellt klar, dass es sich um eine § 131 Abs. 3 vorgehende Sondervorschrift handelt.

Die Änderung in Absatz 4 entspricht dem Vorschlag zu § 140 Abs. 4 (vgl. die dortigen Erl.).

Zu § 143 (Anhalten von Schreiben):

Die Änderung in Satz 1 berücksichtigt zunächst, dass für die Textkontrolle nunmehr allein das Gericht zuständig ist. Nach der Begründung des Entwurfs müssen beanstandungsfreie Teile eines Schreibens von außerhalb der Anstalt dem Gefangenen zur Kenntnis gegeben werden (vgl. S. 190 der Begründung). Das Wort „soweit“ passt deswegen besser als das Wort „wenn“. Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung wird dadurch entbehrlich.

Bisher nicht geregelt ist in der Entwurfsfassung, wie vorzugehen ist, wenn ein Schreiben nicht angehalten wird. Der Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass das Schreiben in diesem Falle unverzüglich weiterzuleiten ist.

Absatz 2 Satz 1 soll an die Formulierung in § 32 Abs. 1 Satz 1 angepasst werden. Die vorgeschlagene Einfügung des Wortes „solange“ verdeutlicht, dass die Mitteilung nachgeholt werden muss, wenn ihr der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht mehr entgegenstehen.

Die Formulierung des Absatzes 3 soll an die entsprechende Vorschrift im Zweiten Teil (§ 32 Abs. 2 Satz 2) angepasst werden. Des Verweises auf die Beschlagnahmenvorschriften der StPO bedarf es nicht, weil diese ohnehin gelten und daher eine Beschlagnahme erfolgen kann, wenn die in der StPO vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 144 (Telefongespräche):

Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1 dient wie in § 140 Abs. 5 der Verfahrensvereinfachung. Die Entwurfsfassung sieht auch an dieser Stelle eine doppelte Erlaubnis, also sowohl eine solche des Gerichts als auch der Vollzugsbehörde vor. Um die daraus resultierenden Schwierigkeiten zu vermeiden, soll für die Erteilung der Erlaubnis die Vollzugsbehörde zuständig sein, die allerdings die Zustimmung des Gerichts einholen muss (vgl. auch die Erl. zu § 140 Abs. 5). Die Worte „durch Vermittlung der Vollzugsbehörde“ sollen der sprachlichen Vereinfachung dienen.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung wird durch die Neuregelung der Zuständigkeiten in Satz 1 entbehrlich und kann entfallen.

In Absatz 1 Satz 3 muss die Vollzugsbehörde nicht mehr gesondert erwähnt werden, da sie nach der neuen Formulierung des Satzes 1 nunmehr (allein) für die Erteilung (oder Versagung) der Erlaubnis zuständig ist. Die Streichung der Worte „im Übrigen“ beruht darauf, dass die Vollzugsbehörde wegen der Streichung des Satzes 2 die Erlaubnis auch wegen Verdunkelungsgefahr versagen darf.

Dem Vorschlag aus der Vorlage 14, durch einen neuen Satz 4 klarzustellen, dass Absatz 1 eine dem § 131 vorgehende Sonderregelung hinsichtlich der Zuständigkeiten trifft, ist der Ausschuss nicht gefolgt; vielmehr soll auch insoweit ein Vorbehalt des Gerichts möglich sein. Die vom GBD erhobenen Bedenken hat der Ausschuss nicht für durchgreifend erachtet (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 136).

Der in Absatz 2 vorgeschlagene neue Satz 1 ersetzt die Verweisung auf § 139 Abs. 2 Satz 2 zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzes durch eine an Absatz 1 Satz 3 angepasste Vorschrift.

In Absatz 2 Satz 2 soll nur auf die in § 140 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene akustische Überwachung verwiesen werden, um die Vorschrift an den Formulierungsvorschlag zu Absatz 1 und an den Verweis in der entsprechenden Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.

Zu § 145 (Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe):

Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 1 soll an die Parallelregelung des Zweiten Teils (vgl. § 27 Satz 1) angepasst werden. Zugleich wird durch den angefügten neuen Halbsatz empfohlen, auch auf die organisatorische Regelung des § 27 Satz 1/1 zu verweisen, wonach die regelmäßigen Besuchszeiten der Verteidigerinnen und Verteidiger von der Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung festgelegt werden.

Absatz 1 Satz 2 soll zur besseren Verständlichkeit in die Sätze 2 und 2/1 geteilt werden. In Satz 2 wird zudem klargestellt, dass für die Anordnung der Durchsuchung allein die Vollzugsbehörde zuständig ist (vgl. auch Absatz 1 Satz 9)

In Absatz 1 Satz 3 soll der Vollständigkeit halber das Wort „unüberwacht“ eingefügt werden. Dadurch wird zugleich die Regelung des ersten Halbsatzes des Satzes 4 der Entwurfsfassung entbehrlich und zudem auch eine Angleichung an den Formulierungsvorschlag der Parallelregelung im Zweiten Teil erreicht (vgl. § 30 Abs. 1/1 Satz 1). Der neu angefügte letzte Halbsatz soll aus Satz 4 hierher verlagert werden; Satz 4 der Entwurfsfassung wird damit insgesamt entbehrlich.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 5 dienen der Klarstellung, dass die §§ 148 und 148 a StPO nicht nur für die Fälle, in denen Überhaft vorgemerkt ist, entsprechend, sondern auch allgemein für die Fälle fort gelten sollen, in denen die Gefangen wegen der genannten Straftaten in Untersuchungshaft sind.

Die Formulierungsvorschläge in den Sätzen 6 bis 8 präzisieren die Zuständigkeiten für die Zulassung von Telefongesprächen mit dem Verteidiger. Die Empfehlung zu Satz 6 greift dabei im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 6 Halbsatz 1 auf, wonach das Gericht für die Erteilung der Telefonerlaubnis mit Verteidigerinnen und Verteidigern zuständig ist. Die Ergänzung um die Worte „durch Vermittlung der Vollzugsbehörde“ soll die Vorschrift an § 144 Abs. 1 Satz 1 angleichen. Das Wort „unbeschränkt“ soll hingegen gestrichen werden, weil die Zulassung

von Telefongesprächen auch nach der Entwurfsfassung unter einem personellen, räumlichen und organisatorischen Vorbehalt steht und daher Telefongespräche gerade nicht „unbeschränkt“ zulässig sind. Die Verweisungen in Satz 6 der Entwurfsfassung sollen der Übersichtlichkeit halber in einen eigenen Satz, den neuen Satz 7 aufgenommen werden. Der vorgeschlagene neue Satz 8 stellt die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde klar und präzisiert das Verhältnis der Erlaubnis zu der Möglichkeit, die Vermittlung des Telefongesprächs wegen der personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu verweigern. Er stellt klar, dass diese Möglichkeit für die Vollzugsbehörde trotz einer wirksam erteilten Erlaubnis besteht, wobei die Worte „solange und soweit“ allerdings klarstellen, dass eine dauerhafte Vermittlungsverweigerung nicht in Betracht kommt.

In Satz 9 wird klargestellt, dass die Zuständigkeitsvorschriften des Absatzes 1 die allgemeinen Regelungen des § 131 Abs. 1 bis 3 verdrängen.

Absatz 3 soll hier gestrichen und im systematischen Zusammenhang mit den sonstigen Vorschriften zum Beirat in § 180 Abs. 3 geregelt werden.

Zu § 146 (Pakete):

Die in der Entwurfsfassung in Absatz 1 enthaltene Verweisungskette ist nur schwer verständlich und soll deshalb durch eine eigenständige Regelung ersetzt werden. Absatz 1 enthält so die grundlegende Regelung über den Empfang und die Versendung von Paketen und stellt zugleich die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die erforderliche Erlaubnis klar.

Der vorgeschlagene neue Absatz 1/1 enthält nunmehr alle Regelungen, die für eingehende Pakete gelten. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen den Parallelregelungen in § 34 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bzw. Abs. 2 Sätze 1 und 2. Die Sätze 5 bis 8 entsprechen im Wesentlichen dem Absatz 3 der Entwurfsfassung. In Satz 6 soll die Erwähnung der Beschlagnahme entfallen, weil sich die Voraussetzungen einer Beschlagnahme z. B. aus den Vorschriften der StPO ergeben, die ohnehin gelten und die im Einzelfall gesondert geprüft werden müssen. In den Sätzen 7 und 8 sollen jeweils die Zuständigkeiten deutlicher herausgestellt werden. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungen.

Der neue Absatz 1/2 fasst die Regelungen für ausgehende Pakete zusammen. Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des neuen Absatzes 1/1.

Die in Absatz 2 enthaltene Verweisung soll durch eine umfassendere und einfachere Formulierung ersetzt werden.

Absatz 3 der Entwurfsfassung kann entfallen, weil dessen Regelungsgehalt im Wesentlichen im Vorschlag zu Absatz 1/1 Satz 5 bis 8 aufgeht.

Die Regelung des Absatzes 4 der Entwurfsfassung kann neben den neuen Absätzen 1/1 und 1/2 ebenfalls entfallen.

Die Regelung des Absatzes 4/1 entspricht im Wesentlichen der Parallelvorschrift in § 34 Abs. 3 („vorübergehende Untersagung“), wobei die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde aufgeteilt werden sollen.

In Absatz 4/2 soll eine der Regelung für den Schriftverkehr entsprechende Kostenregelung auch für den Paketverkehr aufgenommen werden.

Absatz 4/3 soll klarstellen, dass die Zuständigkeitsvorschriften der vorhergehenden Absätze die allgemeinen Regelungen des § 131 Abs. 3 verdrängen.

Die im Entwurf in Absatz 5 enthaltene Regelung über Gegenstände in Schreiben soll in den neuen § 146/1 verlagert werden.

Zu § 146/1 (Gegenstände in Schreiben):

Der vorgeschlagene neue § 146/1 enthält die Regelung aus § 146 Abs. 5 des Entwurfs und passt diese an die Änderungen in § 146 an. Ob ein Schreiben auch einen Gegenstand enthält, ist von außen nicht immer ohne weiteres erkennbar. Da die Vollzugsbehörde nach der Vorschrift aber die

Befugnis haben soll, das Schreiben zu öffnen, sollte die Regelung auf offenkundige Fälle beschränkt werden.

Die Sätze 2 und 3 passen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5 Satz 2 an die Änderungen in § 146 an.

Dem Vorschlag aus der Vorlage 14, durch einen neuen Satz 4 klarzustellen, dass die Vorschrift eine dem § 131 vorgehende Sonderregelung hinsichtlich der Zuständigkeiten trifft, ist der Ausschuss nicht gefolgt; vielmehr soll auch insoweit ein Vorbehalt des Gerichts möglich sein. Die vom GBD erhobenen Bedenken hat der Ausschuss nicht für durchgreifend erachtet (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 136).

Zu § 147 (Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen):

Absatz 2 soll sprachlich und inhaltlich präzisiert werden. Das in der juristischen Fachsprache gebräuchliche Wort „Antrag“ soll dabei den etwas „untechnischen“ Begriff „Nachfrage“ ersetzen. Die Einfügung der Worte „der Vollzugsbehörde“ entspricht der vorgeschlagenen Ergänzung des § 35 Abs. 2, wonach die Zuweisung von Arbeit unter den Vorbehalt der Möglichkeiten der Vollzugsbehörde gestellt werden soll. Der an dieser Einschränkung geäußerten Kritik des Abgeordneten der Grünen-Fraktion, widersprachen die übrigen Fraktionen unter Hinweis auf die fehlende Arbeitspflicht der Untersuchungsgefangenen. Statt des Begriffs der „Hilfstätigkeit“ soll entsprechend der Regelung in § 40 Abs. 2 der umfassendere Begriff der „angemessenen Beschäftigung“ verwendet werden, der auch die Hilfstätigkeiten mit umfasst. Gleiches gilt für die Änderung in Absatz 3 Satz 1. Zudem soll klargestellt werden, dass das Beschäftigungsangebot dem Zweck der Untersuchungshaft nicht widersprechen darf.

Zu § 148 (Freizeit):

Die vorgeschlagene Streichung der Worte „Möglichkeiten und“ beruht darauf, dass eine Beschränkung bloßer Möglichkeiten nicht regelungsbedürftig ist.

Zu § 149 (Gesundheitsfürsorge):

Auf Wunsch des Fachministeriums soll hier als neuer Satz 2 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung gegebenenfalls auch Untersuchungsgefangene in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 1/2 Nr. 2 an den Kosten für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zu beteiligen.

Im Ausschuss wurde von Abgeordneten der SPD und der Grünen angeregt, die Möglichkeiten zur Gestattung der Hinzuziehung eines externen Arztes durch Umwandlung der „Kann“- in eine „Soll“-Vorschrift zu erweitern. Dies fand aber, nachdem sich das Fachministerium dagegen ausgesprochen hatte, keine Mehrheit. Die Zuständigkeit für die Gestattung soll sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 131 Abs. 1 bis 3 richten. Die auf eine Sondervorschrift hindeutende Formulierung „die Vollzugsbehörde“ soll daher gestrichen werden.

Zu § 150 (Soziale Hilfen):

Satz 1 ist neben Satz 2, der auf die Regelungen des Zweiten Teils über die sozialen Hilfen verweist, entbehrlich. Er sollte auch deswegen gestrichen werden, weil das Verhältnis der in den §§ 67 und 68 normierten Rechte zu dem Möglichkeitsvorbehalt des Satzes 1 unklar ist. Die zu Satz 2 vorgeschlagene Ergänzung bindet die Anwendung der in Bezug genommenen Regelungen des Zweiten Teils über soziale Hilfen an den Zweck der Untersuchungshaft.

Zu § 151 (Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen):

Die Vorschriften sollen zur besseren Verständlichkeit genauer zwischen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarem Zwang und Disziplinarmaßnahmen differenzieren und deswegen insgesamt neu strukturiert werden. Satz 1 regelt nunmehr nur noch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zweiten Teils über die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie über den unmittelbaren Zwang (§§ 73 bis 93). Die Verweisungen auf die Vorschriften des Zweiten Teils über Disziplinarmaßnahmen sollen der Übersichtlichkeit halber in einen neuen, eigenen Absatz 1/1 verlagert werden. Die in der Entwurfsfassung enthaltene Einschränkung „soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen“ soll gestrichen werden, weil ihr genauer Bedeutungsgehalt unklar ist. Auch der letzte Halbsatz ist entbehrlich. Dass sich die Zuständigkeit nach § 131 richtet, sofern in den nachfolgenden Vorschriften keine Sonderregeln enthalten sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs soll die Vorschrift über die Einzelhaft aus Absatz 2 nach Absatz 1 Satz 1/1 verlagert werden, wobei der Hinweis auf die §§ 81 und 82 entbehrlich ist und entfallen kann. Klargestellt werden soll gegenüber der Entwurfsfassung, dass es sich um eine nicht übertragbare Sonderzuständigkeit des Gerichts handelt.

Absatz 1 Satz 2 soll als Satz 2 in den neuen Absatz 1/1 verlagert werden.

In Absatz 1/1 Satz 1 sollen die Verweisungen auf die Vorschriften des Zweiten Teils über Disziplinarmaßnahmen aufgenommen werden, die bisher in Absatz 2 Satz 1 enthalten sind. Zudem soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden (Verweis auf § 96 Abs. 4 Satz 2 statt auf § 96 Abs. 5 Satz 2).

Der Ausschuss hat zudem den Wunsch des Fachministeriums erwogen, in einem neuen Satz 3 die Zuständigkeit für die Disziplinarmaßnahmen ausschließlich der Vollzugsbehörde zuzuweisen, hat sich dann aber auf der Grundlage des Antrags der Regierungsfractionen (Vorlage 19) dagegen entschieden, sodass sich das Gericht die Zuständigkeit nach § 131 Abs. 1 Satz 2 vorbehalten kann.

Zu § 152 (Anwendungsbereich):

In Satz 1 ist der Verweis auf § 1 Abs. 2 JGG entbehrlich und soll deshalb gestrichen werden.

In Satz 2 soll - ebenso wie bei § 113 - auf die Nennung konkreter Vorschriften des JGG verzichtet werden, um künftige Anpassungen an Änderungen des JGG zu vermeiden.

Zu § 153 (Gestaltung des Vollzuges):

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob die erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs im Hinblick auf volljährige Gefangene, insbesondere im Hinblick auf diejenigen, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, rechtlich zulässig ist. Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zeitliche Begrenzung nicht eindeutig entnehmen lasse, in der Fachliteratur die Verfassungsmäßigkeit des § 110 JGG, der die Anordnung des Vollzugs der Untersuchungshaft für 21 bis 24 jährige und damit die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs anordnet, aber bestritten werde. Demgegenüber halte der Bundesgerichtshof die Regelung für unbedenklich, da dem Grundgesetz keine absolute Grenze für die Verhängung der Jugendstrafe zu entnehmen sei. Diese Auffassung hat sich der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Fachministerium zu eigen gemacht.

Der vorgeschlagene neue Absatz 1 Satz 1/1 passt den Absatz insgesamt an den vom Ausschuss beschlossenen Formulierungsvorschlag zu § 112 Satz 2 an.

Absatz 1 Satz 2 soll lediglich sprachlich überarbeitet werden.

Der vorgeschlagene neue Satz 4 soll ebenfalls eine Anpassung an die Parallelregelung des Vierten Teils (vgl. § 112 Sätze 2/1 und 2/2) bewirken.

Auf Wunsch des Fachministeriums soll ein neuer Absatz 1/1 eingefügt werden, der an den Erziehungsauftrag anknüpft. Er soll klarstellen, dass auch die jungen Gefangenen verpflichtet sind, die

ihnen erteilten rechtmäßigen Anordnungen zu befolgen, welche ihnen aus erzieherischen Gründen erteilt werden.

Absatz 2 Satz 1 soll an die Parallelvorschrift des § 116 Satz 2 angepasst werden, wonach die Personensorgeberechtigten im Jugendvollzug über Überstellungen der oder des Gefangenen nur unterrichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer der Überstellungen angezeigt ist.

Zu § 154 (Unterbringung):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine sprachliche Überarbeitung in Anlehnung an § 137 Abs. 4.

Zu § 155 (Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete):

Im neuen Absatz 0/1 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Mindestbesuchsdauer bei jungen Untersuchungsgefangenen ebenso wie im Jugendvollzug (vgl. § 121 Abs. 2) vier Stunden im Monat beträgt.

Im Ausschuss wurde zu Absatz 1 Satz 1 erörtert, dass bestimmten Personen trotz einer vom Gericht nach § 139 Abs. 2 erteilten Besuchserlaubnis der Besuch aus den dort genannten Gründen untersagt werden kann. Hierüber soll unabhängig von den besonderen Zuständigkeiten des Vierten Kapitels nach Maßgabe des § 131 Abs. 1 grundsätzlich die Vollzugsbehörde entscheiden, wobei sich das Gericht diese Entscheidung gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 vorbehalten kann.

Zu § 156 (Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Selbstbeschäftigung):

Im Ausschuss wurde die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Arbeitspflicht für junge Gefangene im Untersuchungshaftvollzug diskutiert. Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass dagegen in der Fachliteratur Bedenken im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und im Hinblick der Verhältnismäßigkeit einer solchen Pflicht geltend gemacht wurden (vgl. Eisenberg, JGG, § 93, Rn. 18 m. w. N.; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 177, Rn. 1 m. w. N.; AK-Feest/Köhne, § 177, Rn. 2; Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, § 105; v. Münch/Kunig - Gubelt, GG, Artikel 12 Abs. 3, Rn. 92). Demgegenüber hat das Fachministerium auf zwei gerichtliche Entscheidungen verwiesen, die aus dem Grundsatz des § 93 Abs. 2 GG, den Untersuchungshaftvollzug erzieherisch zu gestalten, eine Arbeitspflicht herleiten und diese in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht weiter problematisiert haben (vgl. OLG Celle, Beschluss v. 25.04.2001 - 2 VAs 4/01, Rn. 16 zit. nach juris; OLG Stuttgart, Beschluss v. 04.07.2003, 4 VAs 15/03, Rn. 9, zit. nach juris). Ergänzend hat das Ministerium ausgeführt, die bundesrechtlich in § 110 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehene Möglichkeit für Heranwachsende, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Untersuchungshaft nach den für jugendliche Strafgefangene geltenden Vorschriften anordnen zu können, stehe nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers. Dieser Auffassung hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Ausgehend von dieser Rechtsauffassung sollen die Formulierungsvorschläge die Regelungen zur Aus- und Weiterbildung, Arbeit und Selbstbeschäftigung präzisieren und die Verweisung auf § 122 zugunsten einer eigenständigen Regelung auflösen. Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1 stellt - neben einigen redaktionellen Änderungen - klar, dass junge Gefangene entgegen der nach Mitteilung des Fachministeriums insoweit unzutreffenden Begründung (vgl. S. 198) aus erzieherischen Gründen auch zur Arbeit etc. verpflichtet werden können.

Der vorgeschlagene neue Satz 1/1 übernimmt die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1, allerdings beschränkt auf eine Selbstbeschäftigung in der Anstalt, unmittelbar in das Gesetz auf. Die Verweisung im neuen Satz 1/3 (Satz 1 der Entwurfsfassung) kann daher entfallen.

Der Formulierungsvorschlag zu Absatz 1 Satz 1/2 legt auch für junge Gefangene einen Vorrang der Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen fest und gleicht die Regelung damit an die Parallelvorschrift des Vierten Teils an (vgl. § 122 Abs. 1 Sätze 1 und 2).

Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1/3 verlagert die bisher in Satz 1 enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Zweiten Teils der besseren Übersichtlichkeit halber in einen eigenen Satz.

Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle gestrichen werden; dessen Regelungsgehalt soll in einen neuen Absatz 2 aufgenommen werden.

Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung kann entfallen, die Regelung soll in den neuen Satz 1/3 integriert werden.

Die in Absatz 2 vorgeschlagenen Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit. Da es sich bei dem gutgeschriebenen Geld nicht um Überbrückungsgeld im Sinne des Zweiten Teils handelt, soll die im Entwurf in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 46 gänzlich aufgelöst und durch eine eigenständige Regelung ersetzt werden.

Satz 1 legt dabei in Anlehnung an § 46 fest, welche Gelder der oder des jungen Gefangenen in welcher Höhe auf einem gesonderten Konto gutzuschreiben sind.

Nach Satz 2 ist das Guthaben - da es eine ähnliche Funktion wie das Überbrückungsgeld erfüllen soll - bei der Entlassung auszuzahlen.

Gemäß Satz 3 soll der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens - ebenso wie der Anspruch auf Überbrückungsgeld - nicht pfändbar sein. Dieses Regelungsziel wird dadurch erreicht, dass der Anspruch auf das Guthaben für nicht übertragbar erklärt wird (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu § 49 Abs. 1).

Zu § 157 (Gesundheitsfürsorge):

In Absatz 2 Satz 1 sollen die Regelungen des Zweiten Teils über die Gesundheitsfürsorge zur Vermeidung einer Verweiskette unmittelbar in Bezug genommen werden.

Der neue Absatz 1 Satz 2 entspricht dem Vorschlag zu § 149 Abs. 1 Satz 2 (vgl. die dortigen Ausführungen).

Die Absätze 2 bis 4 sollen an die entsprechenden Vorschriften des Vierten Teils (vgl. § 124 Abs. 2 bis 4) angepasst werden.

Zu § 157/1 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch):

Die im Entwurf in § 159 Satz 2 enthaltene Regelung soll in eine eigene Vorschrift übernommen werden, weil sie nicht in den dortigen Regelungszusammenhang passt. Dabei soll der Verweis auf § 126, der wiederum auf § 92 verweist, zum besseren Verständnis durch eine eigenständige Regelung ersetzt werden, die inhaltlich § 126 entspricht.

Zu § 158 (Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen):

Der im Entwurf enthaltene eigenständige Katalog von Disziplinarmaßnahmen soll aus Gründen der Gesetzesvereinheitlichung entfallen, da es weder für die Jugendstrafgefangenen noch für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen einen grundsätzlich von § 95 abweichenden Disziplinarmaßnahmenkatalog gibt. Daher soll in Absatz 4 im Wesentlichen auf den im Erwachsenenvollzug geltenden Disziplinarmaßnahmenkatalog des § 94 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 verwiesen werden; die dem Jugendstrafvollzug entsprechenden Modifikationen enthält Absatz 4.

Absatz 4 Satz 1 löst zur besseren Verständlichkeit die Verweisung auf § 151, der seinerseits wiederum auf die Vorschriften des Zweiten Teils verweist, unmittelbar zugunsten einer Verweisung auf die Vorschriften des Zweiten Teils auf.

Absatz 4 Sätze 1/1 bis 1/3 enthalten weitere Verweisungen auf die Vorschriften des Zweiten Teils, passen diese jedoch an die Besonderheiten des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen an. Ebenso wie die entsprechende Regelung im Jugendvollzug (vgl. § 127 Abs. 2 Satz 2) ordnet der vorgeschlagene neue Satz 1/1 an, dass Arrest nur bis zu einer Dauer von zwei Wochen

zulässig ist. Auch die Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen wird in Satz 1/2 gegenüber § 96 Abs. 2 auf eine Zeitdauer bis zu drei Monaten begrenzt. Satz 1/3 ordnet an, dass - statt der in § 96 Abs. 4 Satz 3 genannten Rechte - die entsprechenden Rechte (z. B. beim Einkauf) dieses Teils ruhen (vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Zu § 158/1 (Beschwerderecht der Personensorgeberechtigten):

Die Regelung passt nicht in den Sachzusammenhang des § 159 Satz 1. Sie soll daher - ebenso wie die Parallelregelung im Vierten Teil (vgl. § 127/1) - in einen eigenen Paragraphen verlagert werden.

Zu § 159 (Ergänzende Anwendung der Vorschriften der übrigen Kapitel dieses Teils):

Satz 1 soll lediglich sprachlich vereinfacht werden.

Die Sätze 2 und 3 sind in eigene Vorschriften verlagert worden (§ 159/1 bzw. 157/1).

Zu § 160 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung):

Im Ausschuss ist vorab erörtert worden, ob dem Land die Gesetzgebungskompetenz für diese Vorschrift zukommt. Der GBD hatte daran, unbeschadet der ohnehin bestehenden Bedenken (vgl. dazu die Vorbemerkung zum Fünften Teil) unter Hinweis auf die bereits bestehende bundesrechtliche Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Zweifel geäußert. Zur Begründung hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf im Bereich des Jugendstrafvollzugs selbst davon ausgehe, dass eine Kompetenz zur Regelung der Rechtsbehelfe nicht bestehe. Es sei daher nur schwer begründbar, warum der verfassungsändernde Gesetzgeber für den Untersuchungshaftvollzug eine abweichende Regelung hätte treffen wollen. Demgegenüber hat das Fachministerium an der Auffassung festgehalten, dass auch die Zuständigkeit für die Rechtsbehelfe als Bestandteil des Rechts des Untersuchungshaftvollzugs nunmehr in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Der Wortlaut des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG lasse eine solche Interpretation zu, da das gesamte Recht des Untersuchungshaftvollzugs danach Teil des gerichtlichen Verfahrens sei. Ergänzend hat das Ministerium darauf verwiesen, dass die Regelung des Entwurfs sachgerechter sei, da ansonsten jeder Rechtsbehelf gegen eine Maßnahme der Vollzugsbehörde einem Oberlandesgericht zur Prüfung vorgelegt werden müsse. Der Ausschuss ist der Argumentation des Ministeriums gefolgt.

Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Formulierung beruht auf dem Vorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19) und soll die Vorschrift, insbesondere durch den neuen Satz 2, an den im Strafvollzug für Erwachsene Anwendung findenden § 109 Abs. 1 StVollzG anpassen.

Der ebenfalls auf den Vorschlag der Regierungsfractionen zurückgehende Absatz 2 entspricht § 109 Abs. 2 StVollzG.

Des in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehenen Rechtsbehelfs der Vollzugsbehörde gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, da der Entwurf in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung keine eigenständigen Maßnahmebefugnisse der Staatsanwaltschaft mehr vorsieht.

Auch auf den im Entwurf in Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft soll auf Vorschlag der Regierungsfractionen in Konsequenz der Tatsache verzichtet werden, dass die Staatsanwaltschaft auch sonst keine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz mehr erhalten soll. Auch hat die Staatsanwaltschaft nach Auffassung des Ausschusses aufgrund der zu § 131 Abs. 5 und 6 vorgeschlagenen Neuregelungen ausreichend Einflussmöglichkeiten. Ferner bleibe es ihr unbenommen, sich im Weg nichtförmlicher Rechtsbehelfe an das zuständige Gericht oder die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Als Folge der zu Absatz 2 empfohlenen Streichung der Nummern 2 und 3 soll auch auf die in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehenen eigenen Beteiligungsrechte der Behörden verzichtet werden. Damit soll zugleich den Bedenken des GBD Rechnung getragen werden, der eingewandt hatte,

diese Beteiligungsrechte passten rechtssystematisch nicht zu den in Absatz 4 vorgesehenen weitreichenden Verweisungen auf die Verfahrensvorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

In Absatz 3/1 soll klargestellt werden, dass auch Gericht im Sinne dieser Vorschrift das Gericht nach § 131 Abs. 0/1 Nr. 1 ist.

In Absatz 4 soll entsprechend der empfohlenen Streichung des Absatzes 3 auf die Regelung der Verfahrensbeteiligung in § 111 Abs. 1 StVollzG verwiesen werden.

Der neue Absatz 5 vermeidet die zunächst im Vorschlag der Regierungsfractionen vorgesehene Einbeziehung der Beschwerdemöglichkeit in die Regelung des § 161. Der Ausschuss hat sich für die gesonderte Regelung ausgesprochen, weil es sich der Sache nach um unterschiedliche Beschwerdeverfahren handelt.

Zu § 161 (Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen):

Die empfohlene Fassung des Absatzes 1 Satz 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Gericht nach den Zuständigkeitsvorschriften dieses Teils in weitem Umfang Entscheidungen und sonstige vollzugliche Maßnahmen treffen kann, die im Vollzug der Freiheitsstrafe die Vollzugsbehörde trifft. Dementsprechend soll die Möglichkeit, gegen diese Maßnahmen (weitergehenden) gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, weitgehend parallel zu § 160 ausgestaltet werden. Zudem soll ausdrücklich geregelt werden, wer die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens sind.

Ergänzend soll in Satz 2 auf die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung verwiesen werden, weil diese schon bisher für Rechtsbehelfe gegen richterliche Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug Anwendung finden.

Auf die im Entwurf in Absatz 2 vorgesehene Beschwerdemöglichkeit der Vollzugsbehörde soll auf Vorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 19) verzichtet werden, da angesichts der sehr weitreichenden Vorbehaltsmöglichkeiten des Gerichts nach § 131 Abs. 1 Satz 2 ein „gerichtsfester“ Kompetenzbereich der Vollzugsbehörde, in den unzulässig eingegriffen werden könnte, nicht wirklich vorhanden sei. Auch werden nach Auffassung des Ausschusses die Belange der Vollzugsbehörden durch die verbliebene Eilkompetenz hinreichend gewahrt.

Zu § 162 (Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und der Strafprozessordnung):

Die zu Absatz 1 vorgeschlagenen Ergänzungen sind zur Lückenfüllung erforderlich.

Der Vorschlag zu Absatz 2 soll in Anlehnung an den Vorschlag zu § 128 Abs. 2 die Formulierung „soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen“ präzisieren.

In Absatz 3 soll ausdrücklich angeordnet werden, dass auf die gerichtlichen Entscheidungen dieses Teils, bei denen es sich nicht (mehr) um Entscheidungen im Sinn der Strafprozessordnung handelt, die dortigen Vorschriften entsprechend der bisherigen Rechtslage zu den nach § 119 StPO ergangenen Entscheidungen weiterhin Anwendung finden. Damit wird auch die bisher in § 193 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b der Entwurfsfassung enthaltene Regelung, die zudem unvollständig ist, entbehrlich.

Zur Überschrift des Ersten Abschnitts (Erstes Kapitel, Sechster Teil):

Die Überschrift des Ersten Abschnitts soll an die veränderten Regelungsgehalte des Abschnitts angepasst werden.

Zu § 163 (Einrichtung von Anstalten und Abteilungen):

Die Überschrift soll dem veränderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst werden (siehe hierzu die Ausführungen zu den Absätzen 1 und 2).

Mit Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung wird unter anderem die Schaffung einer institutionellen Garantie für die Anstalten als solche bezweckt. Dieses Regelungsziel soll durch eine Anlehnung der Formulierung an § 139 StVollzG klarer herausgestellt werden. Die Worte „in Anstalten der Landesjustizverwaltung“ sollen klarstellen, dass die in § 1 genannten Maßnahmen z. B. nicht in Einrichtungen der Innenverwaltung vollzogen werden können. Soweit Satz 1 der Entwurfsfassung auch die sachliche Zuständigkeit festlegt, wird empfohlen, den Regelungsgehalt - ebenso wie Satz 2 des Absatzes 1 - aus systematischen Gründen in einen neuen § 168/1 in den zweiten Abschnitt zu verlagern.

Der empfohlene neue Absatz 2 soll aus systematischen Gründen aus § 164 Abs. 1 an diese Stelle verlagert werden, weil er ebenfalls eine Bestandsgarantie enthält, nämlich eine solche für gesonderte Anstalten oder Abteilungen für die einzelnen Vollzugsarten. Der Begriff der Vollzugsarten, der in den folgenden Vorschriften noch benötigt wird, soll dabei durch den Klammerzusatz definiert werden.

Zu § 164 (Vollzug in den Anstalten und Abteilungen):

Zu Absatz 1 wird auf die Ausführungen zum neuen § 163 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 der Entwurfsfassung regelt sowohl den Vollzug an Männern und Frauen als auch den Vollzug der einzelnen Vollzugsarten und ist deswegen nur schwer verständlich. Die Beschlussempfehlung sieht deswegen vor, hierfür jeweils eine gesonderte Vorschrift zu schaffen. Absatz 2 soll sich daher nunmehr auf die Regelung beschränken, dass der Vollzug an Frauen und Männern jeweils in gesonderten Anstalten oder Abteilungen erfolgt. Von dieser Regel soll - ebenso wie in der Entwurfsfassung - keine Ausnahme vorgesehen werden.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 der Entwurfsfassung betreffen den Vollzug der unterschiedlichen Vollzugsarten und sollen in den nachfolgenden neuen Absatz 3 verlagert werden.

Absatz 3 Satz 1 soll nach der empfohlenen Formulierung den Grundsatz enthalten, dass die einzelnen Vollzugsarten jeweils in gesonderten Anstalten oder Abteilungen vollzogen werden und bildet damit zum Teil den Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satz 1 der Entwurfsfassung ab.

Satz 2 des Absatzes 3 übernimmt die Regelungsgehalte der in Absatz 1 gestrichenen Sätze 2 und 3. Die nunmehr in den empfohlenen Nummern 1 und 2 genannten Fälle benennen Ausnahmen von dem in Satz 1 genannten Grundsatz („jede Vollzugsart in einer gesonderten Anstalt oder Abteilung“).

Nach Mitteilung des Fachministeriums sollen die jetzt in Satz 2 genannten Ausnahmen (Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Entwurfsfassung) nicht abschließend sein. Der empfohlene neue Satz 3 benennt daher nunmehr ausdrücklich die weiteren Ausnahmefälle zu dem Grundsatz des Satzes 1 des Absatzes 3. Die Gründe entsprechen dabei den in § 165 Abs. 2 der Entwurfsfassung für eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz genannten Gründen.

Satz 4 des Absatzes 3 entspricht dem Regelungsgehalt des § 165 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Entwurfsfassung. Eine Zustimmung des nach dem Fünften Teil (Untersuchungshaft) zuständigen Gerichts erscheint dem Ausschuss für Untersuchungsgefangene nicht nur im Falle der Abweichung vom Trennungsgebot, sondern erst recht im Falle der Abweichung von Satz 1 des Absatzes 3 sinnvoll.

Zu § 165 (Getrennte Unterbringung):

Die empfohlene neue Überschrift bringt den differenzierten Regelungsgehalt der neuen Vorschläge deutlicher zum Ausdruck (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

Ebenso wie § 164 differenziert die empfohlene Formulierung der besseren Verständlichkeit halber zwischen der Trennung von Männern und Frauen einerseits und der Trennung von Personen unterschiedlicher Vollzugsart andererseits (nunmehr Absatz 2). Absatz 1 soll sich nunmehr auf das Trennungsgebot bzgl. der Unterbringung von Männern und Frauen beschränken.

Satz 1 des Absatzes 1 soll nunmehr den Grundsatz der getrennten Unterbringung von Männern und Frauen, der sich sowohl auf die Ruhezeit als auch auf Zeiten außerhalb der Ruhezeit bezieht, enthalten.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 2 benennt den auch nach der Entwurfsfassung einzigen Fall, in dem von dem grundsätzlichen Trennungsgebot des Satzes 1 abgewichen werden darf. Eine Abweichung ist nur möglich, um Gefangenen oder Sicherungsverwahrten die Teilnahme an einer vorzuglichen Maßnahme in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen.

Der empfohlene neue Satz 0/1 des Absatzes 2 enthält den Trennungsgrundsatz für die unterschiedlichen Vollzugsarten. Der Trennungsgrundsatz soll sich ebenfalls sowohl auf die Zeit während als auch auf die Zeit außerhalb der Ruhezeit beziehen; hinsichtlich der Ausnahmen von dem Grundsatz soll allerdings in den folgenden Sätzen differenziert werden.

Die zu Satz 1 des Absatzes 2 empfohlene Formulierung benennt nunmehr die möglichen Ausnahmen von der Trennung während der Ruhezeit, wobei der einleitende Satzteil zunächst klarstellen soll, dass auch die Voraussetzungen des Zweiten bis Fünften Teils für eine gemeinsame Unterbringung vorliegen müssen (vgl. §§ 19, 110, 118, 137). Darüber hinaus muss nach der empfohlenen Formulierung einer der im zweiten Halbsatz genannten Fälle vorliegen, um eine Ausnahme vom Grundsatz der getrennten Unterbringung während der Ruhezeit zulassen zu können. Nummer 1 der Entwurfsfassung soll dabei aus systematischen Gründen (vgl. § 164 Abs. 3 Satz 3) als neue Nummer 5 an den Schluss der Aufzählung der Ausnahmefälle verlagert werden. Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Nummer 2 der Entwurfsfassung, wobei nach Mitteilung des Fachministeriums auch hier die Sicherungsverwahrten genannt werden sollen. Nummer 3 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden, weil sie für eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz während der Ruhezeit nicht relevant ist. Die Formulierungsempfehlung zu Nummer 4 berücksichtigt, dass eine gemeinsame Unterbringung aus Gründen der Vollzugsorganisation - insbesondere für den Fall der gemeinsamen Unterbringung der Untersuchungsgefangenen mit Personen anderer Vollzugsarten - nur ausnahmsweise („aus zwingenden Gründen“) und nur vorübergehend in Betracht kommen kann. Die Formulierung soll dabei der Formulierung des § 118 Abs. 2 angepasst werden. Der in der Entwurfsfassung enthaltene, ausdrückliche Hinweis auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die Erreichung der Vollzugsziele und den Zweck der Untersuchungshaft kann nach Auffassung des Ausschusses entfallen. Die Vollzugsbehörde trifft ohnehin eine Ermessensentscheidung, die diese Aspekte berücksichtigen muss. Der letzte Halbsatz des Satzes 1 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen in einen eigenen Satz - den neuen Satz 4 - verlagert werden.

Satz 2 des Absatzes 2 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle gestrichen werden. Dessen Regelungsgehalt, dass für Frauen und Männer nur im Falle der Nummer 3 der Entwurfsfassung vom Trennungsgebot abgewichen werden kann, ist nach der empfohlenen Formulierung nunmehr in Absatz 1 Satz 2 enthalten.

Der empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 2 enthält die Ausnahmen für eine gemeinschaftliche Unterbringung außerhalb der Ruhezeit. Da diese nach Mitteilung des Fachministeriums den Ausnahmen des § 164 Abs. 3 Satz 3 entsprechen sollen, kann insoweit auf die dort empfohlene Formulierung verwiesen werden. Ebenso wie in Absatz 2 Satz 2 der Formulierungsempfehlung soll zudem klargestellt werden, dass auch für eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz außerhalb der Ruhezeit zusätzlich die Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils vorliegen müssen (vgl. §§ 19, 110, 118, 137).

Der empfohlene neue Absatz 3 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Entwurfsfassung. Da dieser nach Mitteilung des Fachministeriums auch für eine Abweichung vom Grundsatz des getrennten Vollzuges (§ 165 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 0/1) gelten soll, soll auf die Vorschrift des § 164 Abs. 3 Satz 4 verwiesen werden (vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Zu § 166 (Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten):

Die Entwurfsfassung enthält keine Zuständigkeitsvorschrift, sodass nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung die Pflicht zur Gestaltung und Differenzierung der Anstalten allein die Vollzugsbehörde träge. Es sollen aber sowohl die Vollzugsbehörde als auch das Fachministerium zuständig sein. Die vom Ausschuss empfohlenen Ergänzungen in Satz 1 berücksichtigen dies.

Zu § 167 (Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume):

Die empfohlenen neuen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 benennen für Gemeinschaftshafträume im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Gemeinschaftsunterbringung (vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 2) gewisse sinnvolle Mindestvoraussetzungen.

Zu § 168 (Unternehmerbetriebe):

Die Vorschrift soll gänzlich gestrichen werden. Die in den Absätzen 1 und 2 der Entwurfsfassung noch enthaltenen Regelungen bringen gegenüber § 171, der (auch) die Beauftragung privater Unternehmen erfasst, keinen zusätzlichen Regelungsgehalt (mehr). Im Übrigen sieht die Entwurfsfassung - im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 149 Abs. 1 StVollzG - keine besondere Verpflichtung zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mehr vor, da dies nach Auffassung des Fachministeriums, der sich der Ausschuss angeschlossen hat, im Hinblick auf die Regelung des § 166 sowie des neu empfohlenen § 122/1 nicht erforderlich ist.

Zu § 168/1 (Zuständigkeit):

Die Zuständigkeitsvorschrift des § 163 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen in den Zweiten Abschnitt verlagert werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 163). Die Überschrift des empfohlenen neuen § 168/1 bringt den gewollten Regelungsgehalt zum Ausdruck.

Der empfohlene neue Absatz 1 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 163 Abs. 1 der Entwurfsfassung, soweit dieser die Zuständigkeit betrifft. Da die Aufgabenerfüllung jedoch nicht nur aus Entscheidungen besteht, soll Absatz 1 um die Worte „und sonstige Maßnahmen“ ergänzt werden (zum Vorschlag vgl. z. B. § 55 Abs. 2 NNatG sowie die Ausführungen zu § 131 Abs. 1 Satz 1). Im Übrigen soll eine Formulierung im Singular erfolgen, um klarzustellen, dass grundsätzlich jede Anstalt für ihren Bereich Vollzugsbehörde ist.

Künftig soll es auch möglich sein, bestimmte vollzugliche Aufgaben bei einer oder mehreren nachgeordneten Stellen (z. B. bei einer Anstalt) zu konzentrieren. Für eine solche - von Absatz 1 abweichende - Zuständigkeitsverteilung bedarf es im Gesetz einer speziellen Ermächtigungsgrundlage, die in der Entwurfsfassung bislang fehlt. Sie soll durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 geschaffen werden.

Zu § 169 (Anstaltsleitung):

Die Bedeutung des Begriffs der „Anstaltsleitung“ in Absatz 1 Satz 1 ist unklar. Nach Absatz 2 der Entwurfsfassung besteht diese nämlich aus mehreren Mitgliedern. Diese Regelung könnte daher nahe legen, dass es sich um ein Kollegialorgan handelt, welches auch die der Anstaltsleitung obliegenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen hat. Die Schaffung eines solchen Kollegialorgans ist jedoch nicht beabsichtigt. Der Begriff der Anstaltsleitung soll deswegen durch die Worte „Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter“ ersetzt werden. Die zudem empfohlene Einfügung der Worte „in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten“ soll einerseits den Eindruck vermeiden, die Anstalt sei rechtlich selbständig, andererseits aber die gewisse organisatorische Verselbständigung der Anstalten herausstellen. Die zusätzliche Erwähnung der Geschäftsverteilung soll den Bezug des Satzes 1 des Absatzes 1 zu der nachfolgenden Regelung in Satz 3 des Absatzes 1 verdeutlichen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 2 der Entwurfsfassung soll in Satz 1 integriert werden.

Die Formulierung des Absatzes 3 Satz 3 der Entwurfsfassung ist unpräzise, da nicht die Anstaltsleitung, sondern die Vollzugsbehörde für eine Entscheidung „zuständig“ ist. Deswegen soll nunmehr zu der Formulierung des § 156 Abs. 3 StVollzG zurückgekehrt werden, die zum einen verdeutlicht, dass es sich nicht um eine Zuständigkeitsregelung, sondern um einen sog. Behördenleitervorbehalt handelt. Zum anderen werden die Fälle präzisiert, in denen die Befugnis nur mit Zustimmung des Fachministeriums übertragen werden darf.

Der empfohlene neue Satz 0/1 des Absatzes 2 soll durch die Bezugnahme auf den Wortlaut des § 33 Abs. 4 GG (Artikel 60 Abs. 1 NV) klarstellen, dass nicht nur Beamte im statusrechtlichen Sinne, sondern z. B. auch Richter zur Anstaltsleiterin oder zum Anstaltsleiter bestellt werden können. Die Voraussetzungen sollen nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht nur für die Anstaltsleiterin bzw. den Anstaltsleiter, sondern auch für ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter gelten. Die empfohlene Formulierung berücksichtigt dies. Zudem soll das Wort „hauptamtlich“, das auch in der bisherigen Regelung des § 156 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthalten war, wieder aufgenommen werden.

Die Empfehlung zu Satz 1 des Absatzes 2 präzisiert den Begriff der „Mitglieder der Anstaltsleitung“. Bei der „Anstaltsleitung“ handelt es sich nämlich um die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1).

Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden. Der Regelungsgehalt soll in den neuen Satz 0/1 des Absatzes 2 integriert werden.

Zu § 170 (Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete):

Zu Absatz 1 Satz 1 werden lediglich sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Die Ergänzungen in Satz 2 des Absatzes 1 dienen der Klarstellung: Nicht alle Beamtinnen und Beamten, die in der Praxis in den Anstalten arbeiten, sind Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte im laufbahnrechtlichen Sinne. Gleichwohl sollen Aufgaben ggf. auch Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen übertragen werden können.

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „nach Möglichkeit“ neben dem Wort „sollen“, mit dem atypische Fälle erfasst werden können, entbehrlich und können gestrichen werden.

Der empfohlene neue Satz 2 des Absatzes 2 knüpft die in Satz 1 des Absatzes 2 angesprochene „besondere Eignung“ an die Pflicht, diese auch - durch Fortbildungen - zu fördern. Er entspricht damit der Zielrichtung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 31.05.2006, wonach den Staat unter anderem die Pflicht trifft, den Jugendvollzug auch mit einer ausreichenden pädagogischen und therapeutischen Betreuung auszustatten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 61, zit. nach juris).

Zu § 171 (Beauftragung):

Die zur Überschrift empfohlene Änderung soll diese an die nunmehr empfohlene Terminologie anpassen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

Regelungsziel des Satzes 1 der Entwurfsfassung ist die Festlegung, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungshelfer im Vollzug eingesetzt werden können. Auch für den Einsatz solcher Verwaltungshelfer soll - ebenso wie im Falle des § 170 Abs. 1 - der Beamtenvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG (Artikel 60 NV) gelten. Danach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieses Regelungsziel wird durch den empfohlenen zweiten Halbsatz deutlicher herausgestellt, der die Beauftragung mit der Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Befugnisse ausschließt. Eine Beauftragung im Bereich der reinen Leistungsverwaltung ist nach der Formulierung hingegen zulässig. Um eine begrifflich klarere Abgrenzung von der Beleihung zu erreichen, soll im Übrigen nicht von der „Übertragung“ der Aufgabenwahrnehmung, sondern von der „Beauftragung mit der Wahrnehmung von Aufgaben für die Vollzugsbehör-

de“ gesprochen werden. Dadurch soll zum einen verdeutlicht werden, dass die Aufgabe selbst eine solche der Vollzugsbehörde bleibt. Zum anderen soll durch die Verwendung des Wortes „beauftragen“ eine Angleichung an die in Niedersachsen gebräuchliche Terminologie erreicht werden (vgl. z. B. § 5 Abs. 1 NRettdG, § 62 NNatG).

Der empfohlene neue Satz 2 soll entsprechend dem beabsichtigten Regelungsziel eine Beleihung ausdrücklich ausschließen. Dies verdeutlicht die vorgeschlagene Formulierung durch Aufgreifen der Definition der Beleihung (= Übertragung von Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung).

Zu § 172 (Seelsorge):

Nach Mitteilung des Fachministeriums war die Begründung eines Anstaltsleitervorbehalts mit der Formulierung des Absatzes 3 der Entwurfsfassung nicht bezweckt. Deswegen empfiehlt der Ausschuss, das Wort „Anstaltsleitung“ durch das Wort „Vollzugsbehörde“ zu ersetzen.

Zu § 173 (Ärztliche Versorgung):

Nach Mitteilung des Fachministeriums findet die in Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung genannte „hauptamtliche“ Tätigkeit in der Praxis sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis statt. Das auf ein Beamtenverhältnis hindeutende Wort „hauptamtlich“ soll deswegen durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt werden. Die empfohlene Einfügung der Worte „in der Regel“ soll deutlich machen, dass es von dem Erfordernis der Hauptberuflichkeit auch Ausnahmen geben kann. Eine eigenständige Regelung in Satz 2 wird dadurch entbehrlich.

Zu § 174 (Zusammenarbeit):

Die Empfehlung zu Absatz 3 enthält lediglich eine sprachliche Präzisierung.

Zu § 175 (Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten):

Hinsichtlich der Empfehlungen zu Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 172 Abs. 3 verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Präzisierungen.

Zu § 176 (Hausordnung):

Zu Absatz 1 wird auf die Ausführungen zu § 76 Abs. 2 und zu § 169 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Das in Absatz 2 der Entwurfsfassung verwendete Wort „Anordnungen“ entspricht zwar der bisherigen Rechtslage (vgl. § 161 Abs. 2 StVollzG), passt aber nicht zu der Nummer 3. Es soll daher durch das Wort „Regelungen“ ersetzt werden, zumal Einzelheiten ggf. künftig auch mit der Gefangenenvertretung (vgl. § 175) vereinbart werden können.

Zu § 177 (Aufsicht):

Der in Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung enthaltene Relativsatz „die nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich dem Fachministerium vorbehalten sind“ ist entbehrlich und soll entfallen, da die Anwendbarkeit des Satzes 1 des Absatzes 2 neben Absatz 1, wonach die Aufsichtsbefugnisse ausdrücklich dem Fachministerium vorbehalten sind, unklar ist.

Nach der Begründung soll Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung sicherstellen, dass richterliche Entscheidungen aus Gründen der Gewaltenteilung nicht der Aufsicht durch das Fachministerium unterliegen. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Absatzes 2 Satz 2 der Entwurfsfassung im Zusammenspiel mit Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung allerdings nicht eindeutig. Der besseren

Verständlichkeit halber soll Absatz 2 Satz 2 deswegen in einen eigenen neuen Absatz 3 verlagert werden.

Der empfohlene neue Satz 3 des Absatzes 2 entspricht der Übllichkeit (vgl. z. B. § 98 Satz 3 Nds. SOG).

Zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 verwiesen.

Zu § 178 (Vollstreckungsplan):

Durch die empfohlene Einfügung der Worte „nach allgemeinen Merkmalen“ in Absatz 1 Satz 1 soll der Regelungsgehalt des Absatzes 3 in Satz 1 integriert werden. Absatz 3 der Entwurfsfassung wird dadurch entbehrlich und kann gestrichen werden.

Die in Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Unterbringung im offenen Vollzug ist eine Regelung der sachlichen Zuständigkeit (Satz 1), die nach allgemeinen Merkmalen erfolgt (Absatz 3 der Entwurfsfassung, jetzt in Satz 1 integriert). Satz 2 des Absatzes 1 ist daher überflüssig und soll zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 3 nimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 der Entwurfsfassung auf, sodass Absatz 2 der Entwurfsfassung insgesamt entbehrlich wird. Im Vollstreckungsplan soll auch geregelt werden, welche Stelle die Einweisungsentscheidung trifft. Dieses beabsichtigte Regelungsziel soll anstelle des etwas unpräziseren Absatzes 2 Satz 2 der Entwurfsfassung in das Gesetz aufgenommen werden. Die Regelung in einem eigenständigen Satz ist dabei entbehrlich. Zugleich soll durch die empfohlene Ergänzung um die Wörter „für den Strafvollzug“ bzw. „in einem solchen Verfahren“ klargestellt werden, dass es ein Einweisungsverfahren nur im Strafvollzug, nicht aber bei anderen Vollzugsarten (z. B. beim Untersuchungshaftvollzug) gibt.

Zur Überschrift des Vierten Abschnitts:

Im gesamten Gesetz soll nunmehr nur noch das Wort „Beiräte“ statt des Wortes „Anstaltsbeiräte“ verwendet werden (vgl. auch Ausführungen zu § 180 Abs. 1 Satz 1). Die Überschrift des Vierten Abschnitts soll deswegen entsprechend angepasst werden.

Zu § 179 (Bildung der Beiräte):

Die Entwurfsfassung trifft keine Regelungen zu den Einzelheiten der Bildung der Beiräte. Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung der Beiräte sowie im Hinblick auf die Aufgaben und Befugnisse der Beiräte, hält der Ausschuss zumindest die Aufnahme einer hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung in das Gesetz für erforderlich. Dem dienen die zu Absatz 2 neu empfohlenen Sätze 0/1 und 0/2.

In Satz 1 des Absatzes 2 soll zusätzlich die Klarstellung mit aufgenommen werden, dass auch Be dienstete des Fachministeriums nicht Mitglied eines Beirats sein dürfen, da der Regelungszweck des Satzes 1, also die Vermeidung von Interessenkonflikten, auch auf diese Personen zutrifft.

Zu § 180 (Aufgaben und Befugnisse der Beiräte):

Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 1 der Entwurfsfassung könnte nahe legen, dass der Beirat immer als Kollektiv seine Befugnisse wahrnehmen muss. Das ist jedoch nicht gewollt. Vielmehr soll der Beirat selbst entscheiden können (z. B. im Rahmen einer Geschäftsordnung), ob er nur gemeinsam mit allen Mitgliedern oder auch durch einzelne Mitglieder allein handelt. Es soll deswegen nur noch der Begriff „Beirat“ verwendet werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 145 Abs. 3 Satz 1).

Hinsichtlich der empfohlenen Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird zunächst auf die obigen Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Der in Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf § 145 Abs. 3 soll durch eine Sonderregelung für den Besuch des Beirats bei einer oder einem Untersuchungsgefangenen bzw. für das Telefonieren mit ihr oder ihm ersetzt werden. Der Regelungsgehalt entspricht dabei im Wesentlichen der Vorschrift des § 145 Abs. 3 der Entwurfsfassung, der aus systematischen Gründen an diese Stelle des Gesetzes verlagert werden soll.

Neu aufgenommen werden soll ein neuer Satz 4 in Absatz 3. Dieser soll klarstellen, aus welchem Grund die nach Absatz 3 Satz 3 erforderliche Erlaubnis versagt werden kann.

Zu § 181 (Pflicht zur Verschwiegenheit):

Den Mitgliedern des Beirates wird kein Amt im beamtenrechtlichen Sinne verliehen. Deswegen soll in den Sätzen 1 und 2 jeweils der Begriff „Tätigkeit“ verwendet werden.

Zu § 182 (Evaluation):

Die Entwurfsfassung trifft keine ausdrückliche Regelung zur Zuständigkeit, sodass nach der allgemeinen Regelung (vgl. § 168/1) die Vollzugsbehörde für die Evaluierung zuständig wäre. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll jedoch - nämlich mit landesweiter Perspektive - auch das Fachministerium zuständig sein. Die empfohlenen Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 stellen dies klar.

Da Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung nicht ausdrücklich die Erhebung und Auswertung von Daten regelt, soll Absatz 1 Satz 2 in allgemeiner Form („dabei“) an Satz 1 anknüpfen. Im Übrigen hebt die empfohlene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 die Bedeutung der Evaluation für den Jugendstrafvollzug noch etwas hervor.

Die empfohlene Anfügung eines neuen Satzes 5 an Absatz 1 erfolgt aus systematischen Gründen: Absatz 3 Satz 1 der Entwurfsfassung soll aus Gründen des Sachzusammenhangs an diese Stelle verlagert werden. Das Wort „evaluieren“ soll dabei durch das Wort „überprüfen“, das auch in den übrigen Sätzen und Absätzen der Vorschrift verwendet wird, ersetzt werden.

Absatz 2 soll aus Gründen des Sachzusammenhangs als neuer Satz 3 in Absatz 4 verlagert werden (vgl. dazu auch die dortigen Ausführungen).

Zu Absatz 3 Satz 1 der Entwurfsfassung wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 5, zu Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung auf die diejenigen zu Absatz 4 Satz 2 verwiesen.

Die Änderungsempfehlung zu Absatz 4 Satz 1 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Die Regelungsgehalte des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 der Entwurfsfassung überschneiden sich und sollen deshalb in Absatz 4 Satz 2 zusammengefasst werden. „Daten anderer Bundesländer“ (Satz 2 der Entwurfsfassung) sind immer auch gleichzeitig „Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes“.

Absatz 4 Satz 3 soll aus Absatz 2 der Entwurfsfassung hierher verlagert werden, da er unmittelbar in den Sachzusammenhang der in Absatz 4 geregelten Datenerhebung passt.

Vorbemerkung zum Sechsten Teil, Zweites Kapitel (Datenschutz):

Die Regelungen sollen nach Möglichkeit an die Systematik und die Begrifflichkeiten des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) angepasst werden. Dies ist erforderlich, da die Vorschriften des Entwurfs zu einem größeren Teil aus den §§ 179 ff. StVollzG übernommen worden sind. Diesen Vorschriften liegen aber die Begrifflichkeiten des Bundesdatenschutzgesetzes zugrunde, die teilweise von den niedersächsischen Vorschriften abweichen.

Zu § 183 (Datenerhebung):

Die Vorschrift soll abweichend vom Entwurf, aber in Übereinstimmung mit der sonst üblichen Systematik, lediglich die Voraussetzungen der Datenerhebung regeln, was auch in der empfohlenen Neufassung der Überschrift zum Ausdruck kommt.

Absatz 1 Satz 1 greift den Inhalt des Satzes 1 Nr. 1 der Entwurfsfassung auf, soll aber in Anlehnung an § 9 Abs. 1 NDSG erweiternd so formuliert werden, dass er nicht nur für die Vollzugsbehörden, sondern für sämtliche öffentliche Stellen Anwendung finden kann, die für Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes (vgl. den Vorschlag zu § 168/1 Abs. 2) Daten verarbeiten müssen.

Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1/1 übernimmt den Regelungsgehalt des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 des Entwurfs, berücksichtigt aber, dass es sich bei den dort genannten Aufgaben nicht um originäre Aufgaben der Vollzugsbehörde in ihrer Anstalt handelt. Im Ergebnis handelt es sich eher um einen Fall der Amtshilfe (denn die Vorschrift wird nicht gebraucht, wenn die Vollzugsbehörde, die die Daten benötigt, diese nach Satz 1 selbst erheben kann). Allerdings soll die Datenerhebung - insoweit abweichend von der Amtshilfe - auch ohne ausdrückliches Ersuchen der anderen Vollzugsbehörde möglich sein, da es nach Auskunft des Fachministeriums Fälle geben kann, in denen die erhebende Behörde selbst die Erforderlichkeit der Datenerhebung feststellt.

Der in seiner Zielrichtung missverständliche Satz 2 der Entwurfsfassung ist aufgrund unseres Vorschlags zu § 168/2 Abs. 2 entbehrlich (vgl. auch die dortigen Ausführungen). Soweit einer Vollzugsbehörde auf der Grundlage des § 168/2 Abs. 2 Aufgaben zur anstaltsübergreifenden Erledigung übertragen werden, ist die dafür notwendige Datenerhebung nach Satz 1 zulässig.

Der in Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf die Aufklärungs-, Auskunfts- und Hinweispflichten gehört hier nicht in den Regelungszusammenhang und soll deshalb in einen eigenen Absatz 5 verlagert werden.

Absatz 2 Satz 3 in der Entwurfsfassung erlaubt seinem Wortlaut nach bereits aus Gründen der erheblichen Gefährdung der Anstaltsordnung die Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person und damit im Ergebnis u. a. eine verdeckte Datenerhebung i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG selbst aus dem Haftraum der oder des Gefangenen. Dies wäre mit der im Vollzug zu wahren Menschenwürde nicht zu vereinbaren und ist nach Auskunft des Justizministeriums der Sache nach auch nicht beabsichtigt. Dementsprechend stellt der neue Satz 4 klar, dass die verdeckte Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel, die nach dem NDSG unzulässig wäre und wegen des damit verbundenen intensiven Grundrechtseingriffs auch zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nur unter strengen Voraussetzungen eingesetzt werden darf, grundsätzlich unzulässig ist. Dies gilt insbesondere für die Hafträume; die kurzzeitige Beobachtung von Gemeinschaftsräumen wird in Ausnahmefällen in der Literatur für zulässig erachtet und soll deshalb ausdrücklich ermöglicht werden.

Der neue Absatz 2 Satz 5 enthält in Anlehnung an § 17 Abs. 2 NDSG eine gegenüber § 189 verkürzte Lösungsfrist für die nach Satz 4 erhobenen Daten, um auch damit der besonderen Grundrechtsrelevanz des mit der verdeckten Datenerhebung verbundenen Eingriffs Rechnung zu tragen. Danach sind die Daten dann zu löschen, wenn die jeweilige Daten verarbeitende Stelle sie nicht mehr benötigt. Das kann die erhebende Vollzugsbehörde sein, aber auch eine andere Behörde, der die Daten rechtmäßig, z. B. zu den in § 184 Abs. 1 genannten Zwecken, übermittelt worden sind. Eine noch strengere Lösungsvorgabe mit der Maßgabe, die Daten schon nach Erfüllung des Erhebungszwecks zu löschen, hielt der Ausschuss nicht für notwendig.

Der Vorschlag zu Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung des beabsichtigten Regelungsgehalts. Nach der Begründung des Entwurfs soll die Vorschrift inhaltlich § 179 Abs. 3 StVollzG entsprechen. Dort handelt es sich aber um eine Spezialvorschrift für die Datenerhebung „ohne Mitwirkung“ der Betroffenen, also der Sache nach zu Absatz 2 Satz 3 (vgl. BT-Drs. 13/10245, S. 19); der Entwurf formuliert Absatz 3 dagegen - insoweit missverständlich - als Spezialvorschrift zu Absatz 1. Dementsprechend stellt der Vorschlag zu Satz 1 durch die Ergänzung „ohne ihre Kenntnis“ zunächst klar, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten über Personen, die nicht Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind, ohne deren Kenntnis nur unter den gegenüber Absatz 2 Satz 3 eingeschränkten Voraussetzungen zulässig ist. Zudem soll der Begriff „Vollzugsbehörde“ durch den Beg-

riff „Anstalt“ ersetzt werden, weil hier eine räumliche Abgrenzung in Rede steht. Die Datenerhebung innerhalb der Anstalt soll - wie nach bisherigem Recht - auch gegenüber Dritten keinen besonderen Regeln unterliegen. Schließlich soll - wie auch im sonstigen Gesetz - der Begriff der „Behandlung“ vermieden werden.

Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung muss in der Konsequenz der zu Satz 1 vorgeschlagenen Änderungen entfallen, da Satz 1 nunmehr entsprechend des Regelungsziels gegenüber Absatz 2 Satz 3 die speziellere Vorschrift ist; hierzu stünde der Verweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 in Widerspruch.

In Absatz 4 Satz 1 ist der Zusatz „oder bei Dritten“ überflüssig. Die weitere Änderung entspricht der zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderung (dort werden keine Zwecke mehr genannt; vgl. im Übrigen § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG).

Der Vorschlag zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 soll das Regelungsziel in Anlehnung an § 19 Abs. 4 BDSG verdeutlichen.

Absatz 5 soll aus systematischen Gründen aus Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung weitgehend hierher verlagert werden. Auskunftspflichten enthalten die in Bezug genommenen Vorschriften allerdings nicht.

Zu § 184 (Speicherung, Veränderung, Nutzung):

Entsprechend der in Niedersachsen üblichen Systematik (vgl. § 10 NDSG) soll im Anschluss an die Erhebung nur die Speicherung, Veränderung und Nutzung der erhobenen Daten geregelt werden. Die Datenübermittlung soll dagegen - wie auch sonst üblich (vgl. §§ 11 ff. NDSG) - zum besseren Verständnis in eine eigenen Vorschrift verlagert werden.

In dem neuen Absatz 0/1 Satz 1 soll zum besseren Verständnis der folgenden Vorschriften in Anlehnung an die Erfordernisse des Datenschutzes der verfassungsrechtlich geforderte (vgl. BVerfGE 65, 1, 46) Grundsatz der Zweckbindung geregelt werden (vgl. auch § 10 NDSG Abs. 1 NDSG). Ansonsten hätte die in den folgenden Absätzen geregelte Verarbeitung für „andere“ Zwecke auch keinen Anknüpfungspunkt.

Die Regelung des Absatzes 0/1 Satz 2 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 2 NDSG. Sie ist erforderlich, weil es möglich ist, dass auch ohne gezielte Erhebung Daten zur Kenntnis insbesondere der Vollzugsbehörde gelangen, die diese zur Aufgabenerfüllung benötigt und für die dann zur Gewährleistung der Zweckbindung ein Zweck festzulegen ist.

Der empfohlene neue Absatz 0/2 regelt in Abgrenzung zu Absatz 1 die Verarbeitung zu anderen vollzuglichen Zwecken, die sog. Zweckänderung. Dadurch, dass nach dem Vorschlag eine Verarbeitung zu einem anderen vollzuglichen Zweck nur unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen darf wie die erstmalige Erhebung, wird in Erfüllung der verfassungsgerichtlichen Anforderungen sichergestellt (vgl. nur BVerfG, NJW 2004, 999, 1019 m. w. N.), dass der ursprüngliche Verwendungszweck, zu dem die Daten erhoben worden sind, und der geänderte Verwendungszweck miteinander vereinbar sind. Die Regelung ist in Abgrenzung zu Absatz 1 erforderlich, weil dort nur nichtvollzugliche Zwecke genannt sind, deren Erfüllung regelmäßig anderen Behörden obliegt, so dass die Speicherung und Veränderung dort regelmäßig zum Zweck der Übermittlung an die zuständige Stelle erfolgt.

Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 1 übernimmt die Begrifflichkeit von § 10 Abs. 2 NDSG. Das Wort „auch“ bezieht sich auf die in Absatz 0/2 geregelte Verwendung zu anderen vollzuglichen Zwecken.

Absatz 1 Satz 2 greift den Regelungsgehalt des Absatzes 8 der Entwurfsfassung auf, soweit es noch einer Regelung bedarf. Die Regelung soll insoweit aus Gründen der Verständlichkeit in diesen Absatz verlagert werden, da es sich der Sache nach um eine Einschränkung der nach Satz 1 zulässigen Zweckänderung handelt. Der Verweis des Entwurfs erfasst abweichend von § 180 Abs. 9 StVollzG versehentlich auch Satz 1 Nr. 4, dieser gilt aber - wie im zweiten Halbsatz ausdrücklich geregelt wird - nur mit der Einschränkung, dass keine Ordnungswidrigkeiten und lediglich Straftaten

von erheblicher Bedeutung erfasst werden sollen. Zudem soll klargestellt werden, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne der Strafprozessordnung gemeint sind, da der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ in der Strafprozessordnung und in § 2 Nr. 11 Nds. SOG jeweils eine unterschiedliche Bedeutung hat,

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigte, dass sich der gerichtliche Rechtsschutz - abweichend vom Strafvollzugsgesetz - nicht mehr allein nach den §§ 109 ff. StVollzG richtet.

Die Absätze 3 bis 7 der Entwurfsfassung enthalten Vorschriften zur Datenübermittlung und sollen deshalb zur besseren Verständlichkeit in den neuen § 184/1 aufgenommen werden.

Der Regelung des Absatzes 7 der Entwurfsfassung bedarf es insbesondere in Anbetracht der neuen Absätze 0/2 und 1 nicht mehr, da die Vorschrift eine Einschränkung der Zulässigkeit einer Zweckänderung im Ergebnis nicht enthält, sodass die mit der Vorschrift beabsichtigte Schutzwirkung nicht gegeben ist. Allerdings entfällt nach dem Vorschlag das Anhörungsrecht. Dessen Notwendigkeit ist aber - auch nach Auffassung des Fachministeriums - nicht gegeben, zumal die jeweiligen Vollzugsziele oft bereits Erhebungszwecke sind (vgl. z. B. § 28 Abs. 1 Satz 2), sodass kaum nachvollziehbar ist, warum es nur bei einer Zweckänderung der vorherigen Anhörung bedürfen soll, nicht aber bei der erstmaligen Erhebung. Soweit die Regelung der Sache nach die Einschränkung der Übermittlungsbefugnis betrifft, soll sie in die Vorschrift über die Zulässigkeit der Datenübermittlung übernommen werden (vgl. § 184/1 Abs. 1).

Der verbleibende Regelungsgehalt des Absatzes 8 der Entwurfsfassung soll aus systematischen Gründen nach Absatz 2 Satz 3 verlagert werden; im Übrigen besteht kein Regelungsbedürfnis (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 3 und zu Absatz 7).

Der Absatz 9 der Entwurfsfassung ist insgesamt entbehrlich. Die jeweiligen Einschränkungen ergeben sich aus den in Bezug genommen Vorschriften selbst.

Die Regelung des Absatzes 10 der Entwurfsfassung gehört in die Vorschrift über die Datenübermittlung.

Zu § 184/1 (Datenübermittlung):

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht § 11 Abs. 1 NDSG. Sie greift daher in systemkonformer Weise u. a. die in § 184 Abs. 1, 2, 7 und 8 der Entwurfsfassung enthaltenen Regelungsbestandteile auf, soweit diese die Zulässigkeit der Datenübermittlung betreffen.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht inhaltlich § 184 Abs. 3 der Entwurfsfassung.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 184 Abs. 4 Satz 1 der Entwurfsfassung.

Die im Entwurf in § 184 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 enthaltene Regelung über die Erteilung von Auskünften an Verletzte soll in einem eigenen Absatz 4 geregelt werden. In dessen Satz 3 soll entsprechend der Begründung klargestellt werden, dass die Auskünfte durch Vermittlung der Opferhilfeeinrichtung erteilt werden.

Absatz 6 entspricht § 184 Abs. 6 des Entwurfs. Sie beschränkt sich auf untrennbar verbundene Daten „in Akten“; setzt also voraus, dass diese Akten anderen Stellen überhaupt nach Absatz 5 überlassen werden dürfen. Dem entspricht der geänderte Verweis.

Absatz 7 entspricht weitgehend § 184 Abs. 10 des Entwurfs. Der Vorschlag berücksichtigt, dass eine Übermittlung auch durch andere Stellen als die Vollzugsbehörde in Betracht kommt. Des im Entwurf enthaltenen Vorbehalts („soweit die Absätze 7 bis 9 nicht entgegenstehen“) bedarf es nach der geänderten Systematik nicht, weil die Übermittlung ohnehin nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig ist (vgl. auch § 11 Abs. 3 Satz 3 NDSG).

Zu § 185 (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren):

In Absatz 1 Satz 1 müssen die Verweisungen den vorherigen Änderungsvorschlägen angepasst werden. Die Einbeziehung von § 13 Abs. 1 Satz 3 BKA-G sollte entfallen, da unklar ist, in welchem Verhältnis die dort bundesgesetzlich abschließend geregelte Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen an das jeweilige Landeskriminalamt zur hier geregelten Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens stehen soll. Im Übrigen dürften insoweit auch die Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 vorliegen, sodass ein automatisiertes Abrufverfahren wegen des Verweises auf diese Vorschrift ohnehin zulässig ist, wenn ein solches Verfahren mit den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes vereinbar ist.

Der in Satz 2 des Entwurfs enthaltene Verweis auf § 12 NDSG ist unklar, weil diese Vorschrift den Erlass einer Rechtsverordnung vorsieht, die nach Auskunft des Fachministeriums vorliegend nicht beabsichtigt ist. Dementsprechend wird vorgeschlagen, in Absatz 1 Satz 1 und dem neuen Absatz 2 in Anlehnung an die insoweit einschlägigen Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 3 bis 5 NDSG das Gewollte ohne den missverständlichen Verweis zu regeln.

Zu § 186 (Zweckbindung):

Bei den Vorschlägen zu Absatz 1 handelt sich lediglich um sprachliche Vereinfachungen.

Die Empfehlung, einen neuen Absatz 2 anzufügen, beruht darauf, dass eine Datenübermittlung auch an Personen und Stellen in Betracht kommt, für die das niedersächsische Recht aus Kompetenzgründen nicht gilt. Um einen vergleichbaren Schutz zu erreichen, soll hier die Zulässigkeit der Übermittlung daran geknüpft werden, dass auch die für die empfangende Stelle geltenden Vorschriften einen vergleichbaren Schutz gewährleisten (vgl. z. B. § 43 Abs. 4 Nds. SOG).

Zu § 187 (Schutz besonderer Daten):

In Absatz 1 Satz 1 wird der Sache nach das mit dem Verweis auf § 184 Abs. 7 bezweckte Verwendungsverbot aufgegriffen.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz ist entbehrlich, weil § 184 Abs. 8 des Entwurfs nur die von Satz 2 ohnehin nicht erfassten personenbezogenen Daten über Dritte regelt und § 184 Abs. 9 des Entwurfs ersatzlos entfallen soll.

Der Vorschlag zu Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass Daten nicht der Schweigepflicht unterliegen können.

Die empfohlene Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 greift den mit Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung beabsichtigten Regelungsgehalt dahingehend auf, dass die Offenbarungspflicht nicht zwingend gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bestehen muss, sondern dass diese/dieser die Aufgaben zur Entgegennahme der Offenbarungen auch auf andere Justizvollzugsbedienstete übertragen kann.

Die Ergänzung des Absatzes 2 Satz 3 soll entsprechend des Regelungsziels klarstellen, dass es sich um eine der Offenbarungsverpflichtung des Satzes 2 vorgehende Spezialvorschrift handelt.

Der neue Satz 1/1 in Absatz 3 soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung zu § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (vgl. BT-Drs. 13/10245, S. 26) das Regelungsziel verdeutlichen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 2 ist nunmehr in Absatz 2 Satz 2 enthalten.

Zu § 188 (Schutz der Daten in Akten und Dateien):

Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung ist missverständlich und im Hinblick auf § 192 entbehrlich.

Zu § 189 (Berichtigung, Löschung und Sperrung):

Absatz 2 Satz 1 soll an die Begrifflichkeit des NDSG angepasst werden.

In Absatz 3 Satz 1 ist der Zusatz „mit nach Absatz 2 gesperrten Daten“ entbehrlich, da Absatz 2 keine Regelung über die Sperrung von Daten enthält.

Der Verweis auf die landesarchivrechtlichen Vorschriften in Satz 4 der Entwurfsfassung ist inhaltlich unklar und nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich.

Zu § 192 (Vorrang besonderer Rechtsvorschriften; Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Die empfohlene Einfügung eines neuen Absatzes 0/1 soll in Anlehnung an § 2 Abs. 6 NDSG den Vorrang der in den anderen Teilen des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Datenverarbeitung klarstellen.

Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung ist missverständlich, da die Definition der Akte in § 3 Abs. 6 NDSG die Aktenführung in elektronischer Form nicht ausschließt. Der Ausschuss vertritt unter Hinweis auf die Begriffsbestimmungen in § 46 BDSG die Auffassung, dass die der Entwurfsfassung zugrunde liegende Rechtsprechung (OLG Celle, NStZ 2003, 54), die aus der Unterscheidung zwischen Akten und Dateien geschlossen hat, Akten dürften nicht in elektronischer Form geführt werden, auf einer Verkennung des Dateibegriffs beruht, da für die Abgrenzung zwischen Akten und Dateien das jeweilige Speichermedium ohne Bedeutung ist.

Der Vorschlag in Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten, da das „im Übrigen“ keinen sprachlichen Bezug hat.

Zu § 193 (Ersetzung von Bundesrecht, unberührte Vorschriften):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung, weil die Regelung nach seiner Auffassung unter Berücksichtigung der empfohlenen Änderungen insgesamt überflüssig ist.

Dies gilt zunächst hinsichtlich der in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 angeordneten Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften. Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG verlangt nicht, dass die ersetzten bundesrechtlichen Regelungen im ersetzenden Gesetz ausdrücklich genannt werden. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung, welche bundesrechtlichen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes im Einzelnen ersetzt werden. Dies ergibt sich vielmehr aus dem in § 1 geregelten Anwendungsbereich, der klarstellt, dass das Land mit diesem Gesetz die im Bereich des Vollzugs der in § 1 genannten Vollzugsarten seine ihm durch die Grundgesetzänderung eingeräumten Gesetzgebungskompetenzen in vollem Umfang wahrnimmt. Von der ausdrücklichen Ersetzung soll im Übrigen auch deshalb abgesehen werden, weil ansonsten das Risiko besteht, dass die aufgezählten Vorschriften nicht vollständig sind.

Soweit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a einzelne Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht ersetzt werden sollten, bedarf es der Regelung an dieser Stelle nicht mehr, weil die hier genannten Vorschriften nunmehr entweder im jeweiligen Sachzusammenhang genannt werden (vgl. §§ 18/1, 27 Satz 4, § 28 Abs. 6, § 30 Abs. 1/1, § 32 Abs. 3, § 46 Abs. 3 Sätze 1/1 und 1/2, §§ 85/1 und 101/1) oder sich als entbehrlich erwiesen haben. Entsprechendes gilt für Buchstabe b.

Dass die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c und d genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes durch dieses Gesetz nicht ersetzt werden, ergibt sich ebenfalls aus dem in § 1 geregelten Anwendungsbereich und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Regelung.

Die in Absatz 2 enthaltene Weitergeltung der §§ 148, 148 a StPO ist nunmehr ebenfalls im jeweiligen Sachzusammenhang geregelt (vgl. z. B. §§ 27 und 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1/1 Satz 1, § 145 Abs. 1 Sätze 1 bis 4).

Schließlich bedarf es auch nicht der bisher in Absatz 3 enthaltenen ausdrücklichen Klarstellung, welche Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes „unberührt“ bleiben. Dass der Landesgesetzgeber

keine kompetenzwidrigen Regelungen im Bereich der Gerichtsverfassung treffen will, folgt aus dem in § 1 genannten Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 194 (Übergangsvorschriften):

Der Vorschlag zu Absatz 1 berücksichtigt, dass das Gesetz für die einzelnen Vollzugsarten jeweils gesonderte Ermächtigungen zum Erlass der genannten Vergütungsregelungen enthält, auch wenn bei den sonstigen Vollzugsarten jeweils die Ermächtigung für Strafgefangene in § 44 entsprechend Anwendung findet (vgl. §§ 44, 110, 128 Abs. 1, § 147 Abs. 3 Satz 3; § 156 Abs. 1 Satz 1/3). Nach Auskunft des Justizministeriums steht aber noch nicht fest, ob die Vergütungsvorschriften für alle Vollzugsarten in einer Verordnung zusammengefasst werden sollen. Dementsprechend soll der Vorschlag sicherstellen, dass für jede Vollzugsart unabhängig vom Zeitpunkt des Erlasses einer Vergütungsverordnung nach diesem Gesetz stets gültige Vorschriften über die Vergütung bestehen. Im Übrigen sollen auch die Vorschriften über die Bemessung des Arbeitsentgeltes (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) fortgelten, da diese im Entwurf nicht mehr vollständig vorhanden sind.

Der Vorschlag zu Absatz 2 Satz 1 beruht auf den gleichen Erwägungen wie der zu Absatz 1, da auch die erfassten Verordnungen (Rechtsgrundlagen hier § 50 Abs. 2, § 110 und § 128 Abs. 1) möglicherweise zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft treten können. Die Vorschriften über den Haftkostenbeitrag (§§ 50, 138 Abs. 2 StVollzG) sollen abweichend vom Entwurf von der Fortgeltung ausgenommen werden, weil die Empfehlung zu § 50 Abs. 1 und 1/1 abschließende Regelungen vorsieht.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satzes 2 der Entwurfsfassung soll als neuer § 85/1 in den Zweiten Teil aufgenommen werden.

Zu Artikel 1/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Der empfohlene neue Artikel 1/1 beruht auf einem gemeinsamen Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport und des Justizministeriums und hat zum Ziel, die genannte Vorschrift an die Neuregelungen des Artikels 1 anzupassen.